STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979 MONTAG, 27. AUGUST 1979 Nr. 35

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Honorarkonsulat des Zentralafrikanischen Kaiserreichs in Stuttgart 1738

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik in Frankfurt am Main 1738

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. 1979 bis 13. 8. 1979 1738

Der Hessische Minister des Innern

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung — HeilvfV) vom 25. 4. 1979; hier: Einführungshinweise 1738

Anwendung des Mutterschutzgesetzes; hier: Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. 6. 1979 1740

Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 1741

Öffentliches Vereinsrecht 1742

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel 1742

Vollzug des Wohngeldgesetzes 1742

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Existenzgründungsberatungen im hessischen Mittelstand im Haushaltsjahr 1979 1747

Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs 1748

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten 1750

Der Hessische Sozialminister

Errichtung von Jugendämtern durch kreisangehörige Gemeinden gem. § 12 Abs. 3 JWG 1751

Mobile Krankenpflege 1751

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 1751

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die Förderung der Existenzgründung junger Landwirte 1761

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen" vom 7. 8. 1979 1762

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochborn von Bieber" vom 9. 8. 1979 1765

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1767

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1768

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1770

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1770

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar-Niederzeuzheim 1770

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betr. den Forstbetriebsverband Kronberg im Taunus 1771

Errichtung der „Offenbacher Sport-Stiftung", Sitz Offenbach am Main 1771

KASSEL

Vorhaben der Landwirtschaftlichen Vieh- und Fleischvermarktung Waldeck-Wolfhagen e. G. in Arolsen-Mengeringhausen 1771

Vorhaben der Firma Dura Tufting GmbH, 6400 Fulda, Frankfurter Straße 62 1771

Buchbesprechungen 1772

Öffentlicher Anzeiger

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen 1779

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt 1780

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 49 in den Gemarkungen Braach und Rotenburg der Stadt Rotenburg (Fulda), Kreis Hersfeld-Rotenburg 1780

Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar mit dem Sitz in Homberg, Bezirk Kassel 1780

Öffentliche Ausschreibungen 1782

Die **achte Folge 1979** der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,– DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

949

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Honorarkonsulat des Zentralafrikanischen Kaiserreichs in Stuttgart

Die Bundesregierung hat der Änderung des Konsularbezirks für den Honorarkonsularbeamten des Zentralafrikanischen Kaiserreichs, Herrn Hans Langensiepen, zugestimmt. Der Konsularbezirk umfaßt ab sofort die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.

Wiesbaden, 7. 8. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 35/1979 S. 1738

950

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Carlos Alberto Calisto Cerqueira Alves Milheirao am 24. Juli 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Carlos da Conceicao Nunes Portela, am 23. Juni 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 7. 8. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 35/1979 S. 1738

951

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Juli bis 13. August 1979

	Preis DM
Hessische Kreiszahlen	
Heft I/1979	3,00
Beiträge zur Statistik Hessens	
Beitrag Nr. 109 — Neue Folge	
Die hessische Ausfuhr 1978	8,00
Beitrag Nr. 110 — Neue Folge	
Die Einfuhr nach Hessen 1978	6,50
Statistische Berichte	
A VI 5 — vj 1/78	
Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. März 1978	2,00
C III 2 — m 6/79	
Schlachtungen im Juni 1979	1,00
C III 3 — m 6/79	
Milcherzeugung und -verwendung im Juni 1979	1,00
C IV 3 — m 6/79	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen — Berichtsmonat Juni 1979	1,00
E I 1, E I 2, E I 3 — m 3/79	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im März 1979	2,00
E I 1, E I 2, E I 3 — m 4/79	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im April 1979	2,00
E I 1, E I 2, E I 3 — m 6/79	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1979 — Vorläufige Ergebnisse	2,00
E II 1 — m 5/79	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1979	1,50
E III 1 — m 5/79	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Mai 1979	1,00
E IV 2, E IV 3 — m 5/79	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1979	1,00
G IV 1 — m 5/79	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Mai 1979	2,50
H I 1 — m 5/79	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1979 Vorläufige Ergebnisse	1,50
H I 4 — m 5/79	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Mai 1979	1,00
H II 1 — m 5/79	
Binnenschiffahrt in Hessen im Mai 1979	1,50
K I 1 — j/78 — Teil I	
Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1978 Teil I: Ausgaben und Einnahmen	2,50
L II 2 — j/78	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1978 — Ergebnisse der Vierteljahresstatistik —	3,50
L II 2 — vj 1/79	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1979 — Vierteljahresstatistik —	3,50
M I 1 — m 6/79	
Erzeugerpreise in Hessen im Juni 1979	2,00

Wiesbaden, 13. 8. 1979

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/79

StAnz. 35/1979 S. 1738

952

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung — HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502);

hier: Einführungshinweise

Für die Anwendung der Heilverfahrensverordnung, die am Tage nach ihrer Verkündung (vgl. § 18 HeilvfV), also am 29. April 1979, in Kraft getreten ist, gebe ich folgende Hinweise:

I.

1. **Allgemeines**

1.1 Mit der vorliegenden Verordnung wird in Bund und Ländern eine einheitliche Durchführung des Heilverfahrens im Anschluß an einen Dienstunfall sichergestellt. In die neue Heilverfahrensverordnung sind im wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes vom 2. Mai 1957 (BGBl. I S. 425) sowie verschiedene Vorschriften der Länder übernommen worden. Folgende Änderungen gegenüber der Verordnung zur Durchführung des § 108 HBG (alte Fassung) vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 169) sind erwähnenswert:

1.1.1 Die Verordnung sieht nunmehr einheitlich für alle Beamten, die sich wegen einer infolge eines Dienstunfalles erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigung in ein Krankenhaus begeben müssen, die Erstattung der Kosten für die Unterbringung in einem Zweibettzimmer vor.

1.1.2 Die Kosten der Bestattung werden künftig angemessen ersetzt, wenn der Verletzte an den Folgen eines Dienstunfalles verstorben ist.

1.1.3 Eine Kostenerstattung ist auch für die Fälle eingeführt worden, in denen der Verletzte, sofern er sich nicht mehr selbst versorgen kann und geeignete Pflege sonst nicht gewährleistet ist, in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden muß.

1.2 Die Verordnungen zur Durchführung des § 108 HBG (alte Fassung) und die zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes ergangene Verordnung sind gemäß § 87 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Tage der Verkündung der neuen Verordnung (28. April 1979) außer Kraft getreten.

1.3 Die Kostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der neuen Heilverfahrensverordnung, wenn eine Maßnahme im Sinne dieser Verordnung (z. B. Heilbehandlung nach § 3 Abs. 1 oder §§ 4 und 6, Beschaffung eines Hilfsmittels nach § 7, Besuchsfahrt nach § 8 Abs. 4) nach deren Inkrafttreten einsetzt oder durchgeführt wird. Die Kostenerstattung für Maßnahmen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Heilkuren, die bereits vor Inkrafttreten der Heilverfahrensverordnung begonnen haben, richtet sich nach den hierfür geltenden Vorschriften des bisherigen Rechts. Die Erstattung von Pflegekosten richtet sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Heilverfahrensverordnung an nach den Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung.

1.4 Die Leistungen der Heilverfahrensverordnung sind mit den besonderen Maßgaben der vorstehenden Tz. 1.3 auch den bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern zu gewähren.

1.5 Die Heilverfahrensverordnung erfaßt alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation für dienstunfallverletzte Beamte, also auch Maßnahmen wie Belastungserprobung und Arbeitstherapie (als andere Maßnahmen der Heilbehandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a). Ausgenommen bleiben jedoch wie bisher vorbeugende Maßnahmen.

II.

2. **Im einzelnen**

2.1 **Zu § 1**

Der Anspruch der Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei in Ämtern der Besoldungsgruppe A 5 bis A 7 und zum Teil der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr auf ein Heilverfahren wird durch Gewährung von unentgeltlicher Heilfürsorge nach besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften erfüllt (§§ 191, 197 Abs. 1 Satz 2 HBG); sie werden jedoch von den teilweise günstigeren Leistungen der Heilverfahrensverordnung nicht ausgeschlossen.

2.2 **Zu § 3**

Die Vorschrift enthält die Ausführung zu den gesetzlichen Regelungen über die notwendige ärztliche Behandlung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG) und die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG).

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden sind von der Erstattung ausgeschlossen. Welche Heilmethoden als nicht allgemein anerkannt anzusehen sind, ist nach den entsprechenden Regelungen des Beihilferechts zu beurteilen.

Zu den anderen Maßnahmen der Heilbehandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a gehören auch die Belastungserprobung und Arbeitstheraphie sowie der Zahnersatz.

Absatz 4 ist neu eingefügt worden. Er räumt der Dienstbehörde die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen die Notwendigkeit einer Maßnahme, nicht nur wie bisher die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung, durch ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes zu überprüfen.

2.3 **Zu § 4**

Der im Gesetz (§ 33 Abs. 2 BeamtVG) noch verwendete Begriff „Heilanstaltspflege" wurde nicht übernommen, da er allgemein nicht mehr verwendet wird.

In Absatz 2 wird bestimmt, was als Krankenhausbehandlung gilt. Wann ein Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder Sanatorium vorliegt, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und 2.

Absatz 3 befaßt sich mit der Erstattung der Kosten, die weicht wesentlich von der in Hessen bisher gültigen Regelung ab. Mit dem Inkrafttreten der Heilverfahrensverordnung ist mein Rundschreiben vom 10. Januar 1974 (StAnz. S. 149) nicht mehr anzuwenden. Auf die Beachtung der Hinweise unter Tz. 1.3 weise ich besonders hin.

Mit dem Inkrafttreten der Bundespflegesatzverordnung haben die von dieser Verordnung betroffenen Krankenhäuser ihre Leistungen grundsätzlich als eine Gesamtleistung (allgemeine Krankenhausleistung) zu gewähren. Dazu gehört, soweit medizinisch notwendig, auch die Unterbringung in einem Einbettzimmer. Der Patient hat jedoch die Möglichkeit, gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch zu nehmen. Als solche Leistungen kommen insbesondere die gesondert berechenbare Unterkunft und die ärztliche Behandlung auf der Grundlage eines besonderen Behandlungsvertrages mit den liquidationsberechtigten Krankenhausärzten in Betracht.

Nach § 4 HeilvfV können nunmehr alle Beamte die gesondert berechenbare Leistung eines Zweibettzimmers und die eines gesonderten ärztlichen Behandlungsvertrages in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden die Kosten für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers nur erstattet, wenn dies aus besonderen dienstlichen Gründen im Einzelfall geboten ist. Besondere dienstliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen z. B. vor bei Personen, deren persönliche Sicherheit gefährdet ist oder die der Vertraulichkeit unterliegende Dienstgeschäfte ausnahmsweise auch während einer Krankenhausbehandlung weiterführen müssen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe allein reicht hierfür nicht aus.

Gesondert berechenbare Nebenleistungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 sind nur die in § 5 der Bundespflegesatzverordnung bezeichneten Leistungen. Sonstige gesondert berechenbare Leistungen i. S. von § 6 der Bundespflegesatzverordnung, sofern sie nicht vorstehend ausdrücklich als erstattungsfähig anerkannt sind, werden bei der Erstattung nicht berücksichtigt.

2.4 **Zu § 6**

Abweichend von der bisherigen Regelung wird in Absatz 3 nunmehr bestimmt, daß die Kosten für die Kurtaxe und den ärztlichen Schlußbericht sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei Durchführung einer Heilkur bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10 des Hessischen Reisekostengesetzes) und bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des Tage- und Übernachtungsgeldes als angemessen gelten und damit erstattungsfähig sind.

2.5 **Zu § 7**

Zur Klarstellung ist in Absatz 1 eingefügt worden, daß auch die Kosten einer notwendigen Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel erstattet werden. Gleichzeitig sieht Abs. 1 Satz 1 vor, daß die Kosten für Hilfsmittel und deren Zubehör, soweit sie 500,— DM übersteigen, nur noch erstattet werden können, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. Einer vorherigen Zusage bedarf es nicht, wenn die Kosten für Hilfsmittel und deren Zubehör unter diesem Betrag bleiben.

Durch Ergänzung des Absatzes 2 ist nunmehr auch die Erstattung der Kosten für die Wartung eines Hilfsmittels möglich.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes eines Hilfsmittels infolge eines erneuten Dienstunfalles findet Absatz 2 keine Anwendung.

2.6 **Zu § 8**

Ein ärztliches Gutachten nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer Begleitung z. B. bei hochgradiger Seh- oder Gehbehinderung offensichtlich ist oder durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (§ 3 Schwerbehindertengesetz) nachgewiesen wird.

Im Absatz 4 wird die Kostenerstattung bei Besuchsfahrten von nächsten Angehörigen erstmals geregelt,

2.7 **Zu § 9**

Die Vorschrift dient zur Durchführung des § 33 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG. § 8 Abs. 4 der DVO zu § 108 HBG (a. F.) enthielt eine entsprechende Regelung.

Da die Bestattungskosten nach dieser Verordnung alsbald nach dem durch Dienstunfall verursachten Tod des Beamten zu erstatten sind, kam wegen der in diesem Zeitpunkt noch nicht feststehenden Besteuerung des Sterbegeldes nur eine pauschalierte Anrechnungsregelung in Betracht. Im Hinblick auf die Besteuerung und den Zweck des Sterbegeldes, neben den Bestattungskosten auch sonstige mit dem Tod des Beamten verbundene Auslagen zu decken, ist das Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG zu vierzig vom Hundert seines Bruttobetrages anzurechnen. Das sog. Kostensterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG wird Kostensterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG wird dagegen voll auf den Erstattungsbetrag angerechnet.

2.8 **Zu § 10**

Die Vorschrift bezieht — insoweit über den bisherigen § 9 der DVO zu § 108 HBG (a. F.) hinausgehend — die durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten mit ein. Außerdem enthält sie eine Erweiterung auf die Beamten auf Widerruf im Nebenamt (vgl. Satz 3).

2.9 **Zu § 13**

Durch Absatz 4 wird klargestellt, daß die Absätze 1 bis 3 auch im Falle einer durch Dienstunfall verursachten Hilflosigkeit eines früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten (§ 38 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG) anwendbar sind.

III.

3. Meine Erlasse vom 24. April 1972 (StAnz. S. 907), vom 10. Januar 1974 (StAnz. S. 149) und vom 30. September 1977 (StAnz. S. 2028) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 27. 7. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 34 — P 1643 A — 56

StAnz. 35/1979 S. 1738

953

Anwendung des Mutterschutzgesetzes;

hier: Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797)

Bezug: HMdF-Erlaß vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 100) sowie meine Erlasse vom 26. August 1971 (StAnz. S. 1602) und 2. Mai 1975 (StAnz. S. 1279)

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) ist das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), am 1. Juli 1979 geändert worden.

Unbeschadet der beabsichtigten Neufassung des Bezugserlasses gebe ich zu dem o. a. Gesetz im allgemeinen und zu den tarifrechtlichen Auswirkungen im besonderen die folgenden Hinweise:

I. Das Gesetz enthält im wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) haben Mütter im Anschluß an die acht- bzw. zwölfwöchige Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG Anspruch auf Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tage, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Ist z. B. das Kind am 26. Mai 1979 geboren, endet der Mutterschaftsurlaub am 25. November 1979.

Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden und ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG geltend zu machen. Der Anspruch erlischt grundsätzlich, wenn er nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wird. Für besondere Fälle ist in § 8a Abs. 3 MuSchG eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

2. Den Mutterschaftsurlaub können erstmals die Mütter verlangen, deren Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG frühestens am 30. Juni 1979 geendet hat, d. h. alle Mütter, die am 5. Mai 1979 oder später, im Falle von Früh- oder Mehrlingsgeburten am 7. April 1979 oder später, entbunden haben. Hat die Schutzfrist am 30. Juni geendet oder hat sie in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979 geendet, ist die Vier-Wochen-Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Mutterschaftsurlaub unbeachtlich. Der Mutterschaftsurlaub muß jedoch so frühzeitig wie möglich verlangt werden.

3. Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes besteht das Arbeitsverhältnis fort. Ein Anspruch auf das Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn, Ausbildungsvergütung, Ausbildungsgeld, Entgelt und Verheiratetenzuschlag) und auf Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld besteht jedoch nicht.

Die Mutter erhält während dieser Zeit gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 MuSchG Mutterschaftsgeld nach dem neugefaßten § 13 Abs. 1 oder 3 MuSchG. Hiernach wird Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, von ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld bis zu höchstens 25,— Deutsche Mark kalendertäglich (750,— DM monatlich) gezahlt (§ 200 Abs. 2 Satz 2 RVO). Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten das Mutterschaftsgeld — wie bereits während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG — vom Bundesversicherungsamt (1000 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76).

Auch das während der Zeit des Mutterschaftsurlaubes zu zahlende Mutterschaftsgeld ist steuerfrei (Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes vom 27. Juni 1979 — BGBl. I S. 823).

4. Während des Mutterschaftsurlaubes nach § 8a MuSchG bleibt das Versicherungsverhältnis in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bestehen (§ 311 Satz 1 Nr. 2 RVO, § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 RVO bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 13 AVG und § 170 AFG). Beiträge sind hingegen nicht zu entrichten (§ 383 RVO, § 1385 Abs. 4a RVO bzw. § 112 Abs. 4a AVG und § 175 AFG).

5. Eine Erwerbstätigkeit darf während des Mutterschaftsurlaubes nicht ausgeübt werden (§ 8b MuSchG). Nach § 200c Abs. 2 RVO ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn und soweit Arbeitsentgelt gezahlt wird.

6. Das Arbeitsverhältnis darf während des Mutterschaftsurlaubes und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubes nicht gekündigt (§ 9a MuSchG) werden.

7. Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden (§ 8a Abs. 5 MuSchG). § 8a Abs. 4 a. a. O. regelt einen Sonderfall der vorzeitigen Beendigung des Mutterschaftsurlaubes.

8. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubes soll die Mutter auf Verlangen mitteilen, ob sie beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubes fortzusetzen (§ 8c MuSchG).

Diese Mitteilung ist lediglich eine Absichtserklärung und darf daher weder als Kündigung noch als Einverständnis zur einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses angesehen werden.

Die Mutter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubes kündigen. Soweit für ihr Arbeitsverhältnis eine kürzere Kündigungsfrist gilt (z. B. nach § 53 Abs. 1 BAT, § 57 MTL II), ist lediglich diese einzuhalten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG).

9. Gemäß § 8d MuSchG kann der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat des Mutterschaftsurlaubes um ein Zwölftel gekürzt werden. Für Erholungsurlaub, der über den nach einer Kürzung zustehenden Umfang gewährt worden ist, kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt (Urlaubsvergütung, Urlaubslohn, Bezüge, Ausbildungsgeld, Entgelt und Verheiratetenzuschlag) nicht zurückgefordert werden.

II. Auf die Arbeitsverhältnisse ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

1. Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT bzw. §§ 6, 7 MTL II)

Die Zeit des Mutterschaftsurlaubes ist Beschäftigungszeit und Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT bzw. der §§ 6, 7 MTL II, weil das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

2. Bewährungszeit (§ 23a BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II)

Nach § 23a Satz 2 Nr. 4 Unterabs. 1 BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II sind Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten unschädlich. Dauert die Unterbrechung länger, beginnt die Bewährungszeit nach Wegfall der Unterbrechung neu. Das hat zur Folge, daß in Fällen, in denen die Zeiten der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG sowie des anschließenden Mutterschaftsurlaubes über sechs Monate hinausgehen, die Bewährungszeit neu zu laufen anfängt. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Regelung die vor der Unterbrechung zurückgelegten Bewährungszei-

Die Zeit des Mutterschaftsurlaubes nach § 8 a MuSchG ist im Gegensatz zu den Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG (vgl. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Unterabs. 2 Buchst. e BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 2 Buchst. g der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II) nicht auf die Bewährungszeit anzurechnen.

3. Bewährungszeit/Tätigkeitszeit in Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT

Soweit in Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit usw. gefordert werden, ist die Zeit des Mutterschaftsurlaubes nicht anzurechnen (vgl. hierzu auch Abschnitt IV Nr. 2 meines Erlasses vom 28. Juli 1975 (StAnz. S. 1467) i. d. F. vom 16. Januar 1976 (StAnz. S. 194).

4. Grundvergütung bzw. Monatstabellenlohn (§ 27 Abschn. A und B BAT bzw. § 24 MTL II)

Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abschn. B BAT sowie das Aufsteigen in den Dienstzeitstufen nach § 24 Satz 2 MTL II wird durch den Mutterschaftsurlaub nicht berührt. Die Arbeitnehmerin erhält nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den sie erhalten hätte, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wäre.

5. Beihilfen (§ 40 BAT bzw. § 46 MTL II)

Hinsichtlich der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, die während des Mutterschaftsurlaubes entstehen, verweise ich auf Nr. 3 meines Erlasses vom 31. Juli 1979 — I B 23 — P 1820 A — 184 — (zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger vorgesehen).

6. Sterbegeld (§ 41 BAT bzw. § 47 MTL II)

Der Anspruch auf Sterbegeld wird durch den Mutterschaftsurlaub nicht berührt (§ 41 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT bzw. § 47 Abs. 1 MTL II).

7. Erholungsurlaub (§ 48 BAT bzw. § 48 MTL II)

Nach § 8 d MuSchG kann der Erholungsurlaub der Arbeitnehmerin für jeden vollen Kalendermonat, den sie Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt werden (vgl. Abschnitt I Nr. 9).

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Hinblick auf § 4 a Abs. 8 der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85) i. d. F. der Ersten Änderungsverordnung vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 139) ist von dieser Kürzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

8. Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT bzw. §§ 65, 66 MTL II)

Die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen hat bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen worden ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II).

Bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 63 BAT bzw. § 66 MTL II) wirkt sich die Zeit des Mutterschaftsurlaubes nicht mindernd aus.

9. Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält die Arbeitnehmerin ein Urlaubsgeld, wenn sie mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld (§ 13 MuSchG) nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Urlaubsgeldtarifverträge ist nicht erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin im ersten Kalenderhalbjahr für mehr als drei Monate Mutterschaftsurlaub erhalten hat. Es besteht daher kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

10. Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen

Der Mutterschaftsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht und wirkt sich auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge nicht mindernd aus, da das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit fortbesteht (vgl. Abschnitt I Nr. 3) und die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf die anteilige Zuwendung, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen hat bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge).

11. Kindergeld

Der Kindergeldanspruch der Arbeitnehmerin richtet sich auch während des Mutterschaftsurlaubes gegen den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, da es nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG ausschließlich auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes und nicht auf die Zahlung von Arbeitsentgelt ankommt (Tz. 45.14 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, mitgeteilt durch die Erlasse vom 30. November 1977 — StAnz. S. 2550 —, 28. Juni 1978 — StAnz. S. 1355 — und 25. Januar 1979 — StAnz. S. 315 —).

12. Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG

Zur Anwendung der Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG während der Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 MuSchG sind in Tz. 1.6 des BMI-Rundschreibens vom 2. April 1976 (Anlage 1 zu meinem Rundschreiben vom 4. Mai 1976 — StAnz. S. 866 —) Hinweise gegeben. Danach greifen die o. a. Konkurrenzregelungen ein, wenn Mutterschaftsgeld und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gezahlt werden und bei der Bemessung dieser Leistungen der Ehegattenbestandteil bzw. der Kinderanteil im Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag berücksichtigt werden.

Das gilt jedoch nicht für das betragsmäßig begrenzte Mutterschaftsgeld, das nach Ablauf der Schutzfristen des § 6 Abs. 1 MuSchG während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes gezahlt wird. Eine entsprechende vorläufige Anweisung ist mit dem nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Erlaß vom 26. Juli 1979 — I B 21 — P 1115 A — 1/I B 44 — P 2001 A — 15 — an die Besoldungskasse Hessen und an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen ergangen.

13. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Da während des Mutterschaftsurlaubes kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist für diese Zeit keine Umlage zu entrichten (§ 8 Abs. 1 Versorgungs-TV).

Wiesbaden, 7. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2001 A — 15
StAnz. 35/1979 S. 1740

954

Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 (BBVEG 79)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 8. Mai 1979 (StAnz. S. 1076) und 13. Juni 1979 (StAnz. S. 1380)

1. Art. I — Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen — und Art. II — Änderung des Urlaubsgeldgesetzes —

Nach meinem Bezugsrundschreiben vom 8. Mai 1979 erhalten Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vom 1. März 1979 an unter Vorbehalt Abschlagszahlungen auf die Erhöhungen ihrer Bezüge durch das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285).

Da die Art. I und II des Gesetzes gegenüber dem mit meinem Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Gesetzentwurf unverändert geblieben sind, erübrigt sich eine Bekanntgabe des Gesetzestextes; Entsprechendes gilt hinsichtlich der Anlagen zum Gesetz. Die danach unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln. Die mit meinem Bezugsrundschreiben vom 13. Juni 1979 bekanntgegebenen Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen bleiben unverändert.

2. Art. III — Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes —

Durch Art. III des BBVEG 79 wird das Beamtenversorgungsgesetz geändert. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Art. V § 1 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I

„Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

Der Art. III des BBVEG 79 stellt einen weiteren Schritt in Richtung auf eine volle Weitergabe des Verheiratetenanteils des Ortszuschlags an die in Betracht kommenden Ruhestandsbeamten mit anteiliger Weitergabe an die Hinterbliebenen dar.

Nach § 40 Abs. 5 BBesG ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags nur zur Hälfte zu gewähren, wenn beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht. Ruhestandsbeamte, auf die § 40 Abs. 5 BBesG Anwendung findet, könnten jedoch mit einem Erhöhungsbetrag von 17,30 DM mehr als den halben Verheiratetenbestandteil erhalten. Aus diesem Grunde war eine Begrenzung des Erhöhungsbetrages in diesen Fällen notwendig. Dies ist durch die Verweisung auf § 40 Abs. 5 BBesG geschehen.

Wiesbaden, 9. 8. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 21 — P 1500 A — 500
I B 34 — P 1601 A — 198
StAnz. 35/1979 S. 1741

955

Öffentliches Vereinsrecht

Gemäß § 11 Abs. 3 Vereinsgesetz gebe ich nachstehend folgende Beauftragung des Bundesverwaltungsamts durch den Bundesminister des Innern bekannt:

„Bekanntmachung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben nach dem Vereinsgesetz auf das Bundesverwaltungsamt.

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) ist das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung der Einziehung und der Abwicklung (§ 13 Vereinsgesetz) des Vermögens verbotener Vereine (§ 3 i. V. m. § 7 Vereinsgesetz) beauftragt worden.

Bonn, den 25. Juli 1979
Z I 6 — 006 105 — 015/102

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf"

Wiesbaden, 9. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b 02/06 — 27
StAnz. 35/1979 S. 1742

956

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Breuna im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„Das Wappen der Gemeinde Breuna zeigt im von Silber und Rot im Flammenschnitt mit vier Spitzen geteilten Schilde oben drei grüne Eichenblätter, unten eine silberne Rose mit goldenem Butzen und goldenen Kelchblättern."

Wiesbaden, 9. 8. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79
StAnz. 35/1979 S. 1742

957

Vollzug des Wohngeldgesetzes

Bezug: Erlaß vom 16. Januar 1978 (StAnz. S. 293)

Zur Durchführung

des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685),

der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2534),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz in der Fassung vom 21. Dezember 1977 (Beilage zum Bundesanzeiger 243 vom 29. Dezember 1977)

wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 3 WoGG, Nr. 3.3 Buchst. f WoGVwV — Wohngeld für Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts

Der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB) kann entweder für einen Miet- oder einen Lastenzuschuß antragsberechtigt sein.

Wenn nach dem schuldrechtlichen Vertrag, der einem dinglichen Wohnungsrecht in der Regel zugrunde liegt, ein Entgelt in einer mietzinsähnlichen Form zu zahlen ist, so besteht ein Antragsrecht für einen Mietzuschuß.

Hat der Inhaber des Wohnungsrechts nach dem schuldrechtlichen Vertrag eine Belastung zu tragen, so ist er für einen Lastenzuschuß antragsberechtigt.

2. Zu § 3 WoGG — Antragsrecht bei Eheleuten

Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft wird die damit verbundene gemeinsame Raumnutzung nicht entgeltlich gewährt. Deshalb kann einer der Ehepartner gegenüber dem anderen nicht Nutzungsberechtigter von Wohnraum sein.

Bei Eheleuten ist selbst dann, wenn sie unter sich ein Entgelt für die Raumnutzung vereinbart haben, das Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht als mietähnlich oder als Untermietverhältnis anzusehen. Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Familienmitglieder wohngeldrechtlich als ein Verband behandelt, so daß bei einem Familienmitglied nicht eine andere Nutzungsart als bei den anderen Familienmitgliedern vorliegen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1974, VIII C 106.72).

3. Zu § 5 WoGG, § 7 WoGV — Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

Für die Berechnung der Miete im Falle des § 7 WoGV ist bei Bewohnern eines Altenpflegeheimes (Nr. 3.3 Buchst. c WoGVwV) unabhängig von der Höhe der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz stets von dem Pflegesatz der Gruppe 1 auszugehen, gegebenenfalls erhöht um den Einzelzimmerzuschlag.

4. Zu § 6 WoGG, §§ 9 ff. WoGV — Lastenberechnung bei einem landwirtschaftlichen Betrieb

Sofern die Lastenberechnung nach §§ 9 ff. WoGV nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann, erteilen die Hessischen Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung Auskünfte.

Diese Behörden können im Zweifelsfall auch die Frage beantworten, ob Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind.

Die einmal erteilte Auskunft ist in der Regel auch für Wiederholungsanträge zu berücksichtigen.

Bei der Lastenberechnung ist darauf zu achten, daß nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 WoGV die Lastenberechnung nur für den Wohnteil aufzustellen ist. Das Grundstück ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht in die Wohngeld-Lastenberechnung einzubeziehen. Die der Finanzierung der Kosten des Baugrundstücks (Wert des Baugrundstücks, Erwerbskosten und Erschließungskosten) dienenden Fremdmittel sind daher bei der Wohngeld-Lastenberechnung nicht zu berücksichtigen.

5. Zu §§ 8 Abs. 2, 16 Abs. 3 WoGG — Verfahren bei fehlendem Nachweis der Schwerbehinderung

Wird im Wohngeldantrag angegeben, daß ein Familienmitglied schwerbehindert ist, kann der Nachweis der schweren Behinderung aber voraussichtlich nicht in kurzer Zeit geführt werden, so ist in der Regel über den Wohngeldantrag sofort zu entscheiden, ohne die Vergünstigungen nach §§ 8 Abs. 2, 16 Abs. 3 WoGG zu gewähren. Das Wohngeld ist neu zu berechnen, sobald der Nachweis der schweren Behinderung vorliegt. Liegt der im Schwerbehindertenausweis vermerkte Zeitpunkt erst nach dem Beginn des Bewilligungszeitraums, so ist das Wohngeld erst von diesem Zeitpunkt an neu zu berechnen.

6. Zu § 8 Abs. 2 WoGG — Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 Satz 3 LAG

Die Vergünstigungen für Schwerbehinderte und vergleichbare Personengruppen sind durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 23. August 1977 (BGBl. I S. 1629) neu geregelt worden; das Wohngeldgesetz (WoGG) gilt seit dem 1. Januar 1978 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685). Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 WoGG werden Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens

50 v. H. bei der Ermittlung des Jahreseinkommens durch einen Freibetrag von 1500 Deutsche Mark begünstigt. Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 80 v. H. werden darüber hinaus nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bei der Bestimmung des wohngeldfähigen Höchstbetrages für Miete und Belastung doppelt gezählt und erhalten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 WoGG einen auf 2400 Deutsche Mark erhöhten Freibetrag. Die schwere Behinderung und der Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit sind in der Regel durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachzuweisen (vgl. Nr. 8.8 WoGVwV).

In § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG und § 16 Abs. 3 Satz 2 WoGG — soweit letztere Vorschrift auch auf § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG Bezug nimmt — werden den Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. (Schwerstbehinderte) die Schwerbehinderten mit einer nachgewiesenen MdE von 50 bis unter 80 v. H. gleichgestellt, wenn sie pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG sind. Nach Nr. 8.9 WoGVwV wird diese Pflegebedürftigkeit nachgewiesen

a) durch das Merkzeichen „H" im Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes oder

b) durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

   aa) über den Bezug von Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 558 der Reichsversicherungsordnung oder

   bb) über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

In den Fällen des Buchstaben a) kommt es auf den tatsächlichen Bezug von Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG nicht an. Letztere Vorschrift ist vielmehr nur der (medizinische) Maßstab für die Einräumung besonderer Vergünstigungen im Rahmen des Wohngeldrechts.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG ist in die 4. Wohngeldnovelle erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden. Die Tragweite dieser Vorschrift war Gegenstand parlamentarischer Beratung. Hierbei wurde geprüft, in welchen durch Bundesgesetz geregelten Fällen eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG angenommen werden kann. Das Beratungsergebnis wurde in den Ausschußbericht vom 31. Mai 1977 (Drucksache 8/519, S. 58, zu Nummer 4 — § 8, Buchstabe c) aufgenommen und hat hierauf seinen Niederschlag in der vorstehend wiedergegebenen Nr. 8.9 WoGVwV gefunden. Personen, denen Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG gewährt wird, sind nicht aufgeführt worden, weil die Kriterien des § 267 Abs. 1 Satz 3 LAG den Maßstäben des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG nicht genügen.

Personen, denen eine Pflegezulage nach § 267 LAG gewährt wird, können die Vergünstigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 2 Satz 2 WoGG somit nur dann erhalten, wenn bei ihnen zugleich eine der in Nr. 8.9 WoGVwV angeführten Voraussetzungen gegeben ist. Diesem Personenkreis ist daher insbesondere zu empfehlen, sich einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H" zu besorgen und auf diese Weise die Erfüllung der Voraussetzungen für die angegebenen wohngeldrechtlichen Vergünstigungen nachzuweisen.

7. Zu § 8 Abs. 2 WoGG — Nachweis der Schwerbehinderung neben der Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG und Bezug von Pflegegeld (§ 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

a) Eine gesteigerte Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG liegt vor, wenn der Pflegebedürftige für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang auf die dauernde Pflege angewiesen ist. Zwar ist nach der Lebenserfahrung ein Pflegebedürftiger, der die genannten Merkmale einer gesteigerten Pflegebedürftigkeit erfüllt und in entsprechendem Umfang auf Pflege angewiesen ist, i. d. R. zugleich auch Schwerbehinderter i. S. des SchwbG mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 v. H. Jedoch können Kinder und Jugendliche in einzelnen Fällen auch dann pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG sein, wenn bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. vorliegt.

   Deshalb muß bei der Wohngeldgewährung bei Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG neben dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit stets auch der Nachweis der Schwerbehinderung i. S. des SchwbG, d. h. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H., verlangt werden (Schwerbehindertenausweis nach § 3 Abs. 5 SchwbG oder vergleichbare Nachweise — vgl. Nr. 8.8 WoGVwV).

   Diese Interpretation ergibt sich zwingend aus einer wortgetreuen Auslegung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG.

   Eine großzügige Handhabung unter Verzicht auf den Nachweis der Schwerbehinderung ließe sich schließlich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß nur eine verhältnismäßig geringe, unter Umständen vernachlässigenswerte Anzahl der bezeichneten pflegebedürftigen Personen weniger als 50 v. H. erwerbsgemindert sei. Die §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 3 WoGG sind durch die letzte Wohngeldnovelle neu gefaßt worden, um Vergünstigungen künftig nur noch einem durch objektive Merkmale abgegrenzten Personenkreis einzuräumen. Es ist daher nicht zulässig, die vom Gesetzgeber bestimmte Grenze sogleich wieder zu unterschreiten. Die in Frage kommenden Wohngeldberechtigten dürften inzwischen auch durchweg einen Schwerbehindertenausweis erhalten haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann deshalb keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

b) Zu der Frage, ob es für die Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG auf den Bezug des Pflegegeldes nach § 69 Abs. 1 Satz 2 BSHG oder nur den Anspruch dem Grunde nach ankommt, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Abstimmung mit den zuständigen Bundesministern wie folgt Stellung genommen:

   Eine Pflegebedürftigkeit i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist nicht identisch mit dem tatsächlichen Bezug von Pflegegeld nach dieser Bestimmung. Es wird hiermit lediglich ein bestimmter Begriff der Pflegebedürftigkeit fixiert. Wenn in § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG auch die sonstigen Voraussetzungen des § 69 BSHG für den Bezug von Pflegegeld einbezogen werden sollten, so hätte es in § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG lauten müssen:

   „Das gilt auch für sonstige Schwerbehinderte, die ein Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG erhalten."

   Der tatsächliche Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG läßt dagegen nur die Auslegung zu, daß es allein auf das Bestehen eines Anspruchs auf Pflegegeld dem Grunde nach ankommt. Der Vergünstigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG steht es deshalb nicht entgegen, wenn die Zahlung des Pflegegeldes aus anderen Gründen (z. B. wegen eines zu hohen Einkommens) unterbleibt. Denn die Einbeziehung einer Einkommensgrenze des BSHG (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 5 BSHG) in die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vergünstigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG ließe sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung dieser Vorschrift vereinbaren, bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 80 v. H. unabhängig von ihrem Einkommen zu begünstigen.

8. Zu § 10 Abs. 1 WoGG — Konkursausfallgeld

Nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) haben Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld). Das Konkursausfallgeld stellt eine Lohnersatzleistung dar. Es ist steuerfrei und wird auf Antrag in Höhe des Nettoarbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens gezahlt.

Das Konkursausfallgeld ist nach seinem Charakter eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts. Es ist deshalb nach § 10 Abs. 1 WoGG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

9. Zu § 10 Abs. 1 WoGG — Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe

Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe sind in voller Höhe beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen.

10. Zu § 10 Abs. 1 WoGG, Nr. 10.4 Buchst. b WoGVwV — Behandlung der zwangsgesparten Beträge der Arbeitsbelohnung in einer Haftanstalt

Zum Jahreseinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Steuerpflichtigkeit (§ 10 Abs. 1 WoGG). Deshalb ist grundsätzlich auch der Verdienst in der Strafhaft zum Jahreseinkommen i. S. des Wohngeldrechts zu rechnen, selbst wenn es sich dabei nur um eine Arbeitsbelohnung handelt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 4. Januar 1967 — 7 K 814/66 —, ZMR 1967, S. 276). Gemäß § 51 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz — (StVollzG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) ist jedoch aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1 StVollzG) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2 StVollzG), ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwen-

digen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Das Überbrückungsgeld ist dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit auszuzahlen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Entsprechendes gilt für Gefangene in Jugendstrafanstalten (§ 176 Abs. 4 StVollzG) und junge Gefangene in Untersuchungshaft (Nr. 80 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 i. d. F. vom 15. Dezember 1976). Da der Strafgefangene somit während der Haft über den „zwangsgesparten Teil" der ihm zustehenden Bezüge noch nicht frei verfügen kann, handelt es sich für diese Zeit insoweit um eine noch nicht erfüllte Forderung. Bei Wohngeldanträgen der Familie des noch in der Strafhaft verweilenden Strafgefangenen ist deshalb dieser Teil seines Arbeitslohnes nicht auf das Familieneinkommen anzurechnen (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 i. V. m. Nr. 10.4 Buchst. b WoGVwV). Andererseits ist das dem Strafgefangenen nach Haftentlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld dem Zeitraum zuzurechnen, in dem es angefallen ist; § 11 Abs. 3 WoGG ist insoweit nicht anzuwenden.

11. Zu § 10 WoGG — freiwillige Unterhaltsleistungen

Freiwillige Leistungen eines nicht zum Unterhalt Verpflichteten sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Macht der freiwillig Leistende seinen Unterhaltszuschuß der Höhe nach davon abhängig, in welcher Höhe dem Antragsteller Wohngeld zusteht, so ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von dem zuletzt festgesetzten Wohngeld auszugehen. Gibt zum Beispiel der Schwiegersohn seiner Schwiegermutter einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Pensionspreis für das Altenheim einerseits und der Witwenrente sowie dem zu erwartenden Wohngeld andererseits, so ist bei der Einkommensermittlung der Unterhaltszuschuß insoweit als Einnahme zu berücksichtigen, als er neben der zu erwartenden Rente und dem bisherigen Wohngeld noch zur Deckung der Heimkosten erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1976, VIII C 34.75).

12. Zu § 10 Abs. 1 WoGG — Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)

Bei den Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 handelt es sich um sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar im Sinne des § 22 Ziff 1 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes. Sie sind als solche zu versteuern.

Diese Ausgleichsleistungen stellen daher eine Leistung dar, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, und sind im Rahmen der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz voll als Einnahme anzurechnen.

13. Zu Nr. 11.3 Abs. 2 Buchst. b WoGVwV — Einkommensermittlung bei nichtbuchführungspflichtigen Landwirten

Die nach Nr. 11.3 Abs. 2 Buchst. b WoGVwV zu ermittelnden Einkünfte sind vom Antragsteller nachzuweisen. In der Regel sind Einkaufsnachweise folgender Stellen anzuerkennen:

a) der Hessischen Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung,

b) der zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte) und des § 4 Nr. 8 StBerG (Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes ist, soweit sie die Hilfe im Rahmen dieses Aufgabenbereiches durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte leisten, die unter § 3 StBerG fallen).

14. Zu § 12 Abs. 2 WoGG — Werbungskosten bei Zusatzrenten

Die Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fallen als Leibrenten unter die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG. Bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz sind daher nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 WoGG abzusetzen.

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Renten aus betrieblichen Pensionskassen ist § 2 Abs. 1 und 2, insbesondere Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausschlaggebend. Danach gehören Renten, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sondern werden ebenfalls als Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes und somit als sonstige Einkünfte behandelt. Auch in diesen Fällen sind bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Dagegen gehören Rentenbezüge, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und somit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; in diesen Fällen ist bei der Absetzung der Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen § 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG anzuwenden.

15. Zu § 12 Abs. 2 WoGG — Werbungskosten bei steuerfreien Einnahmen

Notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen sind auch bei steuerfreien Einnahmen abzusetzen.

16. Zu § 12 a WoGG — Aufwendungen für gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen für eine gesetzliche Unterhaltsleistung unter den Höchstbeträgen des § 12 a WoGG, so können nur diese tatsächlichen Aufwendungen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens abgesetzt werden.

17. Zu Nr. 14.9 WoGVwV — Studienbeihilfen der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost gewährt Studierenden an öffentlichen und posteigenen Fachhochschulen unter bestimmten Voraussetzungen Studienbeihilfen. Die Studienbeihilfe umfaßt Kosten zur Deckung des Lebensunterhalts, Studiengebühren sowie Kosten für Lernmittel und Exkursionen. Die Zweckbestimmung der in der Studienbeihilfe enthaltenen Teilleistungen kann aus dem zwischen der Deutschen Bundespost und dem Studierenden abgeschlossenen Vertrag ersehen werden.

Soweit die Leistung als Unterhaltsbeihilfe bestimmt ist, ist sie bei der Ermittlung des Jahreseinkommens anzurechnen.

Soweit die Studienbeihilfe der Erstattung der Studiengebühren oder zur Deckung der Kosten für Lernmittel und Exkursionen dient, bleibt sie bei der Einkommensermittlung nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 WoGG außer Betracht.

Entsprechendes gilt für die von der Deutschen Bundespost zur Zeit noch bestimmten Studenten an Technischen Hochschulen und Universitäten gewährten Studienbeihilfen.

18. Zu § 14 Nr. 17 WoGVwV — Erziehungshilfen nach dem JWG

a) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) werden Erziehungshilfen gewährt. Hierzu gehört nach § 6 Abs. 2 des JWG auch der in einer Familie außerhalb des Elternhauses des Minderjährigen, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung gewährte notwendige Lebensunterhalt.

b) Wird einem Minderjährigen, der nicht als Pflegekind im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 WoGG und der Nr. 4.3 Abs. 1 WoGVwV anzusehen ist, Hilfe zur Erziehung in einer Familie außerhalb des Elternhauses gewährt und wird von dem Antragberechtigten dieser Familie ein Wohngeldantrag gestellt, so bleibt das für den Minderjährigen als Erziehungshilfe geleistete Pflegegeld (Grundbetrag) bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Hingegen ist der Erziehungsbeitrag als Einkommen anzurechnen.

Stellen die Eltern des Minderjährigen, dem außerhalb des Elternhauses Erziehungshilfe gewährt wird, einen Wohngeldantrag, ist bei ihnen das Pflegegeld (Grundbetrag) als Einkommen zu berücksichtigen, weil es nicht zu den nach § 14 Abs. 1 WoGG außer Betracht bleibenden Einnahmen gehört.

c) Stellen die Pflegeeltern des Minderjährigen, der als Pflegekind im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 WoGG und der Nr. 4.3 Abs. 1 WoGVwV anzusehen ist, einen Wohngeldantrag, so ist das Pflegegeld (Grundbetrag und Erziehungsbeitrag) als Einkommen zu berücksichtigen.

d) Wird Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gewährt, bleiben die Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 17 WoGG, Nr. 14.17 Abs. 3 Buchst. d WoGVwV bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Als zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes anzurechnen.

19. Zu Nr. 14.18 Abs. 2 WoGVwV — Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge an Heimbewohner

Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind bei Hilfeempfängern in Altenpflegeheimen (Nr. 3.3 Buchst. c WoGVwV)

bis zur Höhe des Pflegesatzes für Heimbewohner, die in der Regel keiner besonderen Hilfeleistung bedürfen (Pflegesatzgruppe 1), vermindert um die nach § 7 WoGV ermittelten Kosten der Unterkunft (vgl. Nr. 3 dieses Erlasses) anzusetzen. Außerdem ist das Taschengeld als Einnahme zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge bleiben außer Betracht.

Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Heimkosten selbst (z. B. auf das Jahreseinkommen anzurechnende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung), so ist der verbleibende Betrag der Hilfe in besonderen Lebenslagen so zu behandeln, als würden durch die eigenen Einnahmen vorrangig die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gedeckt werden.

20. Zu Nr. 15.1 WoGVwV — Kinderfreibetrag

Das Kindergeld beträgt zur Zeit für das erste Kind 50,— DM, für das zweite Kind 100,— DM und für das dritte und jedes weitere Kind 200,— DM.

21. Zu § 16 Abs. 3 Satz 1 WoGG — Nachweis der schweren Behinderung

Für den Nachweis der schweren Behinderung ist die Vorlage eines Bescheides über die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente auch dann nicht ausreichend, wenn der Antragsteller lediglich die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 3 Satz 1 WoGG (1500,— DM) geltend macht.

22. Zu § 17 WoGG — Behandlung des nach Nr. 10.1 letzter Satz WoGVwV unterstellten Einkommens beim pauschalen Abzug nach § 17 WoGG (Nr. 17.1 Abs. 3 Buchst. c letzter Satz WoGVwV)

Mit der Bezugnahme auf Nr. 10.1 letzter Satz WoGVwV in Nr. 17.1 Abs. 3 Buchst. c letzter Satz WoGVwV sollte nur bestimmt werden, daß nach Nr. 10.1 letzter Satz WoGVwV der Höhe nach unterstellte Einnahmen, die keiner bestimmten Einnahmeart zugerechnet werden können, bei Anwendung des § 17 WoGG wie „sonstige Einnahmen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 7, § 22 des Einkommensteuergesetzes" zu behandeln sind. Sie sind somit nicht den Einnahmen zuzurechnen, die einen pauschalen Abzug von 22,5% oder 30% rechtfertigen können.

Nr. 17.1 Abs. 3 Buchst. c letzter Satz WoGVwV ist hingegen nicht anzuwenden, wenn die Einnahmeart feststeht. So bleiben z. B. Einnahmen aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit auch dann Einnahmen i. S. des § 17 Satz 2 WoGG, wenn ihre Höhe gemäß Nr. 10.1 letzter Satz WoGVwV ganz oder zum Teil nach Regeln des BSHG geschätzt werden muß.

23. Zu § 18 WoGG — Versagen des Wohngeldes an ledige Zivildienstpflichtige

Zivildienstleistende haben wie Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, grundsätzlich Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft. Diese Unterkunft wird normalerweise durch die Beschäftigungsstelle des Zivildienstleistenden zur Verfügung gestellt. In besonders gelagerten Fällen kann dem Zivildienstleistenden die Genehmigung erteilt werden, zu Hause zu übernachten, z. B. wenn die Beschäftigungsstelle keine Unterkunft zur Verfügung stellen kann. Wird dem Zivildienstleistenden diese sogenannte „Heimschlaferlaubnis" erteilt, so hat die Beschäftigungsstelle bei ledigen Zivildienstleistenden die Miet- und Mietnebenkosten zu ihren Lasten zu übernehmen, wenn diesen eine Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) nicht zusteht. Die Gewährung einer Mietbeihilfe nach dieser Vorschrift richtet sich nach denselben Grundsätzen, die auch für Soldaten gelten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

Ein lediger Zivildienstleistender kann daher aus der Tatsache, daß ihm Heimschlaferlaubnis erteilt worden ist, keinen Anspruch auf Wohngeld herleiten; er ist vielmehr an seine Beschäftigungsstelle oder an das Bundesamt für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Straße 2—6, 5000 Köln 51, zu verweisen.

24. Wohngeld für Auszubildende

a) Zu §§ 4, 22 WoGG — vorübergehende Abwesenheit

Wohngeld ist nach § 22 Nr. 2 WoGG zu versagen, wenn der Auszubildende nur vorübergehend vom Haushalt abwesend ist. Erst wenn festgestellt worden ist, daß der Auszubildende nicht mehr vorübergehend abwesend ist, kommt eine Wohngeldgewährung in Betracht. Auf Nr. 4.5 WoGVwV weise ich besonders hin.

b) Zu § 21 WoGG — andere Leistungen zur Sicherung des Wohnraums

Wird Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Zuschuß gewährt, so ist diese Leistung mit dem Wohngeld ohne Rücksicht auf die Höhe des Zuschußanteils vergleichbar.

Erhält ein Alleinstehender oder erhalten alle zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Zuschuß, ist Wohngeld nach § 21 WoGG zu versagen.

Der Versagungsgrund ist nicht gegeben, wenn auch nur ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied keine Ausbildungsförderung oder Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen erhält.

c) Zu § 10 WoGG — Berücksichtigung des Betrages für die Unterkunft

Der in der Ausbildungsförderung enthaltene Betrag für die Unterkunft ist nicht als Beitrag Dritter zur Aufbringung der Miete im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG anzusehen. Er ist daher nicht von der Miete abzusetzen, sondern bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

d) Zu § 18 WoGG — Berücksichtigung von Ausbildungsförderungsdarlehen

Ausbildungsförderungsdarlehen sind nach § 18 Satz 1 WoGG zu berücksichtigen. Als Maß für die Berücksichtigung bietet sich der wirtschaftliche Vorteil der vergleichsweise günstigen Darlehensbedingungen an.

Auf Grund der Ergebnisse von Beispielsberechnungen und im Interesse einer möglichst einfachen, mit geringem Aufwand verbundenen Durchführung des WoGG sind BAföG-Darlehen bei Anwendung von § 18 Satz 1 WoGG jeweils mit 50% des Darlehensbetrages als Einnahme anzusehen. Der so ermittelte Einnahmebetrag wird bei der Einkommensermittlung jedoch nur mit den Teilbeträgen nach Nr. 14.9 Abs. 2 Buchst. h WoGVwV angesetzt.

Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz sind in gleicher Weise zu behandeln.

e) Zu § 18 WoGG — nicht geltend gemachte Unterhaltsansprüche

Das nach allgemeinen Grundsätzen errechnete Wohngeld ist auf Grund von § 18 des 2. WoGG in der Regel herabzusetzen, wenn der Student unausgeschöpfte Unterhaltsansprüche hat.

Nach § 18 Satz 2 Nr. 2 des 2. WoGG richtet es sich nach den Umständen des Einzelfalles, inwieweit es dem Antragsteller zugemutet werden kann, die Miete zu bezahlen. Die Maßstäbe dafür ergeben sich aus den Bemessungsgrundsätzen des Wohngeldgesetzes. Auch bei Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit ist von den Umständen des Einzelfalles auszugehen. Es kann den Antragstellern nicht zugemutet werden, Unterhaltsprozesse mit ungewissem Ausgang zu führen oder schwierig durchsetzbare Ansprüche geltend zu machen. Handelt es sich um Studenten, die von den Unterhaltszahlungen ihrer Eltern abhängig sind, weil deren Einkünfte so hoch sind, daß keine staatliche Ausbildungsförderung gewährt wird, so besteht in aller Regel — von den Fällen der Kinder besonders wohlhabender Eltern kann hier abgesehen werden — nur dann Anlaß, die Anwendbarkeit von § 18 des 2. WoGG zu prüfen, wenn ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen dem gewährten Unterhalt und dem Mindestbedarf eines Studenten für den Lebensunterhalt einschließlich Wohn- und Ausbildungskosten besteht. Der Unterhaltsanspruch eines Studenten richtet sich nach seiner Lebensstellung (§ 1610 Abs. 1 BGB); die Leistungsfähigkeit seiner Eltern ist dabei zu berücksichtigen. Die Wohngeldbehörde kann aber bei der Anwendung von § 18 des 2. WoGG nicht die Aufgaben des im Unterhaltsstreit zuständigen Zivilgerichts übernehmen; sie erfüllt ihre Aufgabe, die Zahlung von Wohngeld zu verhindern, soweit sie aus sozialen Gründen nicht erforderlich ist, in aller Regel schon dann, wenn sie davon ausgeht, daß die Eltern des Studenten zumindest für dessen Mindestbedarf aufzukommen haben. Fehlt es an Unterlagen dafür, in welcher Höhe dieser Mindestbedarf einzusetzen ist, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß sie den Regel-Förderungssatz von § 13 BAföG dafür einsetzt. Dort wird zwar nicht der Mindestbetrag verbindlich festgelegt, mit dem ein Student seinen Lebensunterhalt (einschließlich Wohn- und Ausbildungskosten) bestreiten kann. Es kann aber in aller Regel davon ausgegangen werden, daß der Student, der wegen der Höhe des Einkommens seiner Eltern keine Ausbildungsförderung erhält, jedenfalls in dieser Höhe Unterhalt beanspruchen kann (BVerwG, Urt. vom 30. Mai 1978 — VIII C 66.77).

25. Zu §§ 23, 27 WoGG — Antragstellung

Sprechen Personen bei der Wohngeldstelle mit dem erkennbaren Willen vor, Wohngeld zu beantragen, so dürfen sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen durch eine spätere Antragstellung nicht mit der Begründung abgewiesen werden, zu-

nächst den amtlichen Antragsvordruck auszufüllen. Vielmehr ist der Antragsteller über die Bedeutung des Zeitpunkts der Antragstellung für den Beginn des Bewilligungszeitraums sowie über die Möglichkeit zu belehren, zunächst einen formlosen Antrag zu stellen. Ich rege an, ein vorbereitendes Formblatt für diese Fälle bereitzuhalten.

26. Zu § 26 WoGG — Form des Wohngeldbescheids

Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

Wird die Entscheidung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen, so können abweichend von diesem Grundsatz Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 WoGG). Unterschrift oder Namenswiedergabe dürfen jedoch nicht entfallen, wenn der mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung hergestellte Bescheid manuell ergänzt wird.

27. Zu §§ 23, 24 WoGG, Nr. 23.2 WoGVwV — amtliche Vordrucke

Für das Wohngeldverfahren dürfen folgende Formblätter nur nach den von mir vorgeschriebenen Mustern verwendet werden:

a) „Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Mietzuschuß)" einschließlich der Erläuterungen,
b) „Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)" einschließlich Erläuterungen,
c) „Verdienstbescheinigung",
d) „Wohngeld-Lastenberechnung",
e) „Eingabewertbogen Wohngeld".

Soweit im Einzelfall erforderlich (z. B. bei Anträgen von Heimbewohnern) sind ergänzende Angaben zu verlangen.

Muster der amtlichen Vordrucke habe ich auf Anforderung

dem Behörden- und Industrie-Verlag GmbH
Darmstädter Landstraße 119—125
6000 Frankfurt am Main 1

Deutschen Gemeindeverlag GmbH
Postfach 49
6500 Mainz

Dr. E. W. Müssener Verlag
Alpenrosenweg 14
5000 Köln 71

Verlag für Verwaltung und Wirtschaft
Schütze & Co.
4960 Stadthagen

der Südwestdeutschen Verlags-Anstalt
GmbH & Co.
Pressehaus am Marktplatz
6800 Mannheim 1

zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können von diesen Verlagen bezogen werden.

Von einigen Wohngeldstellen wird die Vorlage von Bescheinigungen nach bestimmten — amtlich nicht vorgeschriebenen — Mustern verlangt. Ich habe festgestellt, daß zum Beispiel die Vorlage einer vom Vermieter auszufüllenden „Mietbescheinigung" oder einer vom Darlehensgeber auszufüllenden „Darlehensbescheinigung" auch dann verlangt wird, wenn der Nachweis der Angaben im Antragsvordruck durch andere Unterlagen geführt werden kann. Dieses Verfahren hat bereits zu Beschwerden von Wohnungsunternehmen und Kreditinstituten geführt.

Die Vorlage einer „Mietbescheinigung" darf bei einem erstmaligen Antrag nur verlangt werden, wenn und soweit die für die Berechnung des Wohngeldes wesentlichen Angaben zur Miete und zur Wohnung nicht aus dem Mietvertrag, Mieterhöhungserklärungen und Mietquittungen entnommen werden können.

Eine Mietbescheinigung ist z. B. nicht zu fordern um lediglich die Angaben des Antragstellers zur Wohnungsgröße nachprüfen zu können.

Wird ein Antrag wiederholt oder wird im laufenden Bewilligungszeitraum ein Erhöhungsantrag gestellt, so kann eine „Mietbescheinigung" nur in besonders gelagerten Einzelfällen erneut angefordert werden. Das Formblatt darf daher in der Benachrichtigung über den Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht beigefügt werden.

Die Vorlage einer „Darlehensbescheinigung" ist in der Regel ebenfalls nur bei erstmaligen Anträgen und nur dann notwendig, wenn die für die Lastenberechnung erforderlichen Angaben des Antragstellers nicht anhand der Darlehensverträge in Verbindung mit den Zahlungsbelegen für die Zins- und Tilgungsleistungen nachprüfbar sind.

28. Zu § 23 WoGG — Verfahren — Aufbewahrungsfristen für Wohngeldakten

Nach Nr. 6.3 des Erlasses vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1706) sind Akten über die Gewährung von Wohngeld fünf Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Haushaltsjahres, in dem die Akte abgeschlossen worden ist.

29. Zu § 23 WoGG — Verfahren — Überleitung von Wohngeldansprüchen

Eine Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG stellt keinen Wohngeldantrag nach § 23 WoGG dar. Der Eingang einer Überleitungsanzeige bei der Wohngeldstelle hat daher keinen Einfluß auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes (§ 27 WoGG).

Der Sozialhilfeträger kann mit der Überleitung des Wohngeldanspruchs einen Wohngeldantrag im Namen des Sozialhilfeempfängers oder im eigenen Namen stellen. Für die Form des Antrags gilt Nr. 23.2 WoGVwV auch dann, wenn der Sozialhilfeträger den Antrag im eigenen Namen gestellt hat. Eine Mitwirkung des Sozialhilfeempfängers im Wohngeldverfahren kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

Der Sozialhilfeträger kann gegen einen Bescheid der Wohngeldstelle auf Grund des Übergangs des Wohngeldanspruchs und des Antragsrechts Widerspruch erheben.

30. Zu § 23 WoGG — Verfahren — Widerspruchsbehörde

Als nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO hat den Widerspruch zu erlassen:

1. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, wenn gegen den Wohngeldbescheid des Gemeindevorstandes einer kreisangehörigen Gemeinde Widerspruch erhoben wird;
2. der Regierungspräsident, wenn gegen den Wohngeldbescheid des Kreisausschusses eines Landkreises oder des Magistrats einer kreisfreien Stadt Widerpruch erhoben wird.

31. Zu § 23 WoGG — Verfahren — Auskunftspflicht gegenüber Finanzämtern

Nach § 93 Abgabenordnung (AO 1977) sind Behörden verpflichtet, der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einer Zustimmung der Wohngeldempfänger zur Auskunftserteilung bedarf es nicht.

32. Zu § 23 WoGG — Verfahren — Vorprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter

Die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften führen bei der Wohngeldgewährung Teile des Haushaltsplanes des Landes aus und haben daher nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes i. V. mit § 131 Abs. 1 Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung die im Bereich des Landes nach § 100 der Landeshaushaltsordnung vorgeschriebene Vorprüfung durchzuführen.

Der Umfang der Vorprüfung wird in das pflichtgemäße Ermessen des jeweiligen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes mit der Maßgabe gestellt, daß mindestens

a) 10 v. H. der Anträge auf Mietzuschuß, wenigstens 100 Fälle,
b) 30 v. H. der Anträge auf Lastenzuschuß, wenigstens 50 Fälle (soweit vorhanden)

vorzuprüfen sind.

Der Hessische Rechnungshof hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

33. Zu § 23 WoGG — Verfahren — Personelle Besetzung der Wohngeldstellen

Die Gewährung von Wohngeld ist eine bedeutende gesellschafts- und wohnungspolitische Aufgabe. Den Bewilligungsbehörden erwächst hieraus eine besondere Verantwortung, u. a. auch im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der im Rahmen der Wohngeldgewährung einzusetzenden Bediensteten.

Eine einwandfreie Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Wohngeld erfordert von den Sachbearbeitern neben allgemeinen Grundkenntnissen des Verwaltungsrechts und des Haushalts- und Kassenrechts eingehende Kenntnisse des Wohngeldrechts und daneben die Kenntnis vieler weiterer Vorschriften und Bestimmungen, z. B. des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes sowie zahlreicher einschlägiger Erlasse, insbesondere der Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der automatisierten Datenverarbeitung. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine, sondern

überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Bediensteten erledigt werden kann. Zu erwähnen ist auch, daß im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 WoGG die Wohngeldstelle Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt.

Da die Wohngeldempfänger zu den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die rechtzeitige Gewährung des Wohngeldes angewiesen sind, ist es darüber hinaus erforderlich, daß die Wohngeldstellen mit ausreichendem Personal besetzt sind.

Den Personalfragen ist deshalb sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der dafür einzusetzenden Bediensteten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

34. Zu § 31 WoGG — Rückforderung überzahlten Wohngeldes

Nach § 1 der Verordnung über die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen vom 18. Dezember 1970 (GVBl. I S. 743) sind die Gemeindevorstände der Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern, im übrigen die Kreisausschüsse der Landkreise für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Wohngeld zuständig.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung gelten gemäß VV Nr. 7.3 zu § 59 LHO nicht für die Rückforderung von Wohngeld.

Daraus ist zu schließen, daß die örtlich zuständige Behörde Ansprüche stunden, niederschlagen oder erlassen kann, soweit die Voraussetzungen gegeben sind. Wer innerhalb der Behörde für die Entscheidung zuständig ist, hängt von der Regelung ab, die gemäß Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2338) zu § 31 GemHVO getroffen worden ist.

35. Zu Nr. 35.1 WoGVwV — Statistik

Dem Hessischen Statistischen Landesamt, Rheinstraße 35—37, 6200 Wiesbaden, sind jeweils zum 10. Mai, 10. August, 10. November und 10. Februar für das abgelaufene Kalendervierteljahr, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen zu melden:

a) die Zahl der unerledigten Anträge nach dem Stand am Ende des Kalendervierteljahres,

b) die Zahl der Versagungen (§§ 18, 20, 21 und 22 WoGG), wenn der Bescheid manuell erteilt worden ist.

Fehlanzeige ist in jedem Fall erforderlich.

Meine Erlasse vom 16. Januar 1978 (StAnz. S. 293), 2. März 1978, 10. Juli 1978 und 9. Januar 1979 (sämtlich n. v.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V B 21 — 56 g 04 — 400/79
StAnz. 35/1979 S. 1742

958 **DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Existenzgründungsberatungen im hessischen Mittelstand im Haushaltsjahr 1979

1. **Allgemeines**

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Zuschüsse zur Durchführung von betriebswirtschaftlichen Beratungen anläßlich von Existenzgründungen durch Nachwuchskräfte des gewerblichen Mittelstandes.

2. **Antragsberechtigte**

2.1 Antragsberechtigt sind Nachwuchskräfte des Handels, des Handwerks, des Hotel- und Gaststättengewerbes und des Kleingewerbes, die mindestens 21 Jahre alt sind und eine selbständige Existenz gründen wollen.

2.2 Die Durchführung der Beratungen wird den folgenden Stellen (Zuwendungsempfänger) übertragen:

2.2.1 Für Nachwuchskräfte des Einzelhandels
— der Betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle des hessischen Einzelhandels GmbH, Hans-Thoma-Str. Nr. 26a, 6000 Frankfurt am Main;

2.2.2 für Nachwuchskräfte des Groß- und Außenhandels
— der Betriebsberatung Groß- und Außenhandel GmbH, Telemannstraße 12, 6000 Frankfurt am Main;

2.2.3 für Nachwuchskräfte des Handwerks
— den Betriebsberatungsstellen der Handwerkskammern
— Hindenburgstraße 1, 6100 Darmstadt,
— Bockenheimer Landstraße 21, 6000 Frankfurt am Main,
— Scheidemannplatz 2, 3500 Kassel,
— Bahnhofstraße 63, 6200 Wiesbaden;

2.2.4 für Nachwuchskräfte des Hotel- und Gaststättengewerbes
— der HOGA Förderungs- und Betriebsberatungsgesellschaft für das Hotel- und Gaststättengewerbe mbH, Auguste-Viktoria-Straße 6, 6200 Wiesbaden.

3. **Förderungsvoraussetzungen**

3.1 Nachwuchskräfte, die eine Beratung wünschen, wenden sich unmittelbar an ihre unter Nr. 2.2 aufgeführte zuständige Beratungsstelle.

3.2 Zuwendungen werden nur für solche Beratungen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind; eine

4. **Höhe des Zuschusses**

4.1 Die Beratungen sind für die Beratenen kostenlos. Anfallende Umsatzsteuer hat der Zuwendungsempfänger selbst zu tragen oder dem Beratenen in Rechnung zu stellen.

4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 600,— DM je Beratungstag. Sie wird den Handwerkskammern pauschal gewährt.

4.3 In der Regel werden gefördert

4.3.1 bis zu 2 Beratungstage vor beabsichtigter Existenzgründung und

4.3.2 bis zu 13 weitere Beratungstage während des ersten Jahres nach Errichtung des Betriebes.

4.3.3 Die Frist nach Nr. 4.3.2 kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik bis zum Ende des Jahres 1979 verlängert werden.

5. **Antragsverfahren**

Die unter Nr. 2.2 genannten Zuwendungsempfänger richten ihre Anträge mit Formblatt an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

6. **Auszahlung der Zuschüsse**

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt auf Abruf des Zuwendungsempfängers zur Bewirkung fälliger Zahlungen auf Grund durchgeführter Beratungen.

7. **Rückzahlung der Zuschüsse**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik unverzüglich anzuzeigen.

8. **Schlußbestimmungen**

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572) und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr — (Anl. 1 der VV zu § 44 LHO), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Dem Verwendungsnachweis ist eine schriftliche Bestätigung des Beratenen über die durchgeführte Beratung, ihre Dauer und ihren wesentlichen Inhalt beizufügen.

8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Ver-

des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

8.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr 1979.

Wiesbaden, 7. 8. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 5 — 15 l 20—23

StAnz. 35/1979 S. 1747

959

Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs

1. Annahmevoraussetzungen

Als Beflissener des Markscheidefachs wird angenommen, wer

a) das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums in der Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzt,

b) für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist.

2. Bewerbung

2.1 Das Gesuch um Annahme als Beflissener des Markscheidefachs ist bei dem Oberbergamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

b) das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,

c) ein amtliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt.

2.2 Der Bewerber kann in dem Gesuch angeben, wo er die Ausbildung beginnen möchte.

3. Annahme

3.1 Über das Gesuch entscheidet das Oberbergamt. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

3.2 Der Bewerber wird vom Oberbergamt bei Vorliegen der sonstigen Erfordernisse (Nr. 1) unter der Voraussetzung als Beflissener des Markscheidefachs angenommen, daß er nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich für alle bergmännischen Arbeiten unter Tage ist und genügend Farbunterscheidungsvermögen besitzt. Gleichzeitig überweist das Oberbergamt den Beflissenen dem Bergamt, in dessen Bezirk er seine Ausbildung beginnen soll.

Wenn der Beflissene den nach Satz 1 geforderten Nachweis erbracht hat, nimmt ihn das Oberbergamt in das Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs auf und teilt ihm dies schriftlich mit.

3.3 Durch die Annahme wird zwischen dem Beflissenen und dem Land Hessen kein Arbeitsverhältnis begründet; auch erwirbt der Beflissene keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

4. Zweck und Ziel der Ausbildung

4.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Beflissenen bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um ihn dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten.

4.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung soll der Beflissene Gelegenheit erhalten,

a) sich mit den bergmännischen und markscheiderischen Grund- und Facharbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,

b) einen Einblick in den Bergwerksbetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik zu gewinnen sowie

c) den Aufgabenbereich einer Markscheiderei aus eigener Anschauung kennenzulernen.

4.3 Während der Ausbildung soll der Beflissene sich bemühen, mit seinen Arbeitskameraden in menschliche Verbindung zu kommen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

5. Dauer und Einteilung der Ausbildung

5.1 Die Ausbildung umfaßt 200 Schichten. Sie teilt sich in den Abschnitt Grundausbildung, der 110 Schichten umfaßt und vor dem Studium ohne Unterbrechung abzuleisten ist, und den Abschnitt Weiterbildung, der 90 Schichten umfaßt und während des Studiums abgeleistet werden sollte.

5.2 Sofern der Beflissene vor seiner Annahme (Nr. 3) zusammenhängend Schichten verfahren hat, die dem Ziel der Grundausbildung entsprechen, kann das Oberbergamt hiervon bis zu 60 Schichten auf die Grundausbildung anrechnen.

5.3 Falls es für den Beflissenen eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die Grundausbildung zu beenden, kann das Oberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung gestatten.

5.4 Personen, die von einer anderen technischen Fakultät oder dem Studium der Geologie oder Mineralogie auf das Studienfach Markscheidewesen überwechseln, kann die für die frühere Studienrichtung abgeleistete Praxis auf die Beflissenenausbildung angerechnet werden. Das Oberbergamt legt im Einzelfall Art und Umfang der abzuleistenden Beflissenenausbildung fest, wobei auf eine dem Ziel der Grundausbildung entsprechende zusammenhängende Tätigkeit von 50 Schichten im Bergbau unter Tage, möglichst im Steinkohlenbergbau, und auf die Ableistung des dritten Ausbildungsabschnittes der Weiterbildung nicht verzichtet werden kann.

5.5 Personen, die den Nachweis der Hochschulreife besitzen und ausreichende, dem Ziel der Grundausbildung entsprechende Kenntnisse durch eine mindestens einjährige Tätigkeit im Bergbau erworben haben und dies nachweisen, kann das Oberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die Grundausbildung als ordnungsgemäß abgeschlossen gilt. Das Oberbergamt kann außerdem auf Teile des Ausbildungsabschnittes Weiterbildung solche Tätigkeiten im Bergbau anrechnen, die den Anforderungen dieses Ausbildungsabschnittes entsprechen.

5.6 Auf Antrag des Beflissenen kann das Oberbergamt einer markscheiderischen Tätigkeit im Ausland unter Anrechnung auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung zustimmen, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt. Der Beflissene hat nach Abschluß der Auslandstätigkeit dem Oberbergamt eine Bestätigung des ausländischen Bergwerksbetriebes über die abgeleistete Praxis und einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

6. Grundausbildung.

6.1 Die Grundausbildung umfaßt einen bergmännischen und einen markscheiderischen Teil.

6.2 Während des bergmännischen Teils der Grundausbildung (80 Schichten) soll der Beflissene den Steinkohlenbergbau und einen anderen Hauptbergbauzweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau) kennenlernen. Während der ersten 50 Schichten der bergmännischen Grundausbildung, die im Bergbau unter Tage zu verfahren sind, darf der Beflissene das Bergwerk nicht wechseln. Die restlichen Schichten sollen ebenfalls ungeteilt, jedoch in einem anderen Bergbauzweig abgeleistet werden.

6.3 Die markscheiderische Grundausbildung (30 Schichten) dient der Einführung des Beflissenen in das Markscheidewesen. Sie ist ungeteilt in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes abzuleisten.

6.4 Während der Grundausbildung sind 15 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die Grundausbildung zu verteilen.

6.5 In begründeten Fällen kann das Oberbergamt Ausnahmen bewilligen.

7. Weiterbildung

7.1 Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann während der Hochschulferien in drei Einzelabschnitten abgeleistet werden.

7.2 Im ersten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll sich der Beflissene mit den Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihrer Auswertung in der Markscheiderei eines Tiefbaubetriebes befassen. Im zweiten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll der Beflissene an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an rechnerischen und zeichnerischen Auswertungen in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes teilnehmen. Im dritten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll der Beflissene in der Markscheiderei eines Tiefbau- oder Tagebaubetriebes einfache markscheiderische Ar-

beiten ausführen und an schwierigen markscheiderischen Arbeiten mitwirken.

7.3 Während des ersten Abschnittes der Weiterbildung sind 5 Belehrungsschichten zu verfahren.

7.4 In begründeten Fällen kann das Oberbergamt Ausnahmen bewilligen.

8. Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

8.1 Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Beflissenen regelt das Oberbergamt in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan. Abweichungen kann das Oberbergamt in begründeten Fällen erlauben.

8.2 Gesuche des Beflissenen, während der Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken, auf bestimmten Bergwerken oder in bestimmten Markscheidereien beschäftigt zu werden, können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

9. Überwachung der Ausbildung

9.1 Das Bergamt überwacht die Grundausbildung, das Oberbergamt die Weiterbildung des Beflissenen. Sie sorgen im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Beflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht.

9.2 Während der Grundausbildung ziehen der Leiter des Bergamts oder die von ihm beauftragten Beamten den Beflissenen mindestens einmal während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen. Diese Grubenfahrten sowie Grubenfahrten, bei denen der Beflissene einen Beamten des Oberbergamts begleitet, gelten als Belehrungsschichten.

10. Pflichten des Beflissenen, Entlassung aus der Ausbildung

10.1 Der Beflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde zu befolgen.

10.2 Das Oberbergamt kann einen Beflissenen im Verzeichnis (Nr. 3.2) streichen, wenn er sich tadelhaft führt oder sich wegen körperlicher oder geistiger Mängel als ungeeignet erweist. Vor der Streichung ist dem Beflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Beflissene aus der Ausbildung aus.

11. Schriftverkehr mit der Bergbehörde

Der Beflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde schriftlich vorzubringen. Solange er einem Bergamt zur Ausbildung überwiesen ist, hat er alle Gesuche über das Bergamt an das Oberbergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk, in eine andere Markscheiderei oder um Überweisung in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

12. Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

12.1 Belehrungsschichten dienen dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergwerks, auf dem der Beflissene angelegt ist, oder der Mitwirkung bei lehrreichen Einzelarbeiten, die er bei seiner Ausbildung sonst nicht kennenlernt. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken dürfen nur mit Einwilligung der Werksleitung verfahren werden, Belehrungsschichten in sonstigen sehenswerten industriellen Betrieben nur mit zusätzlicher Einwilligung der die Ausbildung überwachenden Bergbehörde.

12.2 An Übungen und Vorträgen, die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, hat der Beflissene teilzunehmen. Fallen diese Veranstaltungen in die regelmäßige Arbeitszeit, können sie als Belehrungsschichten angerechnet werden.

13. Schichtentagebuch

13.1 Der Beflissene hat während seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der Arbeitsschichten	Zahl der Belehrungsschichten	Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen

13.2 Nach Ablauf jeden Monats und am Ende jeden Ausbildungsabschnittes hat der Beflissene das Schichtentagebuch dem jeweils für die Ausbildung Verantwortlichen (Betriebsführer, Ausbildungsleiter, Markscheider) zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen und es bis zum 10. des darauffolgenden Monats während der Grundausbildung dem Bergamt, während der Weiterbildung dem Oberbergamt zur Prüfung einzureichen.

14. Berichtsheft

14.1 Während der Grundausbildung und der ersten beiden Einzelabschnitte der Weiterbildung hat der Beflissene neben dem Schichtentagebuch ein Berichtsheft nach folgendem Muster zu führen:

Bergamt: Bergwerk:

Beschäftigungsabschnitt: (z. B. Förderung)

Zeit vom ..... bis .....

Beschreibung verrichteter und beobachteter Arbeitsvorgänge (mit Skizze) .....

.....

.....

.....

.....

.....

14.2 In dem Berichtsheft sind wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die der Beflissene an seiner Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennengelernt hat. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was der Beflissene während seiner Ausbildung beobachtet und gelernt hat. Die Berichte sind auf das Wesentliche zu beschränken.

14.3 Während der Grundausbildung ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch (Nr. 13.2) dem Bergamt, während der Weiterbildung dem Oberbergamt, einzureichen. Das Bergamt prüft und beurteilt die Berichte über die Grundausbildung, das Oberbergamt die Berichte über die Weiterbildung. Das Berichtsheft wird dem Beflissenen zurückgegeben.

15. Schichtversäumnisse und Urlaub

15.1 Schichtversäumnisse hat der Beflissene während der Grundausbildung dem Bergamt, während der Weiterbildung dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Wiederaufnahme der Tätigkeit.

15.2 Schichtversäumnisse durch Unfall, Krankheit oder aus Gründen, die der Beflissene nicht zu vertreten hat, kann das Oberbergamt auf Antrag bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung (Nr. 5.1) anrechnen.

15.3 Urlaub ist dem Oberbergamt anzuzeigen. Er wird nicht auf die Ausbildungszeit (Nr. 5.1) angerechnet.

16. Schriftliche Arbeit während der Grundausbildung

16.1 Aus einem seiner Tätigkeitsgebiete hat der Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Die Aufgabe stellt das Bergamt auf Antrag des Beflissenen. Es kann hierbei Wünsche oder Vorschläge des Beflissenen berücksichtigen. Die Arbeit ist vier Wochen nach der Aufgabenstellung bei dem Bergamt abzugeben.

16.2 Das Bergamt hat die Arbeit zu beurteilen und wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	(2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3)	=	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

16.3 Für eine nicht mindestens mit „ausreichend" bewertete Arbeit kann einmal eine Ersatzarbeit angefertigt werden.

17. Probegrubenfahrt und Bescheinigung über die Grundausbildung

17.1 Als Abschluß der Grundausbildung wird in Gegenwart des Leiters des Bergamts oder eines von ihm beauftragten Beamten des höheren technischen Dienstes im Bergfach und eines Vertreters der Werksleitung eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Hierbei hat der Beflissene nachzuweisen, daß er eine ausreichende Handfertigkeit in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, die nötigen allgemeinen Kenntnisse vom Bergwerksbetrieb und von den bergbehördlichen Vorschriften sowie vom Rißwesen besitzt.

17.2 Der Beflissene hat sich zur Probegrubenfahrt spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung möglichst persönlich bei dem Bergamt zu melden, das die Ausbildung überwacht. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch, das Berichtsheft und die schriftliche Arbeit (Nr. 16) vorzulegen.

17.3 Die Probegrubenfahrt kann erst stattfinden, wenn die nach Nr. 16 anzufertigende Arbeit mindestens mit „ausreichend" bewertet worden ist.

17.4 Das Bergamt hat das Ergebnis der Probegrubenfahrt mit einer der in Nr. 16.2 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

17.5 Die Probegrubenfahrt kann bei nicht ausreichendem Ergebnis einmal wiederholt werden. Das Oberbergamt bestimmt, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten muß mindestens 30 betragen und soll 65 nicht übersteigen.

17.6 Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Oberbergamt dem Beflissenen eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der Grundausbildung.

17.7 Wird die Probegrubenfahrt im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Beflissene im Verzeichnis (Nr. 3.2) zu streichen. Nr. 10.2 Satz 3 findet Anwendung.

18. Abschlußbescheinigung

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Oberbergamt dem Beflissenen hierüber eine Bescheinigung.

19. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 8. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 2 — 76 h 02.01

StAnz. 35/1979 S. 1748

960

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Amtliche Karten

Im **1. Halbjahr 1979** wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen, Neuausgaben amtlicher Karten und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben:

A. Karten

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite × Höhe cm	Preis DM
a) Neuerscheinungen					
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4718 Korbach	RW	1978	60×57	5,50
	L 4726 Heiligenstadt	W	1979	60×57	5,50
	L 4918 Frankenberg (Eder)	W RW	1978	60×57	5,50
	L 4926 Eschwege	W	1979	60×57	5,50
	L 5314 Dillenburg	W RW	1979	60×57	5,50
	L 5318 Amöneburg	W RW	1978	60×57	5,50
	L 5524 Fulda	RW	1978	60×57	5,50
	L 6116 Darmstadt West	W RW	1979	60×57	5,50
	L 6316 Worms	RW	1978	60×57	5,50
b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5019 Gemünden (Wohra)	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5020 Gilserberg	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5021 Ziegenhain	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5022 Schwarzenborn	N Nw	1978	60×55,5	5,00
	5119 Kirchhain	N Nw	1978	60×55,5	5,00
	5122 Neukirchen	N Nw	1978	60×55,5	5,00
	5615 Villmar	N Nw	1978	60×55,5	5,00
	5616 Grävenwiesbach	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5716 Oberreifenberg	N Nw	1978	60×55,5	5,00
noch Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5717 Bad Homburg vor der Höhe	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5721 Gelnhausen	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5813 Nastätten	N Nw	1979	60×55,5	5,00
	5914 Eltville a. Rh.	N Nw	1978	60×55,5	5,00
	5915 Wiesbaden	N Nw	1978	60×55,5	5,00
Top. Karte 1 : 25 000 mit Wanderwegen (TK 25 W)	Rheingau	W	1978	84×76	7,50
	Wiesbaden und Umgebung	W	1978	84×76	7,50
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5316 Gladenbach	W	1979	60×55,5	5,50
Naturparkkarte 1 : 50 000 mit Wanderwegen (TK 50 W NP)	Naturpark Rhön (Nordblatt)	W	1978	84×76	7,50
	Naturpark Meißner-Kaufunger Wald	W	1979	84×76	7,50

*) Erläuterung der Ausgabearten
N Normalausgabe
Nw Normalausgabe mit Waldfläche
W Ausgabe mit Wanderwegen
RW Ausgabe mit Radwanderwegen

B. Sonstige Veröffentlichungen

	Preis
a) Neuerscheinungen:	
Die Entwicklung der Deutschen Landesvermessung	4,00 DM
Faltblatt „Historische Karten der Landesvermessung"	kostenlos
b) Neuausgaben:	
Lagepläne zu Bauanträgen — Lageplanerlaß —	3,00 DM

c) **Faksimiledruck historischer Karten** Preis

Tranchot-Müfflingsche Kartenaufnahme im Maßstab 1 : 25 000, mehrfarbig, Preis je Blatt 5,00 DM

33 Eiershausen
42 Haiger (Dillenburg)
45 Odenhausen
53 Tridorf (Driedorf)
75 Weilmünster
83 Kirberg
93 Camberg
104 Weisel
105 Hausen
106 Bärstadt
107 Wiesbaden
109 Rüdesheim

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirkes vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Preisangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 8. 8. 1979

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LA 312

StAnz. 35/1979 S. 1750

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

961

Errichtung von Jugendämtern durch kreisangehörige Gemeinden gem. § 12 Abs. 3 JWG

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt lasse ich für die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Wetzlar die Errichtung eines Jugendamtes mit Wirkung vom 1. August 1979 zu.

Für die Stadt Rüsselsheim wird die Errichtung eines Jugendamtes mit Wirkung vom 1. Januar 1980 zugelassen unter der Voraussetzung, daß von diesem Zeitpunkt ab die Stadt Rüsselsheim die Kostenträgerschaft im Sinne des § 81 des Jugendwohlfahrtsgesetzes übernimmt und die notwendige personelle und institutionelle Ausstattung des Jugendamtes gewährleistet.

Die der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bereits erteilte Zulassung zur Errichtung eines Jugendamtes bleibt weiterhin bestehen.

Wiesbaden, 1. 8. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — II B 6 — 52 e 1027

StAnz. 35/1979 S. 1751

962

Mobile Krankenpflege

Bezug: Initiativprogramm zur Förderung von Einrichtungen der Mobilen Krankenpflege (Gemeindekrankenpflege) vom 3. Mai 1977 (StAnz. S. 1030, ber. S. 1194), geändert durch Erlaß vom 16. Oktober 1978 (StAnz. S. 2263)

Für den Ausbau der Mobilen Krankenpflege in Hessen stehen im Landeshaushalt Mittel für 70 neue Projekte für den Förderungszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1979 zur Verfügung.

Eine Förderung ist bis 31. Dezember 1980 vorgesehen, sofern im Haushaltsjahr 1980 durch den Hessischen Landtag weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für die Durchführung dieses zweiten Förderungsprogramms sind die Richtlinien in Teil II des o. a. ersten Programms maßgebend. Die Höchstbeträge der Zuwendungen nach Nr. 4.2 sind jedoch für das zweite Programm festgesetzt worden

1. bei investiven Vorhaben nach Nr. 4.2.1 auf 10 000,00 DM je Grundeinheit,
2. bei nichtinvestiven Maßnahmen — für Betriebskosten — nach Nr. 4.2.2 auf höchstens 15 000,00 DM je Grundeinheit und Jahr.

Sofern Projekte infolge der gebietlichen Struktur nicht den nach Nr. 2.2 der Richtlinien anzustrebenden Einzugsbereich von 15 000 Einwohnern, sondern wegen der Ausdehnung der Gemeinden nur 10 000 bis rd. 14 000 Einwohnern erfassen, können diese auch in das zweite Förderungsprogramm aufgenommen werden. Bei entsprechenden Projekten, deren Einzugsbereich aber nur 7000 bis 10 000 Einwohner aufweist und in denen nur zwei anstatt drei (gleich GE gem. Nr. 2.1) examinierte Krankenpflegepersonen eingesetzt sind, kann die Aufnahme in das Förderungsprogramm nur ausnahmsweise unter entsprechender Kürzung der Betriebskostenzuwendung nach Nr. 4.2.2 erfolgen.

Wiesbaden, 6. 8. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — III A 4a — 18 e 10/07

963

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Juni und Juli 1979 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 303/225** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — sowie Vergütungen für Auszubildende.

2. **Nr. 303/226** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 21. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

3. **Nr. 303/227** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaues im Lande Hessen vom 20. 9. 1971 (Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).

4. **Nr. 303/228** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten des Braunkohlenbergbaues im Lande Hessen vom 20. 9. 1971 (Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).

   Zu 1. bis 4. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte sowie Auszubildende der Zeche Hirschberg von Waitz KG.

   Zu 1. bis 4. Tarifvertragsparteien:
   Zeche Hirschberg von Waitz KG und IG Bergbau und Energie.

5. **Nr. 400/225** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

6. **Nr. 400/226** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine Jahressondervergütung für die Angestellten und Auszubildenden.

   Zu 5. und 6. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

7. **Nr. 400/228** — Lohntarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

8. **Nr. 400/229** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Jahressondervergütung an alle Arbeitnehmer.

9. **Nr. 400/230** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

   Zu 7. bis 9. abgeschlossen mit IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

   Zu 5. bis 9. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.

   Zu 5. bis 9. Tarifvertragsparteien:
   Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.

10. **Nr. 400/227** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über die Erhöhung der Zuschläge zur Berechnung der Akkordlohnsätze für die gewerbl. Arbeitnehmer der Granitwerkstein- und Schleifereibetriebe in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

11. **Nr. 400/231** — Lohntarifvertrag vom 28. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

12. **Nr. 400/232** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 11. und 12. betr. Arbeitnehmer der Transportbeton-Industrie im Lande Hessen.

Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:
Verband der Transportbeton-Industrie Hessen—Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

13. **Nr. 400/233** — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Ziegelindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

14. **Nr. 402/172** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

15. **Nr. 402/173** — Tarifvertrag vom 10. 7. 1979 — gültig ab 1. 8. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für die Auszubildenden des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

16. **Nr. 403/232** — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main, sowie der IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen/Rheinland-Pfalz, Gießen.

17. **Nr. 403/233** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, der IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen/Rheinland-Pfalz, der IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

18. **Nr. 403/234** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

19. **Nr. 403/235** — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

20. **Nr. 403/236** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

Zu 16. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.

Zu 16. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeit-

21. **Nr. 403/237** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Jahressondervergütung.

22. **Nr. 403/238** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

23. **Nr. 403/239** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 21. bis 23. betr. Arbeitnehmer der Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke.

Zu 21. bis 23. Tarifvertragsparteien:
Firma Erbslöh & Co., Geisenheimer Kaolinwerke und IG Bergbau und Energie.

24. **Nr. 406/100** — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 21. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

25. **Nr. 406/101** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 21. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979.

Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und Berlin.

Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

26. **Nr. 406/102** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Ziegelindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

27. **Nr. 700/1600** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

28. **Nr. 700/1601** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

29. **Nr. 700/1602** — Tarifvertrag vom 8. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 27. bis 29. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

30. **Nr. 700/1620** — Tarifvertrag vom 16. 2. 1979 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1979 — über die Erhöhung der Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsdauer für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

Zu 27. bis 30. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.

Zu 27. bis 30. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

31. **Nr. 700/1603** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.

32. **Nr. 700/1604** — Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.

33. **Nr. 700/1605** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — über die Vergütung von Facharbeitern, die Auszubildende betreuen.

34. **Nr. 700/1606** — 1. Nachtrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zum Manteltarifvertrag vom 9. 11. 1978 (Urlaubsdauer).

35. **Nr. 700/1609** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.

36. **Nr. 700/1612** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

37. **Nr. 700/1616** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Mantelbestimmungen für Angehörige

38. **Nr. 700/1618** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — für Monatslohnempfänger.

Zu 31. bis 38. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.

39. **Nr. 700/1607** — 1. Nachtrag vom 6. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zum Manteltarifvertrag vom 29. 11. 1978 (Urlaubsdauer).

40. **Nr. 700/1611** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 6. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.

41. **Nr. 700/1615** — Tarifvertrag vom 6. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

42. **Nr. 700/1617** — Tarifvertrag vom 6. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Mantelbestimmungen für Angehörige des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr.

Zu 39. bis 42. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.

43. **Nr. 700/1608** — 1. Nachtrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zum Manteltarifvertrag vom 29. 11. 1978 (Urlaubsdauer), abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. sowie dem Verband Deutscher Techniker.

44. **Nr. 700/1610** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.

45. **Nr. 700/1614** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 44. und 45. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Niedersachsen, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

46. **Nr. 700/1613** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.

Zu 31. bis 46. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagenwerk AG im Bundesgebiet.

Zu 31. bis 46. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

47. **Nr. 700/1619** — Tarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen (u. a. Urlaubsdauer).

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

48. **Nr. 705/407** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

49. **Nr. 705/408** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

50. **Nr. 705/409** — Tarifvertrag vom 13. 2. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

51. **Nr. 705/410** — Tarifvertrag vom 13. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

52. **Nr. 705/411** — Tarifvertrag vom 13. 2. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über betriebliche Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.

Zu 48. bis 52. betr. Arbeitnehmer des Kälteanlagenbauerhandwerks im Lande Hessen.

Zu 48. bis 52. Tarifvertragsparteien:
Landesinnung Hessen, Kälte-Technik, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

53. **Nr. 804b/253** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 5. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 —.

54. **Nr. 804b/254** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten

55. **Nr. 804b/255** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

56. **Nr. 804b/256** — Tarifvertrag vom 18. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer (u. a. Urlaubsdauer).

Zu 53. bis 56. betr. Arbeitnehmer des Gas- und Wasserinstallateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks im Lande Hessen.

Zu 53. bis 56. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen (Landesinnungsverband des Gas- und Wasserinstallateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- und Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks), Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

57. **Nr. 809/162** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 —.

58. **Nr. 809/163** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 11. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 —.

59. **Nr. 809/164** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

60. **Nr. 809/165** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 21. 12. 1977 (u. a. Urlaubsdauer).

Zu 57. bis 60. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen.

Zu 57. bis 60. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Kraftfahrzeuggewerbes (Landesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks), Wiesbaden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

61. **Nr. 1100/404** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 zur Änderung des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin vom 5. 3. 1976 (Urlaubsdauer).

62. **Nr. 1100/405** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie in den ersten fünf Berufsjahren im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V., Köln, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Marburger Bund, Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V., Köln, und IG Chemie-Papier-Keramik (Bund Angestellter Akademiker und Angestellter in Leitungsfunktion), Hannover.

63. **Nr. 1100/406** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

64. **Nr. 1100/407** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

65. **Nr. 1100/408** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 63. bis 65. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

66. **Nr. 1100/409** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

67. **Nr. 1100/410** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

68. **Nr. 1100/414** — Tarifvertrag vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Wiederinkraftsetzung und Ergänzung des Gehaltsrahmenabkommens für die Angestellten vom 11. 12. 1974.

Zu 66. bis 68. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

69. **Nr. 1100/411** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten

70. **Nr. 1100/412** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

71. **Nr. 1100/416** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Wiederinkraftsetzung und Ergänzung des Gehaltsrahmenabkommens für die Angestellten vom 11. 12. 1974.

Zu 69. bis 71. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industriangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

72. **Nr. 1100/414** — Tarifvertrag vom 2. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Wiederinkraftsetzung und Ergänzung des Gehaltsrahmenabkommens für die Angestellten, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.

Zu 63. bis 72. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.

Zu 63. bis 72. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

73. **Nr. 1100/413** — Manteltarifvertrag vom 24. 3. 1979 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1979 — für die Angestellten und Auszubildenden der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin nebst Protokollnotizen.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband e. V., Hamburg, Verband Deutscher Techniker, Essen-Stadtwald, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

74. **Nr. 1200/550** — Lohntarifvertrag vom 9. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Strickerhandwerks im Bundesgebiet (ohne Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).

75. **Nr. 1200/551 — 2001/158** — Urlaubsabkommen vom 9. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ohne Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).

Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

76. **Nr. 1200/552** — Lohntarifvertrag einschl. Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

77. **Nr. 1200/553** — Lohngruppenkatalog für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 3. 1979.

78. **Nr. 1200/554** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Einstufung der Tätigkeiten in der Tufting-Industrie.

79. **Nr. 1200/555** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

80. **Nr. 1200/556** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Vergütungen für Auszubildende.

81. **Nr. 1200/557** — Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

82. **Nr. 1200/558** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Zusatzurlaub für Mehrschichtarbeit für alle Arbeitnehmer.

Zu 76. bis 82. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

83. **Nr. 1200/560** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Vergütungen für Auszubildende.

84. **Nr. 1200/561** — Urlaubsabkommen für die Angestellten und Auszubildenden vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

85. **Nr. 1200/559** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

86. **Nr. 1200/562** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über Zusatzurlaub für Mehrschichtarbeit für die Angestellten und Auszubildenden.

Zu 83. bis 86. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

Zu 76. bis 86. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

87. **Nr. 1300/214** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1979 zur Ergänzung des Tarifvertrages über Arbeitswertentlohnung der gewerbl. Arbeitnehmer im Werk Kostheim der Firma Apura GmbH & Co. PWA Einmalhandtücher.

Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.

88. **Nr. 1403/45** — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 18. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

89. **Nr. 1403/46** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 18. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

90. **Nr. 1403/47** — Tarifvertrag vom 18. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

91. **Nr. 1403/51** — Lohnrahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.

92. **Nr. 1403/52** — Gehaltsrahmentarifvertrag für die Angestellten vom 21. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.

Zu 88. bis 92. betr. Arbeitnehmer in den fotomaterialverarbeitenden Betriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 88. bis 92. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der fotomaterialverarbeitenden Betriebe e. V., Gelsenkirchen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

93. **Nr. 1403/48** — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Auszubildenden vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

94. **Nr. 1403/49** — Manteltarifvertrag für die Angestellten und kaufm. Auszubildenden vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979.

95. **Nr. 1403/50** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

Zu 93. bis 95. betr. Arbeitnehmer der Fotofinisher im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 93. bis 95. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

96. **Nr. 1600/253** — Tarifvertrag vom 5. 7. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Gehälter, Jahresprämie für die Angestellten.

97. **Nr. 1600/254** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 96. und 97. betr. Angestellte und Auszubildende der Gummiindustrie im Lande Hessen.

Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

98. **Nr. 1700/436** — Lohntarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Bembé-Parkettfabrik Jucker GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:
Verband der Württembergischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e. V., Stuttgart, sowie Firma Bembé-Parkettfabrik Jucker GmbH & Co. KG, Bad Mergentheim, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Baden-Württemberg sowie Hauptvorstand.

99. **Nr. 1700/437** — Tarifvertrag vom 14. 2. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende (ein-

schließlich Urlaubsgeld) der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie sowie Handwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

100. **Nr. 1902/105** — Tarifvertrag vom 15. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitverkürzung.

101. **Nr. 1902/106** — Tarifvertrag vom 15. 6. 1979 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 100. und 101. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 100. und 101. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

102. **Nr. 1902a/51** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — zur Änderung des Verfahrenstarifvertrages vom 20. 2. 1970 für die Zusatzversorgungskasse und das Förderungswerk für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

103. **Nr. 1903/172** — Manteltarifvertrag vom 23. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die Arbeitnehmer Zuckerindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

104. **Nr. 1904b/115** — Bundesmanteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V., Bonn, sowie Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V., Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

105. **Nr. 1904b/114** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

106. **Nr. 1907b/311** — Manteltarifvertrag vom 31. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für alle Arbeitnehmer der KRAFT GmbH, Lindenberg/Allgäu.
Tarifvertragsparteien:
KRAFT GmbH, Lindenberg/Allgäu, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

107. **Nr. 1907b/312** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen MOHA und Zentra Vereinigte Milchwerke GmbH, Frankfurt am Main).

108. **Nr. 1907b/313** — Tarifvertrag vom 20. 6. 1979 — gültig ab 1. 4. 1980 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen.
Zu 107. und 108. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar,

109. **Nr. 1907b/314** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen an alle Arbeitnehmer der MOHA und Zentra Vereinigte Milchwerke GmbH, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

110. **Nr. 1913/196** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

111. **Nr. 1913e/87** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 7. 6. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.

112. **Nr. 1913e/88** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 7. 6. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.
Zu 111. und 112. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Presshefefabrik Josef Pleser Söhne, Darmstadt-Eberstadt.
Zu 111. und 112. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

113. **Nr. 1914d/38** — Tarifvertrag vom 21. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende der Cigarettenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

114. **Nr. 1913i/170** — Tarifvertrag vom 23. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Ergänzung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der VORLO-Getränke-GmbH Bad Rietenau (jetzt Heil- und Mineralquellen GmbH) vom 24. 10. 1977 (Arbeitszeitverkürzung, Urlaub, Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Heil- und Mineralquellen GmbH, Aspach-Rietenau, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

115. **Nr. 2000/910** — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Val. Mehler AG und deren Tochtergesellschaften der Städte Fulda, Hünfeld, Immenhausen und Sontra sowie der Gemeinden Flieden und Reichensachsen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Val. Mehler AG, Fulda, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

116. **Nr. 2000/911** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

117. **Nr. 2000/912** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 28. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

118. **Nr. 2000/913** — Tarifvertrag vom 28. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende.

119. **Nr. 2000/914** — Urlaubsabkommen für alle Arbeitnehmer vom 28. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
Zu 116. bis 119. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Zu 116. bis 119. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

120. **Nr. 2000/915** — Manteltarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V. und Gewerkschaft Textil-Be-

121. **Nr. 2001/157** — Lohntarifvertrag vom 9. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Strikkerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).

Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

122. **Nr. 2001a/42** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

123. **Nr. 2001a/43** — Protokollnotiz vom 23. 6. 1976 über den räumlichen Geltungsbereich.

124. **Nr. 2001a/44** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter.

Zu 122. bis 124. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Saarland).

Zu 122. bis 124. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

125. **Nr. 2001b/37** — Manteltarifvertrag vom 29. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Damenschneiderhandwerk, Heidelberg, sowie Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

126. **Nr. 2003/91** — Lohntarifvertrag (einschl. Urlaubsdauer) vom 30. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Werkstattleiterinnen, Heimarbeiter und Gleichgestellten des Modistenhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West) — ausgenommen Pfalz, Bitburg-Daun-Prüm, Trier-Saarburg, Mayen, Saarland und Hamburg —.

Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Modistenhandwerk, München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

127. **Nr. 2100/1110** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Arbeitnehmer des Eisenbahnoberbaues im Baugewerbe im Bundesgebiet.

128. **Nr. 2100/1111** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.

129. **Nr. 2100/1112** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Auslösungssätze für die Angestellten.

130. **Nr. 2100/1113** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.

Zu 128. bis 130. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 127. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

131. **Nr. 2100/1114** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 zur Aufhebung des Tarifvertrages über einen Wintergeldausgleich für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 11. 1972.

132. **Nr. 2100/1115** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

133. **Nr. 2100/1116** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

134. **Nr. 2100/1117** — Tarifvertrag vom 20. 11. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

135. **Nr. 2100/1118** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

136. **Nr. 2100/1120** — Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 131. bis 136. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

137. **Nr. 2100/1119** — Lohntabelle vom 20. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Baugewerbes im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

138. **Nr. 2100a/279** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —., abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

139. **Nr. 2100a/280** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.

140. **Nr. 2100a/282** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten und Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 139. und 140. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik — Hauptvorstand —.

141. **Nr. 2100a/281** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.

142. **Nr. 2100a/283** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten und Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 141. und 142. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

Zu 138. und 142. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 138. bis 142. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

143. **Nr. 2102a/68** — Lohntarifvertrag einschl. Urlaubsgeld und 13. Monatseinkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — sowie Vergütungen für Auszubildende.

144. **Nr. 2102a/69** — Tarifvertrag vom 10. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.

Zu 143. und 144. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Glaserhandwerks in den Innungsbereichen der Innungen Darmstadt, Frankfurt und Kassel.

Zu 143. und 144. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen, Kassel, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

145. **Nr. 2102b/199** — Bundesbahntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.

146. **Nr. 2102b/200** — Tarifvertrag vom 3. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die gewerbl. Arbeitnehmer.

Zu 145. und 146. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 145. und 146. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband Werbetechnik, Bundesinnungsverband

der Schilder- und Lichtreklamehersteller, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

147. **Nr. 2102b/201** — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (ohne Saarland).

148. **Nr. 2102b/202** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Angestellten des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (ohne Saarland).

149. **Nr. 2102b/203** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über Vergütungen und zusätzl. Urlaubsgeld für Auszubildende.

150. **Nr. 2102b/204** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.

150. **Nr. 2102b/204** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1979 — gültig 1. 10. 1979 — über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung/Jahressondervergütung an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.

Zu 149. bis 151. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (ohne Saarland).

Zu 147. bis 151. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

152. **Nr. 2102b/206** — Tarifvertrag vom 23. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — zur Regelung der Löhne für die Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter des Malerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen — Fachgruppe Putz-Stuck-Trockenbau —, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

153. **Nr. 2102b/207** — Lohntarifvertrag vom 23. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

154. **Nr. 2102e/156** — Tarifvertrag vom 25. 6. 1979 — gültig ab 1. 8. 1979 — über Vergütungen für Auszubildende des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

155. **Nr. 2102e/157** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern) vom 30. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

156. **Nr. 2102e/158** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — für die Angestellten des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.

157. **Nr. 2102e/159** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens an die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 154. bis 157. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

158. **Nr. 2102n/74** — Bundeslohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979.

159. **Nr. 2102n/75** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979.

160. **Nr. 2102n/76** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1978/27. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer.

Zu 158. bis 160. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 158. bis 160. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

161. **Nr. 2303b/49** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — zur Neuregelung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

162. **Nr. 2303b/50** — Tarifvertrag vom 2. 7. 1979 zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages und des Bundes-Vergütungstarifvertrages für die Arbeitnehmer der privaten Städtereinigungsbetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:
Verband privater Städtereinigungsbetriebe e. V., Köln, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

163. **Nr. 2400/506** — Entgelttarifvertrag vom 30. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.

164. **Nr. 2400/507** — Entgelttarifvertrag vom 30. 5. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 —.

165. **Nr. 2400/508** — Tarifvertrag über Jahressonderzahlung vom 30. 5. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 —.

Zu 163. bis 165. betr. Arbeitnehmer der Firma Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 163. bis 165. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

166. **Nr. 2400/509** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

167. **Nr. 2400/510** — Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

168. **Nr. 2400/511** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 —.

169. **Nr. 2400/512** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

170. **Nr. 2400/513** — Tarifvertrag vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

Zu 166. bis 170. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

171. **Nr. 2400/514** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

172. **Nr. 2400/515** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

173. **Nr. 2400/516** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

174. **Nr. 2400/517** — Tarifvertrag vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

175. **Nr. 2400/518** — Urlaubsgeldabkommen an alle Arbeitnehmer vom 11. 5. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

Zu 171. bis 175. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
lichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

Zu 166. bis 175. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

Zu 166. bis 175. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Mainz, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

176. **Nr. 2400/519** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 7. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — für die Angestellten im Außendienst

in den Vertriebsbereichen der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West).

177. **Nr. 2400/522** — Tarifvertrag vom 6. 7. 1979 — gültig ab 1. 8. 1979 — über Jahressonderzahlungen an die Arbeitnehmer der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 176. und 177. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

178. **Nr. 2403/158** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.

179. **Nr. 2403/159** — Protokollnotiz vom 6. 6. 1979 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag.

180. **Nr. 2403/160** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen.

Zu 178. bis 180. betr. Arbeitnehmer des Brennstoffhandels und -umschlages im Lande Hessen.

Zu 178. bis 180. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

181. **Nr. 2403/161** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

182. **Nr. 2403/162** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 —.

183. **Nr. 2403/163** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

184. **Nr. 2403/164** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.

Zu 181. bis 184. betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.

Zu 181. bis 184. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

185. **Nr. 2500/314** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 5. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

186. **Nr. 2500/315** — Lohntarifvertrag vom 1. 5. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 185. und 186. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg —.

Zu 185. und 186. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

187. **Nr. 2500/316** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Firma NEHO-Versand GmbH., Egelsbach.

Tarifvertragsparteien:
Firma NEHO-Versand GmbH., Egelsbach, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

188. **Nr. 2501b/336** — Manteltarifvertrag vom 19. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für die Arbeitnehmer der co op Handels- und Produktions-AG. (HaPro) und deren Gesellschaften im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
co op Handels- und Produktions-AG, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, IG Chemie-Papier-Keramik und IG Druck und Papier.

189. **Nr. 2501b/337** — Tarifvertrag vom 6. 6. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.

190. **Nr. 2501b/338** — Protokollnotiz vom 1. 6. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zum Gehalts- und Lohntarifvertrag.

191. **Nr. 2501b/339** — Protokollnotiz vom 1. 6. 1979 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag.

Zu 189. bis 191. betr. Arbeitnehmer der co op-Unternehmen im Lande Hessen.

Zu 189. bis 191. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

192. **Nr. 2601/267** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — für Redakteure (Wort und Bild) an Zeitschriften im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

193. **Nr. 2603b/219** — 6. Tarifvertrag vom 4. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — zur Änderung und Ergänzung des Betriebstarifvertrages vom 1. 7. 1973 (Lohn, Gehalt, Haushaltszulage, Ausbildungsvergütung, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld) nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätten GmbH., Frankfurt am Main.

Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH., Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

194. **Nr. 2603b/220** — 6. Tarifvertrag vom 6. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — zur Änderung und Ergänzung des Betriebstarifvertrages vom 1. 7. 1973 (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütungen, Haushaltszulage, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld) für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heim Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt am Main, nebst 3 Protokollerklärungen vom 4. 4. 1979.

Tarifvertragsparteien:
Nassauisches Heim Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

195. **Nr. 2603d/9** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — über Gehälter und Löhne für die Arbeitnehmer der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH, Zentraldirektion, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands —Hauptvorstand —.

196. **Nr. 2603e/16** — Manteltarifvertrag vom 29. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

197. **Nr. 2603e/17** — Vergütungstarifvertrag vom 29. 3. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

Zu 196. und 197. betr. Arbeitnehmer in Unternehmen für Zeitarbeit im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 196. und 197. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Zeitarbeit, Dienstleistungen auf Zeit e. V., Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

198. **Nr. 2603g/136** — Gehaltstarifvertrag einschl. Urlaubsgeld vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

199. **Nr. 2603g/137** — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und Auszubildenden.

Zu 198. und 199. betr. Angestellte und Auszubildende der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 198. und 199. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

200. **Nr. 2606b/110** — Tarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — über die Erhöhung der Gehälter und des Urlaubsgeldes für die Arbeitnehmer der TRANSFRACHT Deutsche Transportgesellschaft mbH., Frankfurt am Main.

Tarifvertragsparteien:
TRANSFRACHT Deutsche Transportgesellschaft mbH., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.

201. **Nr. 2606b/111** — Lohntarifvertrag vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 5. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Kraftfahrer im Güterfernverkehr und -nahverkehr der WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH, im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH., Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand — sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand—.

202. **Nr. 2606c/30** — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.

203. **Nr. 2606c/31** — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen, die Geld- und Werttransporte durchführen.

Zu 202. und 203. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.

204. **Nr. 2701/689** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

205. **Nr. 2701/690** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaubsdauer).

Zu 204. und 205. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

206. **Nr. 2701/691** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

207. **Nr. 2701/692** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaubsdauer).

Zu 206. und 207. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

Zu 204. bis 207. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes sowie der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 204. bis 207. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, sowie Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

208. **Nr. 2701/693** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

209. **Nr. 2701/694** — Tarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über Gehälter und Ausbildungsvergütungen.

210. **Nr. 2701/695** — Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.
Zu 208. bis 210. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.

211. **Nr. 2701/696** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 —.

212. **Nr. 2701/697** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

213. **Nr. 2701/698** — Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle

Zu 211. bis 213. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

Zu 208. bis 213. betr. Arbeitnehmer der Sparda-Banken und Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen einschl. ihrer Buchungsgemeinschaften im Bundesgebiet.

Zu 208. bis 213. Tarifvertragsparteien:
Verband der Sparda-Banken e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

214. **Nr. 2701l/70** — Manteltarifvertrag vom 19. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

215. **Nr. 2701l/71** — Tronc- und Gehaltstarifvertrag vom 19. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

Zu 214. und 215. betr. Arbeitnehmer der Spielbank Bad Homburg, Wicker & Co. KG.

Zu 214. und 215. Tarifvertragsparteien:
Spielbank Bad Homburg, Wicker & Co. KG., Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

216. **Nr. 2702a/491** — Tarifvertrag vom 23. 5. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer im Innendienst.

217. **Nr. 2702a/492** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Zahlung einer Zuwendung an alle Arbeitnehmer.

218. **Nr. 2702a/493** — Tarifvertrag vom 12. 7. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Zahlung einer Zuwendung an die Angestellten im Außendienst.

Zu 216. bis 218. betr. Arbeitnehmer der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt im Bundesgebiet.

Zu 216. bis 218. Tarifvertragsparteien:
Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt sowie Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.

219. **Nr. 2702a/485** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

220. **Nr. 2702a/486** — Tarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 16. 5. 1978 sowie des Manteltarifvertrages (Schichtzulage, Urlaubsdauer).

Zu 219. und 220. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

221. **Nr. 2702a/490** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

Zu 219. bis 221. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 219. bis 221. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

222. **Nr. 2702a/487** — Tarifvertrag vom 30. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung — Unternehmen im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:
Deutsche Beamten-Versicherung, Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, Deutsche Beamten-Versicherung AG., Allgemeine Private Krankenversicherung AG., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

223. **Nr. 2702a/488** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 3. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

224. **Nr. 2702a/489** — Tarifvertrag vom 27. 3. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979/1. 1. 1980 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 12. 1974 (Urlaubsdauer).

Zu 223. und 224. betr. Arbeitnehmer des Versicherungs-

Zu 223. und 224. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

225. **Nr. 2702c-17/223** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über die Einstufung der Arbeitnehmer der Hanseatischen Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische Ersatzkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

226. **Nr. 2808/570** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 10 für das Bodenpersonal vom 16. 4. 1978.

227. **Nr. 2808/571** — Vergütungstarifvertrag Nr. 21 für das Bodenpersonal vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —.
Zu 226. und 227. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

228. **Nr. 2808/572** — Vergütungstarifvertrag Nr. 21 für das Bodenpersonal vom 18. 4. 1979 — gültig ab 1. 2. 1979 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 226. bis 228. betr. Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG., der Lufthansa Service GmbH. sowie der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.

229. **Nr. 2808/573** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Lehrgangsvertretung für die in der Ausbildung zum Flugingenieur befindlichen Angehörigen der Technischen Schule der Deutschen Lufthansa AG. im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 228.

230. **Nr. 2808/574** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Lehrgangsvertretung für die in der Ausbildung zum Flugingenieur befindlichen Angehörigen der Technischen Schule der Deutschen Lufthansa AG. im Bundesgebiet.

231. **Nr. 2808/575** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1979 — gültig ab 2. 4. 1979 — über den Förderungsaufstieg und den Cockpit Crew Tausch des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 230. und 231. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 226. bis 231. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

232. **Nr. 2900/339** — Tarifvertrag vom 23. 5. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — zur Änderung der Sonderbestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen vom 27. 11. 1978.
Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

233. **Nr. 2900/340** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — (einschl. Weihnachtsgeld) für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

234. **Nr. 2900/343** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 7. 1979 — über die Höhe des Bedienungsgeldes für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen (Hotels und Gaststätten) der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

235. **Nr. 2900/344** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1980 — über eine Urlaubsregelung für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen (Hotels und Gaststätten) der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

236. **Nr. 2900/345** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — über die Regelung des Besitzstandes für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen (Hotels und Gaststätten) der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

237. **Nr. 2900/346** — Tarifvertrag vom 19. 1. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes in den Tochterunternehmungen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

238. **Nr. 2900/347** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 — gültig ab 1. 6. 1979 — über die Regelung der Gehalts- und Lohnzahlung mittels Datenträger für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

239. **Nr. 2900/348** — Tarifvertrag vom 5. 4. 1979 über die Angleichung an bestehende Tarifverträge, Abkommen und Vereinbarungen für die Arbeitnehmer in den Tochterunternehmungen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet.

240. **Nr. 2900/349** — Lohntarifvertrag vom 12. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — (einschl. Weihnachtsgeld) für die gewerbl. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 233. bis 240. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

241. **Nr. 2900/341** — Lohntarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 —.

242. **Nr. 2900/342** — Gehaltstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld vom 26. 4. 1979 — gültig ab 1. 4. 1979 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 241. und 242. betr. Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet.
Zu 241. und 242. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —.

243. **Nr. 3001f/66** — 9. Ergänzung vom 27. 4. 1979 zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1971 über die Erhöhung der Gehälter und des Urlaubsgeldes für die Arbeitnehmer des Bezirks Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
Tarifvertragsparteien:
Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen —.

244. **Nr. 3002/167** — Manteltarifvertrag vom 25. 4. 1979 — gültig ab 1. 1. 1979 —.

245. **Nr. 3002/168** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 4. 1979 —gültig ab 1. 4. 1979 — für Arzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 244. und 245. betr. Arzthelferinnen und Auszubildende in den Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 244. und 245. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

246. **Nr. 3002a/438** — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 7 vom 21. 4. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — für die Angestellten der Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

247. **Nr. 3004/604** — Tarifvertrag vom 10. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer).

248. **Nr. 3004/605** — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages (Zuschläge).
Zu 247. und 248. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
Zu 247. und 248. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalistenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

249. **Nr. 3004/606** — Dreizehnter Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1966 für die Bühnenmitglieder, Bühnentechniker (BTT) sowie technischen Angestellten (BTTL) an deutschen Bühnen im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg.

250. **Nr. 3004/607** — Erster Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. 2. 1979 für Opernchormitglieder im Bundesgebiet und Berlin (West) — Erhöhung der Grundgagen —, abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erftstadt-Lechenich, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg.

251. **Nr. 3004/608** — Erster Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder (Normalvertrag Solo), Tanzgruppenmitglieder, Bühnentechniker, techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Theater und Bühnen sowie Landesbühnen im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 251.

252. **Nr. 3004/609** — Achter Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West).

253. **Nr. 3004/610** — Erster Tarifvertrag vom 27. 4. 1979 — gültig ab 1. 3. 1979 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 252. und 253. abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

Zu 247. bis 253. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein, Bundesverband Deutscher Theater, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 8. 8. 1979

Der Hessische Sozialminister

I A 3 — 2607

StAnz. 35/1979 S. 1751

964 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für die Förderung der Existenzgründung junger Landwirte

1. Allgemeines:

Die wirtschaftliche Situation junger Landwirte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb als Erbe übernehmen oder einen solchen durch Kauf oder Pacht zum Haupterwerb erstanden haben, ist schwierig, weil die Übernahme des Betriebes in den meisten Fällen mit hohen materiellen Verpflichtungen, alten Belastungen und notwendigen Ersatzinvestitionen verbunden ist. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in den meisten Fällen nur durch Aufnahme von Fremdkapital zu tätigen. Bankkredite des freien Kapitalmarktes mit ihren marktüblichen Konditionen engen die Liquidität in den Anlaufjahren erheblich ein, so daß die Existenzgründung gefährdet werden kann.

Zur Sicherung dieser Existenzgründung in der Anlaufphase des Betriebes (bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren) können deshalb vom Land Hessen die nachstehend aufgeführten Hilfen gewährt werden:

2. Förderungsfähig sind, sofern die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit anerkannt wird:

2.1 die Ablösung von kurzfristigen Verbindlichkeiten, die nachweislich mindestens 12 Monate vor der Betriebsübernahme entstanden sind und nicht aus Eigenleistungen einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme stammen;

kurzfristige Verbindlichkeiten, deren Entstehen nicht betriebsbezogen war, sind nicht förderungsfähig;

2.2 ein Betriebsmittelkredit zur Erhöhung der Liquidität;

2.3 Erbabfindungen, sofern ein noch nicht erfüllter Erbauseinandersetzungs- oder Übergabevertrag aus der Zeit nach dem 1. Januar 1979 vorliegt und im übrigen die Werte der Erbabfindung das 2fache des Einheitswertes des Betriebes nicht übersteigen;

2.4 Investitionen bis zu Gesamtkosten von 30 000,— DM Investitionsvolumen für

— Wohngebäude, einschl. MwSt.,

— Wirtschaftsgebäude abzügl. MwSt.,

— Maschinen abzügl. MwSt.,

sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Finanzierungshilfen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sowie der überbetrieblichen Maschinenhaltung gegeben sind;

in der Regel sind Investitionen im Bereich der Milchvieh-

3. Ausgeschlossen von der Förderung sind

3.1 der Landankauf,

3.2 der Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung,

3.3 Betriebe und Betriebsteile, die nach dem Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

4. Förderungsvoraussetzungen:

Gefördert werden junge landwirtschaftliche Unternehmer, die im Alter von mindestens 18 Jahren und höchstens 45 Jahren (Existenzgründer) Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 1 Abs. 3 GAL sind und

4.1 die zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 50% ihres Einkommens aus der Landwirtschaft beziehen und bei denen die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirte). In Grenzfällen ist der Gewinn, soweit kein Buchführungsabschluß vorliegt, nach Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln;

4.2 die nach dem 1. Januar 1979 einen funktionsfähigen Betrieb einschließlich Hofstelle und Inventar geerbt oder käuflich erworben haben. Dem Kauf eines Betriebes gleichgestellt ist die Pacht eines Betriebes für einen Zeitraum von 10 Jahren und mehr auf der Grundlage eines Pachtvertrages;

4.3 die sich zur Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung der Stufe 3 für die Dauer der Laufzeit der Zinsverbilligung verpflichten.

Die Erfüllung dieser Buchführungsauflage ist vor der Bewilligung der Zinszuschüsse nachzuweisen.

Eine Zweitschrift des Jahresabschlusses ist dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung nach Jahresabschluß vorzulegen.

4.4 Kommt der Antragsteller der Verpflichtung nach Ziff. 4.3 nicht nach, ist die Bewilligungsbehörde zu benachrichtigen. Erfüllt der Antragsteller auch nach einer schriftlichen Aufforderung der Bewilligungsstelle nicht seine Verpflichtung, ist die Gewährung der Zinsverbilligung einzustellen. Bis dahin gewährte Zinszuschüsse sind zurückzufordern.

4.5 Der Antragsteller muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bieten.

Ist der Antragsteller nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß er mindestens die landwirtschaftliche Berufsabschlußprüfung bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kön-

4.6 Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

5. Art und Höhe der Förderung:

5.1 Im Rahmen dieser Richtlinien können Kapitalmarktdarlehen bis zu 60 000,— DM verbilligt werden.

Für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 bis 2.4 kann dem Antragsteller ein Zinszuschuß von 3 v. H. für einen Kredit (4. v. H. in den anerkannten benachteiligten Gebieten) gewährt werden.

5.2 Für Kredite unter 6000,— DM wird die Landeszinsverbilligung nicht gewährt.

5.3 Der Antragsteller muß sich an den förderungsfähigen Aufwendungen nach Ziff. 2.4 mit mindestens 20% Eigenleistung beteiligen.

5.4 Die Laufzeit der Zinsverbilligung beträgt höchstens 10 Jahre. Bei der Bemessung der Zinszuschüsse ist von Abzahlungsdarlehen mit einer Laufzeit im Rahmen der gewährten Zinsverbilligung auszugehen. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.

5.5 Die Zinsverbilligung wird von der Hessischen Landesbank —Landestreuhandstelle—, Frankfurt am Main, über das zuständige Durchleitinstitut an die Hausbanken ausgezahlt. Es gelten sinngemäß die Richtlinien vom 27. Juni 1977 für die Abwicklung der Zinsverbilligung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (StAnz. S. 1483).

5.6 Die Hessische Landesbank — Landestreuhandstelle — Frankfurt am Main unterrichtet zum Jahresende die Bewilligungsbehörde über die im abgelaufenen Jahr ausgezahlten Beträge, gegliedert nach dem Jahr der Bewilligung.

6. Besondere Bestimmungen:

6.1 Der Zinszuschuß darf nur insoweit bewilligt werden, als
- der angestrebte Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einsetzt.

6.2 Die Zinsverbilligung darf nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zinsverbilligung nach diesen Vorschriften besteht nicht.

6.4 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen zu 2.1 und 2.4, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Zinsverbilligung begonnen werden.

7. Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren:

7.1 Die Durchführung der Maßnahme wird dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung übertragen. Die Anträge sind bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung bestätigt die Angaben zu Ziff. 2 und Ziff. 4 dieser Richtlinien und gibt eine Stellungnahme zu den Maßnahmen sowie zur Person des Antragstellers ab.

7.2 Bewilligungsbehörde für diese Landeshilfe ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.

7.3 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes hat der Zuwendungsempfänger beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einen Nachweis über die Verwendung des zinsverbilligten Bankkredites vorzulegen. Das Amt überprüft den Verwendungsnachweis und gibt ihn über die Hausbank an die Bewilligungsbehörde.

Im Bewilligungsbescheid wird die obere Grenze und die Laufzeit des zinsverbilligten Darlehens sowie die Höhe des Zinszuschusses festgelegt. Die Hausbank kann nur entsprechend den Feststellungen des Amtes im Verwendungsnachweis die Höhe des zinsverbilligten Kredites einplanen und danach den Zins- und Tilgungsplan aufstellen.

8. Verfahrensrechtliche Vorschriften:

8.1 Für die Bewilligung und Abrechnung der Zinsverbilligung sowie die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die dazu gehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Die Zinsverbilligung kann ganz oder zum Teil eingestellt werden, wenn die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes in seiner Substanz nach Feststellungen der Bewilligungsbehörde nicht gesichert erscheint.

8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Wiesbaden, 4. 8. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
II B 4 — 85 d 02-03 — 14061/79
StAnz. 35/1979 S. 1761

965 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen" vom 7. August 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in dem Altneckarbett vorhandenen naturnahen Bruchwälder mit ihren einzigartigen Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften und der dort angesiedelten Vogelwelt zu schützen.

§ 3

(1) Das Nuturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen" liegt etwa 2 km westlich von Griesheim und umfaßt gut erhaltene Altneckarbetten. Seine Größe beträgt 149,8025 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Flurstücken in der

Gemarkung Dornheim

Flur 5, Nr. 4 bis 6 und 9 teilweise (tw), soweit letzteres an 4 bis 6 angrenzt, 13 bis 20 und 21 tw., soweit letzteres an 22 bis 24 angrenzt, 22 bis 32 und 33 tw., soweit letzteres an 34 bis 46 angrenzt, 34 und 35 tw., soweit letzteres an 34, 36 bis 49 angrenzt, 36 bis 49,

Flur 6, Nr. 40 und 41 tw., soweit letzteres an Flur 5, Nr. 4 angrenzt,

Gemarkung Wolfskehlen

Flur 7, Nr. 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 11, 12 und 8 tw., soweit letzteres an 3/2, 4/1 und 4/2 angrenzt.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“

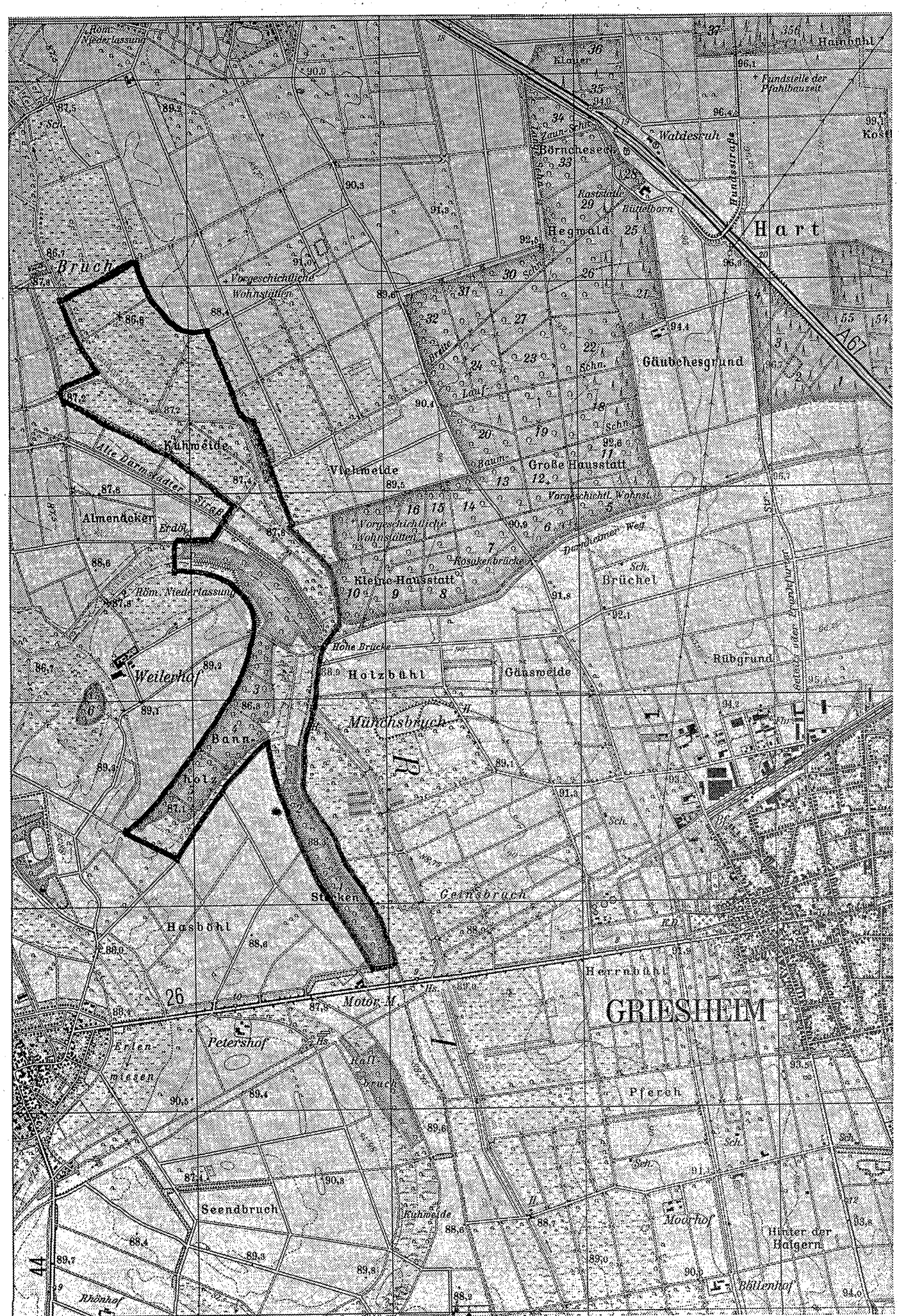

Flur 9, Nr. 1 bis 3, 4 tw., soweit letzteres an 3 angrenzt, 6, 8 bis 28 und 35 bis 37,

Flur 10, Nr. 23, soweit es an Flur 9, Nr. 7 bis 10 angrenzt, 71 bis 74,

Gemarkung Büttelborn

Flur 16, Nr. 102 tw., soweit es an 110 angrenzt, 111/1, 111/2 und 112 tw., soweit letzteres an 132 angrenzt, 132, 133 tw., soweit letzteres an 132 angrenzt und 134 von Süden her bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 132,

Flur 17, Nr. 106 bis 119

Flur 18, Nr. 88 bis 91 und

Flur 19, Nr. 2.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Groß-Gerau — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen, Flächen aufzuforsten oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung, Dränung oder sonstige wasserwirtschaftliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
16. Biozide anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. die Fischerei auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 9, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Bewirtschaftung, soweit sie den Zielen des Naturschutzes nicht entgegensteht;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits in Betrieb befindende Abbau von Lagerstätten;
4. die Ausübung der Jagd, ohne die Ausbildung von Hunden;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt, Flächen aufforstet oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung oder Dränung vornimmt oder sonstige wasserwirtschaftliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt oder ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschchutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 8. 1979

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Graulich

StAnz. 35/1979 S. 1762

966

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochborn von Bieber" vom 9. August 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist, den ausgedehnten Talbereich als Lebensraum für zahlreiche auf der „Roten Liste" Hessens und der Bundesrepublik Deutschland geführte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Lochborn von Bieber" in der Gemarkung Bieber der Gemeinde Biebergemünd, Main-Kinzig-Kreis, setzt sich aus den Gemarkungsteilen „Rotherain", „Hühnerberg", „Der Lochborn", „Wolfsbruch", „Unterer Alterruhgrund", „Sennchen", Oberer Hühnerberg", „Im Wieschen", „Im Rübenacker", „Die Kirchenäcker", „Die Krämersländer", „Die langen Äcker" und „Am Schußrain" zusammen. Es ist 113,7927 ha groß.

(2) Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Flurstücke 12/8, und 35/2 der Flur 25 in der Gemarkung Bieber und verläuft dann 20 m nach Norden entlang des Flurstücks 35/2. Sie biegt nun nach Osten ab und folgt 25 m der Nordgrenze des vorgenannten Flurstücks, bis sie in Flur 27 auf das Flurstück 82 stößt. Von dort verläuft sie in allgemein nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen der Flur 27 und 28 bis zum westlichen Punkt des Flurstücks 17/8 in Flur 27; entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks führt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück 10 in Flur 25. Von hier folgt sie dem dort befindlichen Erdweg an dessen südlichem Rand nach Südosten durch die Flurstücke 10, 9, 8, 7 in Flur 25 und 48/33, 32 und 50/31 in Flur 20. Die südlich bzw. westlich des Weges gelegenen Teile dieser Flurstücke schließt sie ein. Dann folgt die Grenze dem nach Nordwesten abbiegenden Weg nunmehr an seinem Nordrand durch die Flurstücke 17 und 41/15 in Flur 25, stößt hier an der Einmündung dieses Weges auf die Kreisstraße 889 und folgt deren Nordrand durch die Flurstücke 41/15 und 14, 11 und 12/1 in Flur 25 bis zum Ausgangspunkt, die nördlich gelegenen Teile dieser Flurstücke einschließend.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der besonders kenntlich gemachten Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
18. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Bewirtschaftung, soweit sie den Zielen des Naturschutzes nicht entgegensteht;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung der in Betrieb befindlichen Wassergewinnungsanlagen;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochborn von Bieber"

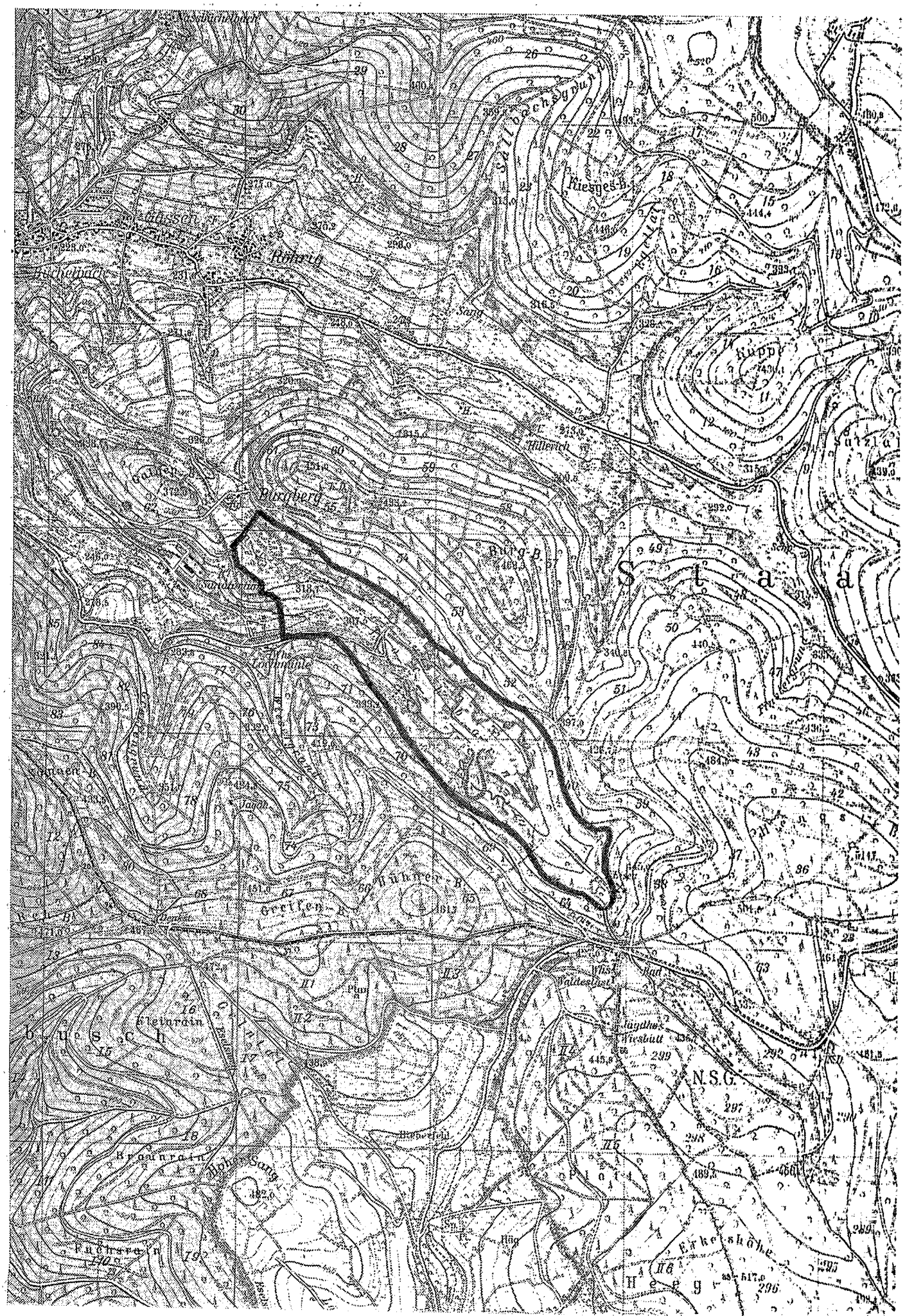

behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt oder ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. Schafe durchtreibt oder weiden läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 2 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. 8. 1979

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Graulich

StAnz. 35/1979 S. 1765

967

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind:

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaP)** Assessor Jürgen Lüll (16. 2. 1979);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Artur Agel (30. 5. 1979), Friedel Brand (26. 5. 1979), Heinz-Jürgen Kanehl (11. 6. 1979), Jürgen Schweinsberg, Ulf Siegmund (beide 26. 5. 1979);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Erika Baumgart, Ingrid Steinbach (beide 20. 5. 1979);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Helmut Fischer (1. 6. 1979), Horst Hasslinger (6. 6. 1979);

zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Dieter Matzdorf (28. 6. 1979);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Horst Siebert (28. 6. 1979);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Wilhelm Albrecht, Herbert Pargen, Heinrich Plücker (sämtlich 21. 6. 1979), Ralph Nolte (28. 6. 1979), Rainer Stahn (2. 7. 1979);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Susanne Backes, Ute Becker, Jürgen Berger, Gerhard Boß, Frank Dippoldsmann, Iris Fink, Inge Gauder, Andrea Grau, Joachim Hawranke, Karin Horn, Günter Heinzerling, Susanne Kattner, Karin Kleinschmidt, Anita Möller, Petra Rodekurth, Jürgen Sager, Dagmar Schade, Ute-Marie Schäfer, Georg Schattschneider, Heike Schellhase, Renate Schröder, Manfred Störmer, Wolfgang Thiel, Petra Thöne, Gabriela Vogt, Helga Westermann, Peter Wulf und Heike Zeiß (sämtlich 1. 7. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Hans-Peter Conrad (20. 4. 1979), Oberinspektor (BaP) Bernd Enders (23. 7. 1979), Polizeimeister (BaP) Lothar Folger (2. 7. 1979), Kriminalobermeister (BaP) Gerd Lehmann (7. 7. 1979), Oberinspektor (BaP) Richard Ulbrich (23. 4. 1979), Regierungsrat (BaP) Ernst-Rainer Werneburg (27. 6. 1979);

versetzt:

von der Bezirksregierung Braunschweig Kriminalobermeister (BaL) Günter Döring (1. 5. 1979);

zur Freien Hansestadt Bremen Kriminalobermeisterin (BaL) Heike Mügge (1. 4. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Helmut Goebel (1. 5. 1979), Amtsrat Hans Kathen (1. 6. 1979).

Kassel, 31. 7. 1979

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

Kriminalpolizei

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Kurt Berlin, Polizeidirektion Marburg, Wolfgang Christmann, Polizeidirektion Fulda, Herbert Diegel, Kriminalkommissariat Eschwege (sämtlich 29. 6. 1979), Harald Freier, Kriminalkommissariat Korbach, Robert Harengel, Polizeidirektion Fulda, Wolfgang v. Keitz, Polizeidirektion Fulda, Karl Heinz Müller, Polizeidirektion Marburg (sämtlich 29. 6. 1979), Kriminalobermeister (BaP) Norbert Schade, Kriminalkommissariat Fritzlar (28. 6. 1979), die Kriminalhauptmeister (BaL) Günther Stumpf, Polizeidirektion Marburg, Friedrich Wilhelm, Kriminalkommissariat Eschwege (beide 29. 6. 1979), Werner Zechner, Kriminalkommissariat Fritzlar (28. 6. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister (BaP) Werner Wagner, Kriminalkommissariat Eschwege (1. 7. 1979).

Kassel, 19. 7. 1979

Der Regierungspräsident
I/3 K — 8 b 24 01

StAnz. 35/1979 S. 1768

Landräte:

ernannt:

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Frtiz Beganer, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 8. 1979);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Werner Lange, LA des Schwalm-Eder-Kreises (13. 7. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Manfred Konstantin Wiegel, LA Fulda (30. 4. 1979), Sekretär (BaP) Ehrhart Ritter, LA des Landkreises Waldeck-Frankenberg (25. 5. 1979);

versetzt:

von der OPD Frankfurt Obersekretär (BaL) Werner Meinekat, LA des Landkreises Marburg-Biedenkopf (1. 7. 1979);

zum Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Obersekretär (BaL) Helmut Lahmann, LA des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (1. 6. 1979);

zum Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises Amtmann (BaL) Georg Heimrich, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 6. 1979);

zur Bezirksregierung Hannover Assistentin (BaP) Ingrid Dittmann, LA Marburg-Biedenkopf (1. 5. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsmeister Heinrich Winning, LA Kassel (1. 6. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Hans Böhle, LA Marburg-Biedenkopf (1. 9. 1979) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 31. 7. 1979

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 35/1979 S. 1768

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Johannes Manfred Ohrner (31. 5. 1979), Herbert Mergenthal (25. 6. 1979), Friedrich Kreutz, Hans-Rolf Seltner, August Wellner, Reinhold Wötzold (sämtlich 28. 6. 1979), Knut Holl, Josef Mann (beide 29. 6. 1979), Josef Deisenrieder (30. 6. 1979), Günter Voigt (3. 7. 1979), Kurt Kilian (10. 7. 1979), die Polizeiobermeister (BaL) Harald Czerwonka, Gerhard Kern (beide 28. 6. 1979), Lothar Becker, Günter Schneider, Rolf Wolfgang Schröter (sämtlich 29. 6. 1979), Axel Gangolf Krauß (5. 7. 1979), die Polizeiobermeister (BaP) Hans-Jürgen Klein, Hans Helmut Loose, Michael Noack (sämtlich 28. 6. 1979), Reinhard Werner Streb (29. 6. 1979), Hans-Peter Magdic (5. 7. 1979), Alexander Meyer (18. 7. 1979);

zu(r) **Kriminalkommissar(en)(in)** die Kriminalhauptmeister(in) (BaL) Gerhard Heß, Günter Gerhard Matzunsky, Lothar Müller (sämtlich 25. 6. 1979), Silvana Buderus, Peter Richard Clasen, Karl-Heinz Faber, Gernot Lehmann (sämtlich 29. 6. 1979), Polizeihauptmeister (BaL) Herbert Gersing (29. 6. 1979), die Kriminalhauptmeister (BaP) Jürgen Knak (25. 6. 1979), Karlo Baumann, Bernhard Vekony (beide 29. 6. 1979), Polizeihauptmeister (BaP) Manfred Bernhard Wiesmann (29. 6. 1979);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Tilo Bladt (20. 6. 1979), Klaus Blaesing, Erwin Max Bohry, Michael Wilfried Dieter Eilbracht, Ulrich Fieber, Gerhard Fiedler, Horst Finger, Dietmar Fischer, Detlef Hedderich, Anton Josef Heinrich Korn, Martin Krieger, Ralf Lindner, Klaus Mesenholl, Hans-Jürgen Möller, Hans Werner Mohri, Heinz Jürgen Petermann, Udo Friedrich Wilhelm (sämtlich 22. 6. 1979), Ulrich Böhler, Hans Peter Hartmann, Heinz Jürgen Jenzikowski, Reinhard Niederhöfer (sämtlich 23. 6. 1979), Frank Ulrich Busch, Karsten Hentrup, Klaus Herbig, Otto Macek, Norbert Volk, Peter Wehle (sämtlich 25. 6. 1979), Wilfried Gerhard Meier, Holger Samstag (beide 26. 6. 1979), Jörg Niebergall, Roberto Perlick (beide 28. 6. 1979), Joachim Wolfgang Dieckmann, Hans-Georg Lösche (beide 30. 6. 1979), Dietmar Schmidt (3. 7. 1979), Thomas Gramatte (7. 7. 1979), Wolfgang Bordasch (11. 7. 1979), Gerald Oeste (18. 7. 1979);

eingewiesen
in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtzulage:

die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Dauth, Josef Heil, Heinrich Georg Hennemann, Peter Michael Hochgesand, Heinrich Jacobi, Josef Heinrich Kirch, Helmuth Otto Laux, Adam Rummel, Ernst Reinhard Schäfer, Wolfgang Ulrich, Georg Wening (sämtlich 22. 6. 1979), Friedrich Winter (25. 6. 1979), Ernst Habermehl, Adolf Schiener, Helgard Schönrock (26. 6. 1979), Kurt Ewald Ackermann, Heinrich Albach, Karl Rudolf Balzer, Helmut Bernhard Karl Bayer, Otto Anton Buchner, Wilhelm Edingshaus, Helmut Gottlob Martin Engelke, Herbert Felkel, Ernst Artur Alwin Fischer, Heinrich Karl Ganzert, Horst Heinz Haak, Johann Adam Philipp Haas, Gerhard Hanusek, Kurt Robert Horlebein, Ludwig Hüter, Herbert Junge, Karl Rudolf Kerth, Karl Kurt Kober, Hermann Koch, Karl Adolf Köhler, Ernst Albert Konrad, Heinrich Josef Kraft, Karl Kretz, Rolf Läpple, Willi Heinrich Johannes Lohrey, Eugen Albert Lutz, Emil Minor, Konrad Müller, Wilhelm Theobald Münch, Richard Opificius, Karl Otto Ottinger, Richard Georg Ress, Karl Josef Ries, Wilhelm Karl Schaad, Konrad Heinrich Schäfer, Julius Karl Schleicher, Friedrich Erich Weidner, Johannes Konrad Weidner (sämtlich 13. 7. 1979), Hans Rudolf Petschenka, Hermann Rössler, Anton Erwin Schwind (sämtlich 16. 7. 1979), Franz Kempf (17. 7. 1979), Friedrich Fendt (18. 7. 1979), Rolf Richard Fridolin Burkardt (20. 7. 1979), Georg Henkel (24. 7. 1979), Ernst Tischer (26. 7. 1979), Wilhelm Knack (30. 7. 1979);

die Kriminalhauptmeister(in) (BaL) Hans Karl Euskirchen, Rolf Reinhold Sachon, Ludwig Heinrich Stöber, Georg Vogel (22. 6. 1979), Heinrich Wülbeck (26. 6. 1979), Heinz Christian Böcher, Wolfgang Holzmann, Alois Heinrich Mauser, Rudi Pfeffer, Friedrich Wilhelm Schmitt, Maria Schwarz (13. 7. 1979), Johann Georg Hofmann (16. 7. 1979), Waldemar Heer (25. 7. 1979).

Frankfurt am Main, 8. 8. 1979

Der Polizeipräsident
P III/12 Ga/Ar

StAnz. 35/1979 S. 1768

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

zu **Direktoren an einer Gesamtschule als ständige Vertreter des Leiters von einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** die Direktoren an einer Gesamtschule als ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Christian Stiegel, Immenhausen (30. 5. 1979), (BaL) Kurt Lindbach, Neukirchen (6. 6. 1979);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** der Pädagogische Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Ewald Dilling, Neukirchen (6. 6. 1979);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** der Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Günter Gasparic, Stadtallendorf (31. 5. 1979);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der Realschullehrer (BaL) Josef Schneider, Zierenberg (29. 5. 1979);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** der Lehrer (BaL) Peter Paul Famulok, Kassel (31. 5. 1979);

zum **Sonderschulrektor von sonstigen Sonderschulen mit bis zu 60 Schülern** der Sonderschullehrer (BaL) Dr. Horst Hankammer, Marburg (1. 6. 1979);

zur **Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern** die Sonderschullehrerin (BaL) Erika Schmidt, Marburg (21. 5. 1979);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Haupt- und Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** der Lehrer (BaL) Ernst Stahlenberg, Marburg (1. 6. 1979);

zur **Zweiten Konrektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** die Lehrerin (BaL) Sibylla Jung, Biedenkopf (5. 6. 1979);

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Beatrice Böhme, Sontra (16. 5. 1979), Siglinde Wecke, Diemelsee (5. 7. 1979), Rita Sühs, Heringen (12. 6. 1979), Ruth Forconi, Fulda (1. 8. 1979);

zur **Lehrerin (BaL)** Christa Lind, Fuldatal (1. 8. 1979);

zu **Lehrern/-innen (BaP)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Helmut Deckert, Flieden (11. 6. 1979), Reinhard Zinn, Kassel (1. 8. 1979);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Marion Froschhäuser, Frankenberg (30. 6. 1979), Marianne Freytag-Saul, Eiterfeld (1. 8. 1979);

zu **Jugendleiter/-innen im Schuldienst (BaL)** die Jugendleiter/-innen im Schuldienst z. A. (BaP) Arno Dietrich, Bad Sooden-Allendorf (31. 5. 1979), Irmgard Völzke, Schwalmstadt 1 (29. 5. 1979);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst (BaP)** die Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Elke Zettler, Bad Endbach-Hattenrod (12. 6. 1979);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Elisabeth Werner, Wanfried (4. 5. 1979), Jutta Schwartz, Melsungen (27. 6. 1979), Annette Kellermann, Immenhausen (5. 7. 1979), Ingeborg Feldmann, Petersberg (14. 7. 1979);

zu **Fachlehrern/innen (BaP)** die Fachlehrer/-innen z. A. (BaP) Marianne Tepel, Volkmarsen (25. 5. 1979), Hans-Peter Werner, Wanfried (19. 6. 1979), Gabriele Menges, Trendelburg (24. 6. 1979), Doris Meister, Lohfelden (6. 7. 1979), Brigitte Reichelt, Waldeck-Sachsenhausen (19. 7. 1979), Christiane Vogelei, Hess. Lichtenau (20. 7. 1979);

zu **Lehrern/-innen z. A. (BaP)** die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Marion Glom, Niestetal (23. 4. 1979), Sonja Kebschull, Marburg-Cappel (1. 7. 1979), Udo Lauer, Neukirchen, Heike Heinzerling, Kassel, Brigitte Traxel, Kassel, Wilfried Bachmann, Spangenberg, Hiltrud Balßer, Eschwege, Eva Cohrs, Stadtallendorf, Ingeborg Grabowsky, Breuna, Holger Ditzel, Fuldatal, Gonhild Gerecht, Stadtallendorf, Gildrun Goetz, Spangenberg, Monika Grebing, Hofgeismar, Dieter Güngerich, Stadtallendorf, Gunda Günther, Fuldatal, Volker Hamel, Dautphetal, Angelika Hering, Bebra, Astrid John, Gladenbach, Bruno Kaufmann, Bad Endbach, Maria Kiefer, Wolfhagen, Christiane Martin, Dautphetal, Ingeborg Mergard, Hess. Lichtenau, Ingeborg Nordheim, Fuldatal, Manfred Oldack, Bad Karlshafen, Hiltraud Reifert, Fulda, Gisela Röhrich, Lohfelden, Inge Rosenthal, Heringen, Adelheid Scheuffer, Sontra, Doris Soldan, Morschen, Joachim Wachsmann, Emstal, Brigitte Weißenfeldt, Ebsdorfergrund, Helga Wesselmann, Witzenhausen, Sybille Klees, Niederaula, Diethard Morgen, Korbach, Marlene Schlitt-Hoyer, Baunatal, Reiner Haas, Lohfelden, Heinz Horn, Arolsen, Ulrich Halana, Vöhl-Herzhausen, Monika Lange, Willingen, Eckhard Hahn, Frankenberg, Ingeborg Dietze, Niederaula, Norbert Kreh, Neuhof, Vera Paulsen, Neuhof, Gerrit Schulz, Schwalm-Eder-Kreis, Angelika Stephan, Neuhof, Monika Butterweck, Frankenberg, Wolfgang König, Gemünden, Volker Hamel, Biedenkopf (sämtlich 1. 8. 1979);

die Bewerber/-innen Herbert Krebs, Heringen, Hans-Günter Schude, SAB III Hersfeld-Rotenburg, Ingeborg Hottenrott, Kassel, Heike Noll, Kassel, Hannelore Lyding, Eiterfeld, Helga Berbuer, SAB II Fulda, Beatrix Vonderau, SAB III Fulda, Marion Sieber-Kissmann, Kassel, Barbara Riemenschneider, SAB I Werra-Meißner-Kreis, Christel Zahn, Witzenhausen (sämtlich 15. 8. 1979);

zum/zu **Sonderschullehrer/-innen z. A. (BaP)** Beate Sexauer, Schwalm-Eder-Kreis, Gabriele Kapusta, Schwalm-Eder-Kreis, Karl-Heinrich Meywirth, SAB II Werra-Meißner-Kreis, Christiane Günther, SAB I Fulda, Ingrid Lieber-

zu **Fachlehrern/-innen z. A. (BaP)** die außerplanmäßigen Fachlehrer/-innen (BaW) Gertrud Nentwig, Kaufungen (18. 6. 1979), Maria Luise Kimpel, Arolsen (8. 6. 1979), Rolf Brunsiek, Lohfelden (22. 6. 1979), Helga Schweitzer, Melsungen (27. 6. 1979), Karl-Heinz Barchfeld, Baunatal (27. 6. 1979), Reinhard Steudel, Zierenberg (20. 6. 1979), Michael Birkelbach, Vellmar (29. 6. 1979), Edeltraud Glitsch, Marburg (27. 6. 1979), Margit Worf, Marburg (28. 6. 1979), Jürgen Büttemeier, Kassel (4. 7. 1979), Inge Elbrecht, Hess. Lichtenau (6. 7. 1979), Sigrid Schaub, Fuldatal (6. 7. 1979), Siegfried Wöhlert, Gudensberg (25. 6. 1979), Gerhard Naumann, Frankenberg (5. 7. 1979), Agnes Hohmann, Schwalmstadt (9. 7. 1979);

zu **Lehramtsreferendarinnen (BaW)** Christa Balser, Sontra (1. 5. 1979), Birte Freysoldt, Witzenhausen (15. 5. 1979), Gabriele Rompf, Hofgeismar (1. 5. 1979), Doris Sarstädt, Walburg (15. 5. 1979), Thaila Lehr, Gersfeld (1. 5. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/-innen (BaP) Marita Günther-Cohnen, Künzell (16. 7. 1979), Gudrun Ramb, Calden (21. 6. 1979), Jutta Ellermann, Nieste (28. 6. 1979), Christa König, Felsberg (8. 7. 1979), Ulrike Ehl-Köppen, Edertal (5. 7. 1979), Wolfgang Krug, Baunatal (26. 7. 1979), Sybille Eisenschenk, Rosenthal (16. 7. 1979), Hans-Georg Albert, Guxhagen (9. 7. 1979), Gisela Dorts, Emstal (23. 8. 1979), die Fachlehrerinnen (BaP) Ute Schneider, Weidenbach (30. 6. 1979), Jutta Schröder, Melsungen (10. 7. 1979), Brigitte Reichelt, Waldeck-Sachsenhausen (27. 7. 1979), Dorothee Gerhard, Arolsen (20. 8. 1979);

versetzt:

nach Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Mathilde Breitenstein, Battenberg, Inge Diekmann, Wolfhagen, Irene Wilhelm, Kassel, Lehrerin z. A. (BaP) Monika Mützelburg, Gemünden, Lehrerin (BaL) Gabriele Schmallenbach, Frankenberg, Lehrer (BaL) Adam Grieser, Rotenburg (sämtlich 1. 8. 1979);

nach Niedersachsen Lehrerin (BaL) Ursula Kretschmer, Reinhardshagen, Fachlehrerin (BaL) Christa Richter, Gudensberg, Lehrer (BaL) Heinz Stettin, Marburg (sämtlich 1. 8. 1979);

nach Bayern Taubstummenoberlehrer (BaL) Reinhard Eisenberg, Homberg (1. 8. 1979);

nach Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Uta Bödicker, Kassel, Lehrer (BaL) Gerhard Theiß, Frankenberg, Lehrerin (BaL) Ingrid Schweitzer, Gladenbach (sämtlich 1. 8. 1979);

nach Rheinland-Pfalz Lehrerin (BaL) Barbara Fiévet, Lohfelden (1. 8. 1979);

von Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Friedericke von Reuß nach Kassel, Ingrid Paland nach Calden, Margarete Klein nach Wolfhagen, Hannelore Claßen nach Heringen (sämtlich 1. 8. 1979);

von Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Sigrid Markgraf nach Poppenhausen, Hannelore Helmrich nach Kassel (beide 1. 8. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

die Rektoren/-innen Georg Junker, Frielendorf, Wilhelm Besser, Kassel, Else Schäfer, Kassel, Luise Bätz, Kassel (sämtlich 1. 8. 1979); die Rektoren einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Kurt Hiese, Fürstenhagen, Herbert Tauche, Cölbe (beide 1. 8. 1979); Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinrich Bütte, Marburg (1. 8. 1979); Sonderschulrektor Mathias Bauer, Bad Wildungen (1. 8. 1979); die Konrektoren Horst Hagenauer, Schwalmstadt, Heinz Böttger, Kassel (beide 1. 8. 1979), Kurt Fischer, Hombressen (1. 7. 1979); die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Hans Bartkowink, Hess. Lichtenau, Lothar Fischer, Edertal (beide 1. 8. 1979); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Walter Knipp, Niederweimar (1. 8. 1979); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Kurt Ottemeier, Zwesten (1. 8. 1979); Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Karl Welteke, Diemelsee-Adorf (1. 8. 1979); die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Heinrich Reuter, Sontra-Ulfen, Hans Jung, Emstal-Balhorn (beide 1. 8. 1979); die Hauptlehrer Hans Wiegel, Malsfeld-Beiseförth, Gerhard Musket, Biedenkopf, Franz-Josef Wiechel, Fulda (sämtlich

hof, Heinrich Bischoff, Schwalmstadt, Hildegard Berger, Kassel, Eduard Unger, Melsungen, Käthe Buchmann, Kassel, Ernst-Joachim Zehnter, Kassel, Armgart von Uslar-Gleichen, Kassel, Anna Mück, Frankenberg (sämtlich 1. 8. 1979); die Lehrer/-innen Gertrud Strohwasser, Trendelburg, Edith Wenzel, Stauffenberg, Annemarie Hüller, Melsungen, Hildegard Wuttke, Melsungen, Klara Lesser, Fulda, Charlotte Fincke, Edermünde, Josef Schubert, Künzell, Ursula Wilde, Bad Hersfeld, Hartmann Sinning, Rotenburg, Karl Adler, Bad Hersfeld, Helmut Umbach, Kurt Bendrin, Dautphetal, Heinrich Schulz, Melsungen, Helga Thiele, Korbach, Erna Pfeiffer, Zierenberg (sämtlich 1. 8. 1979), Siegrun von Bergen, Fuldabrück (1. 7. 1979), Wolfgang Pankow, Kassel, Fritz Kremser, Kassel, Reinhard Kaemmerer, Kassel, Gerhard Gawlitta, Kassel, Friedrich Biewer, Kassel, Brunhilde Wagler, Kassel, Heinrich Plappert, Fulda, Karl Weishaupt, Arolsen, Anna Spazal, Borken, Philipp Kraft, Kassel, Helga Graß, Fritzlar, Johannes Voget, Frielendorf, Herbert Lietz, Melsungen, Karl Gerlach, Bebra, Walter Steinert, Calden, Anneliese Schmidt, Marburg, Gerhard Fischer, Bad Wildungen, Gertrud Röling, Arolsen, Luise Lorenz, Bad Wildungen, Gertrud Hertel, Frankenberg, Ina Großmann, Kassel (sämtlich 1. 8. 1979); Sonderschullehrer Robert Kunkel, Kassel (1. 8. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinz Böhme, Neukirchen, Rektor Johannes Fürst, Hofgeismar, Sonderschulrektor als Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Heinrich Knierim, Bad Hersfeld, die Konrektoren Werner Satz, Hofgeismar, Franz Schäfer, Münchhausen, Hauptlehrer Josef Heres, Fulda (sämtlich 1. 8. 1979); die Lehrer/-innen Franz Stückler, Fritzlar, Ruth Volkwein, Felsberg-Gensungen, Erna Becker, Fuldatal, Helmut Michaelis, Kassel (sämtlich 1. 8. 1979); die Realschullehrer/-innen Waldemar Herrmann, Weimar, Heinrich Sälzer, Kassel, Maria Semmelroth, Schwalmstadt, Dr. Luise Charlotte Meyer, Kassel (sämtlich 1. 8. 1979); Sonderschullehrerin Leopoldine Wutschek, Kassel (1. 8. 1979);

verstorben:

Lehrer Manfred Schreiber, Amöneburg-Marburg (20. 5. 1979);

entlassen:

die Lehrer/-innen (BaL) Günter Friedrich, Wetter, Margarete Kotschner, Immenhausen, Hiltrud Rosenbaum, Gudensberg, Lehrerin z. A. (BaP) Christel Venieri, Petersberg, Fachlehrerin (BaL) Ute Seiler, Stadtallendorf, die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaL) Renate Reinhard, Fulda, Edith Pfeiffer, Gensungen, Erika Leibfried, Bad Hersfeld, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Bärbel Schröder, Fuldabrück (sämtlich 1. 8. 1979), die außerplanmäßigen Fachlehrerinnen (BaW) Erika Fink, Immenhausen (1. 7. 1979), Ortrun Helbich, Cornberg (18. 8. 1979), Lehramtsreferendarin (BaW) Brigitte Frommelt, Marburg (1. 8. 1979).

Kassel, 25. 7. 1979

Der Regierungspräsident
II/1 f — 8 b 2 8

StAnz. 35/1979 S. 1768

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Chemierat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Angestellter Dr. Volker Weißkopf, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel (24. 4. 1979);

zum **Medizinaldirektor (BaL)** Medizinaldirektor z. A. (BaP) Dr. Helmar Dietrich Schoop, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt, Fulda (27. 4. 1979).

Kassel, 26. 7. 1979

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o — 16/03 B

StAnz. 35/1979 S. 1770

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Erich Katzer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (31. 5. 1979);

zum **Chemiedirektor** Chemieoberrat (BaL) Hans Zinn, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (21. 5. 1979).

Kassel, 31. 7. 1979

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o — 16/03 B

StAnz. 35/1979 S. 1770

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Regierungspräsident in Kassel

Veterinärverwaltung

ernannt:

zum **Veterinäroberrat** Veterinärrat (BaL) Dr. Eckart Frese, Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel (26. 4. 1979);

zum **Veterinäroberrat** Veterinärrat (BaL) Dr. Bruno Heisinger Oberbürgermeister der Stadt Kassel — Staatl. Veterinäramt (27. 4. 1979);

zum **Veterinärrat (BaL)** Veterinärrat z. A. (BaP) Dr. Reinhard Butte, Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Staatl. Veterinäramt Frankenberg (9. 7. 1979);

zum **Veterinärrat z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Gerhard Figge, LA Marburg-Biedenkopf — Staatl. Veterinäramt Marburg (1. 5. 1979);

Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Ulrich Schlottmann, Wasserwirtschaftsamt Kassel (15. 11. 1978).

Kassel, 31. 7. 1979

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o — 16/03 B

StAnz. 35/1979 S. 1770

Hessische Landesanstalt für Umwelt

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Ulrich Fesel (11. 6. 1979), Dipl.-Physiker Dr. Wolfgang Kreisel (30. 7. 1979),

zum **Baurat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Bernhard Spichalsky (16. 7. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin Hedwig Lotz (8. 6. 1979).

Wiesbaden, 8. 8. 1979

Hessische Landesanstalt für Umwelt
V 2 — 8 b 02 — 7022/79

StAnz. 35/1979 S. 1770

968 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar-Niederzeuzheim

Die Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar-Niederzeuzheim, Industriegebiet, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Flüssiggastanklagers auf dem Grundstück in Hadamar-Niederzeuzheim, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 34, Flurstücke 67 und 85, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben

Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. September 1979 bis 5. November 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Hadamar, Ordnungsamt, 6253 Hadamar, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 27. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6253 Hadamar, Sitzungssaal im Rathaus, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 1. 8. 1979

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Valentin Brenngas (2)
StAnz. 35/1979 S. 1770

969

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betr. den Forstbetriebsverband Kronberg im Taunus

Auf Grund der von den Vertretungskörperschaften der Beteiligten — Stadt Kronberg im Taunus, Hochtaunuskreis, und Stadt Eschborn, Main-Taunus-Kreis — am 16. März 1979 bzw. am 21. Mai 1979 gefaßten Beschlüsse beschließe ich hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit den §§ 7, 21 und 23 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) die Aufhebung der am 10. August 1966 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend den Forstbetriebsverband Kronberg im Taunus.

Darmstadt, 6. 8. 1979

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 u 02/01.(4) — 5
StAnz. 35/1979 S. 1771

970

Errichtung der „Offenbacher Sport-Stiftung", Sitz Offenbach am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. Dezember 1978 errichtete „Offenbacher Sport-Stiftung", Sitz Offenbach am Main, mit Stiftungsurkunde vom 30. Juli 1979 genehmigt.

Darmstadt, 9. 8. 1979

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (17) — 16
StAnz. 35/1979 S. 1771

971 KASSEL

Vorhaben der Landwirtschaftlichen Vieh- und Fleischvermarktung Waldeck-Wolfhagen e. G. in Arolsen-Mengeringhausen

Die Landwirtschaftliche Vieh- und Fleischvermarktung Waldeck-Wolfhagen e. G. hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung zum Betrieb einer Schlachtanlage auf dem Grundstück in Mengeringhausen, An der Söllinge, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 13, Flurstück 34/1, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974, BGBl. I S. 721, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976, BGBl. I S. 3341, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978, GVBl. I S. 145).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. August 1979 bis 29. Oktober 1979 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977, BGBl. I S. 274).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Mengeringhausen, Marktplatz, Zimmer 4, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 7. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus in Mengeringhausen, Zimmer 5, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 24. 7. 1979

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201
StAnz. 35/1979 S. 1771

972

Vorhaben der Firma Dura Tufting GmbH, 6400 Fulda, Frankfurter Straße 62

Die Firma Dura Tufting GmbH, Teppichbodenwerk, 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Polyurethan-Anlage auf dem Grundstück in Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 52/7, gestellt.

Die Anlage soll im 2. Halbjahr 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974, BGBl. I S. 721, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976, BGBl. I S. 3341, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978, GVBl. I S. 145).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 28. August bis 29. Oktober 1979 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977, BGBl. I S. 274).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Fulda, Bahnhofstraße 15, 6400 Fulda, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 5. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungszimmer des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Fulda, Bahnhofstraße 15, in Fulda statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 31. 7. 1979

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (613)
StAnz. 35/1979 S. 1771

BUCHBESPRECHUNGEN

Versorgungsausgleich für öffentliche Bedienstete. Leitfaden für die Praxis. Bearbeitet von Rudolf Schmalhofer, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Nachtrag Nr. 1, 8 S., DM 2,40. Gesamtwerk DM 39,—. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Wegen des Grundwerks wird auf die Besprechung in StAnz. 1978 S. 2178 verwiesen.

Mit dem ersten Nachtrag wird den Beziehern die Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 10. November 1978 (BAnz. Nr. 220) zur Verfügung gestellt, die die für das Jahr 1979 gültigen Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung enthält. Diese Rechengrößen werden bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den verschiedenen Stadien benötigt (zu vgl. §§ 1304 c Abs. 3 RVO, 83 c Abs. 3 AVG); sie sind z. B. auch bei der Errechnung des Kapitalbetrages nach § 58 Abs. 2 BeamtVG heranzuziehen. Das Grundwerk wird mit dem Nachtrag Nr. 1 in einem wesentlichen Bereich der geltenden Rechtslage angepaßt.

Regierungsdirektor Jürgen Gerke

Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1978/79. 400 S., 32,— DM. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden.

Das Hessische Statistische Landesamt hat in diesem Jahr die sechste Ausgabe des Statistischen Handbuchs für das Land Hessen vorgelegt. Diese umfassende Nachschlagewerk mit Zahlenmaterial aus allen amtlichen Statistiken erschien im Oktober 1948 zum ersten Mal. Die sechste Ausgabe des Handbuchs, im Veröffentlichungsverzeichnis des Landesamtes bereits im März 1978 als in Vorbereitung angezeigt, wäre fast auf den Monat genau ein Jubiläumsband zum 30. Jahrestag geworden. In Anbetracht dieser Zeitspanne stellt das Erscheinen des Handbuchs im Frühjahr 1979, mit einer Abweichung vom Zielmonat Oktober 1978 um 1,7 Prozent, jedoch eine für den Statistiker zu vernachlässigende Größe im Rahmen der Toleranzgrenzen dar. Deshalb sei dem Rezensenten anläßlich dieses nun vorliegenden Handbuchs erlaubt, darüber erfreut zu sein, daß neben der Vielzahl statistischer Fachserien eine Traditionsreihe fortgesetzt wird, die der Zusammenschau dient. Und das soll schließlich ein Handbuch, das kein aktuelles Jahrbuch sein kann, leisten: Heterogene Bereiche in ihrer Struktur und langfristigen Entwicklungen darstellen und verständlich aufbereitetes Vergleichsmaterial bieten, um auf diese Weise einen möglichst großen Interssentenkreis zu erreichen. Mit dieser Zielsetzung stellte auch der um Aufbau, Ausbau und praxiszugewandte Ausrichtung der Statistik so verdiente erste Präsident des Hessischen Statistischen Landesamts, Dr. Willi Hüfner, 1948 die erste Ausgabe des Statistischen Handbuchs für das Jahr 1945 neu geschaffene Land Hessen vor. In seiner Einführung zu dieser Ausgabe weist Hüfner auf statistische Aufbereitungsprobleme hin, die auch dreißig Jahre später, bei der Bearbeitung der sechsten Ausgabe des Handbuchs, eine nicht gering zu veranschlagende Rolle gespielt haben dürften, um die Veröffentlichung zustande zu bringen. Seinerzeit stellte Präsident Hüfner als besondere Leistung des Landesamts heraus, daß es gelungen sei, Vergleichszahlen aus den Vorkriegsjahren zu beschaffen und, soweit es sich um große Strukturerhebungen handelte, die Vorkriegszahlen auf den neuen Gebietsstand des Landes Hessen umzurechnen — allerdings mit der Einschränkung, „daß bei der Zusammenstellung der Zahlen viele Hindernisse zu überwinden waren, und daß auch das so entworfene Bild nicht ganz einheitlich ist". Und in der Hinsicht läßt sich mühelos ein Bezug zum „Jubiläumsband" 1978/79 herstellen. Ob durch Kriegseinwirkungen oder Gebietsreformen, gebietliche Neuabgrenzungen sind für alle Statistiker zu allen Zeiten ein Horror. Die sechste Ausgabe des neuen Statistischen Handbuchs ist die erste nach der erfolgten Gebietsreform, die vielleicht für den Verwaltungsfachmann, aber kaum für den Statistiker und vor allem nicht für den, der die Umrechnungen zu besorgen hatte, eine reine Freude war. Um so erfreuter ist man, im Vorwort zum neuen Handbuch vom Präsidenten des Hessischen Statistischen Landesamts, Herrn Dr. Heinrich Benz, zu lesen, daß die Auswahl nicht nur reichhaltiger geworden sei, sondern daß dies auch für die Kreisergebnisse gelte, „die nach Abschluß der Gebietsreform wieder im gewohnten Umfange nachgewiesen werden können". Das ist sicher unter den vielen erwähnenswerten Aspekten, die das neue Handbuch bietet, am meisten hervorzuheben, denn die Möglichkeit, teilräumliche Querschnittsvergleiche zu ziehen, ist in einer Phase starker struktureller Veränderungen im wirtschaftlichen und demografischen Bereich von besonderem Interesse. Die bereits erwähnte Gebietsreform und weitgehende Umstellungen in der Erhebungssystematik einzelner Fachbereiche haben ohnehin zu Einschränkungen, insbesondere bei der Darstellung langer Entwicklungsreihen, geführt, die, wie auch im neuen Handbuch feststellbar, zu einer Einschränkung beim Nachweis zurückliegender Zählungen aus den fünfziger und sechziger Jahren zwangen. Der interessierte Leser wird aber bald feststellen können, welch reich gegliedertes Informationsspektrum die 379 Seiten des neuen Handbuchs bieten, das allein schon wegen der sonst in keiner Veröffentlichung zu findenden Zusammenfassung von statistischem Material aus den unterschiedlichsten Bereichen und Quellen viele Fragestellungen abdecken kann. Daß z. B. der Bereich Umweltschutz neu aufgenommen wurde, soll hier dankbar vermerkt werden. Durch das Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 ist die Erhebung umweltschutzrelevanter Daten beträchtlich ausgeweitet worden; so sind im Jahrbuch 1978/79 instruktive Seiten über Abfallanfall und -beseitigung und Umweltschutzinvestitionen im produzierenden Gewerbe aus dem Jahre 1975 oder über Wasseraufkommen, Wassernutzung und Abwasserbeseitigung der Wirtschaft zu finden. Hier würde sich der Leser sicher in Zukunft auch eine regionale Gliederung wünschen, wie sie z. B. aufschlußreich für öffentliche Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung und für Immissionswerte geboten werden. Daß der interessierte und betroffene Leser bzw. Laie für diesen schwer zugänglichen Bereich, wie für die anderen übrigens auch, eine begriffliche Klärung in den Vorbemerkungen erhält, zeigt, daß bei der Anlage des Handbuchs auch mit Sorgfalt daran gearbeitet wurde, das Zahlenwerk anschaulich zu erschließen.

Das neue Handbuch erfüllt somit die Voraussetzungen, um eine breite und interessierte Aufnahme in der Öffentlichkeit zu erzielen, und man möchte wünschen, daß es, auch bei knappem Etat, auf den Anschaffungslisten der Schulen steht. Die im Handbuch versammelten Datenkomplexe bieten sicher gute Grundlagen für weitere Bearbeitung und Diskussion im Rahmen der gesellschaftskundlich orientierten Fächer.

Es bleibt zu hoffen, daß die bevorstehende Großzählung nicht dazu führt, daß auf die nächste, die 7. Ausgabe, so lange gewartet werden muß wie nach der fünften auf die jetzt erschienene sechste, nämlich sieben Jahre, sondern der zu erwartende Datenanfall ein Erscheinen des Statistischen Handbuchs noch vor 1986 nahelegt.

Dr. Karl-Bernhard Netzband

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Loseblattausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen Alberding und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 6. Ergänzungslieferung. Stand: 1. Juni 1979. 244 S., 43,50 DM, Gesamtwerk (1314 S.), 77,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Nach einer fast zweijährigen Pause (zur letzten — 5. — Ergänzungslieferung vgl. StAnz. 1977 S. 1992) wird die bekannte Textsammlung durch eine umfangreiche Ergänzungslieferung von 244 Seiten auf den neuesten Stand gebracht. Die neue Ergänzungslieferung enthält vor allem die Neufassung der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165), die Verordnung über Beschränkungen von PCB, PVT und VC (10. BImSchV) vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138), die Immissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027) und die Schallschutzerstattungsverordnung 77 vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1553), die auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm von der Bundesregierung erlassen worden ist. Hinzukommen wichtige Verwaltungsvorschriften wie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Immissionskataster in Belastungsgebieten (5. BImSchVwV) vom 30. Januar 1979 (GMBl. S. 42) und die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (1. VwV zur 3. BImSchV) vom 23. Juni 1978 (BAnz. Nr. 117 vom 28. Juni 1978). Wichtig für den Umweltschutz ist auch die Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763). Zahlreiche weitere Bestimmungen sind ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Damit ist die umfassende Sammlung weiterhin ein äußerst nützliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit dem Immissionsschutzrecht und den damit zusammenhängenden Rechtsgebieten zu befassen hat.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hanns Engelhardt

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat a. D., zul. Dienstleiter am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 36. Ergänzungslieferung, Stand April 1979, rd. 390 S., in Schlaufe, 48,— DM; Grundwerk mit eingeordneter 36. Ergänzungslieferung, rd. 3130 S., im Plastikordner, 78,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im Anschluß an die in StAnz. 1979 S. 244 besprochene Ergänzungslieferung bringt eine neue Ergänzungslieferung die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften auf den Stand vom April 1979. Das Schwergewicht dieser Ergänzungslieferung liegt auf der Fortschreibung der Nachweise der Einführungserlasse und der ergänzenden Einzelvorschriften der Länder zu den im übrigen bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften. Die Fundstellen dieser Verwaltungsvorschriften der Länder sind — zum Teil mit ihrem Wortlaut — dem Text der allgemein geltenden Verwaltungsvorschrift jeweils vorangestellt. Dabei sind auch diesmal die hessischen Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Zu § 1 der Justiz-Kostenmarkenordnung (Nr. 9. S. 4 a, b) ist der für das Land Hessen maßgebende Text insgesamt abgedruckt.

Der Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nr. 2 f. S. 133 ff.) ist vollkommen erneuert. Besonders viele Änderungen sind in die Beihilfevorschriften eingearbeitet worden, die als Nr. 11 in dieser Sammlung abgedruckt sind.

Ersatzlos entfällt die Bekanntmachung über die Vollstreckung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und Jugendarrest an Soldaten (Nr. 2 n).

Ministerialrat Dr. Karl Friedrich Reuß

Mutterschutz und Mutterschaftshilfe. Kommentar. Von Meisel/Hiersemann. 2., neubearb. Aufl. 1978. 397 S. 8°. Geb. 54,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, München.

Der 2. Auflage des bewährten Kommentars (1. Auflage u. d. T.: Hiersemann, W.: Mutterschutzgesetz) liegt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Art. 246 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zugrunde.

Auf den Abdruck des Gesetzestextes folgen die Erläuterungen des Gesetzes, welchen die Verfasser in übersichtlicher Weise die geschichtliche Entwicklung des Mutterschutzes und die Grundsätze des MuSchG voranstellen.

Der eigentliche Kommentar umfaßt dann zwei Teile: im ersten Teil wird das MuSchG ausführlich erläutert, im zweiten Teil sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mutterschaftshilfe (§§ 195 bis 200 d, § 205 a RVO) dargestellt und kommentiert. Ein anschließender Anhang enthält Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Erlassen, die im Sachzusammenhang von Bedeutung sind.

Der Kommentar, in dem zusätzlich zahlreiche praktische Beispiele enthalten sind, erweist sich sowohl für die tägliche Praxis der Gewerbeaufsichtsverwaltung aber auch für die praktische Arbeit der Krankenkassen und Krankenkassenverbände als bestens geeignet.

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Klaus Peschick

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979 | MONTAG, 27. AUGUST 1979 | Nr. 35

Veröffentlichungen

2750

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 7575 des Technischen Angestellten Joachim Sukatsch ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1979
Hessisches Straßenbauamt
111 — 7 k — 04

Güterrechtsregister

2751

GR 443 — **Neueintragung** — 9. 8. 1979: Die Eheleute Edmund Koob, geb. 20. 10. 1935, und Silvia Koob geb. Sobottka, geb. 1. 10. 1955, beide wohnhaft in 6327 Antrifttal-Ohmes, Beethovenstraße 5, haben durch Vertrag vom 20. Juni 1979 Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 9. 8. 1979 Amtsgericht

2752

GR 237 — **Neueintragung** — 16. 8. 1979: Durch Vertrag vom 9. Mai 1979 haben die Eheleute Kraftfahrzeugmeister Johannes Kempik und Ehefrau Margrit Kempik geb. Köhler in Bad Hersfeld, Buchenweg 14, die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Künftig gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

6430 Bad Hersfeld, 16. 8. 1979 Amtsgericht

2753

GR 431 — **Neueintragung** — 2. 8. 1979: Eheleute Versicherungskaufmann Manfred Gottwald Vetter und Hannelore Margareta geb. Schröder, beide in Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1979 ist die durch Ehevertrag vom 3. November 1964 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 2. 8. 1979
Amtsgericht

2754

GR 566 — **Neueintragung** — 20. 8. 1979: Der Bürokaufmann Jürgen Walter Rösler, geb. am 14. 7. 1950, wohnhaft in Bad Vilbel, Samlandweg 1, und dessen Ehefrau Hedwig Edith Rösler geb. Gülz, geboren am 3. 12. 1945, wohnhaft ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1979 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 20. 8. 1979 Amtsgericht

2755

4 GR 929 — **Neueintragung** — 17. 8. 1979: Heinz Friedrich Bernd, Ingenieur (grad.) in Heppenheim, Friedrich-Ebert-Straße 23, und dessen Ehefrau Annette Erika geb. Bauer, Arzthelferin, daselbst.

Durch Vertrag vom 28. Juni 1979 — UR Nr. 958/79 — des Notars Dr. Gerald Heydegger in Heppenheim ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 17. 8. 1979 Amtsgericht

2756

6 GR 730 — **Neueintragung** — 7. 8. 1979: Eheleute Versicherungskaufmann Friedrich Eduard Becker und Margit Anna geb. Brill, wohnhaft in Meißner-Germerode, Am Heiligenberg 5.

Durch Vertrag vom 13. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 7. 8. 1979 Amtsgericht

2757

6 GR 731 — **Neueintragung** — 7. 8. 1979: Eheleute Dreher Karl Walter Sandrock und Anneliese Irene geb. Gräf, wohnhaft in Wehretal-Vierbach, Untergasse 7.

Durch Vertrag vom 25. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 7. 8. 1979 Amtsgericht

2758

GR 2112 — **Neueintragung** — 13. 8. 1979: Hans Helmut Althaus und Alexa Althaus geb. Busch, Kurt-Schumacher-Str. 45, Rosbach v. d. Höhe 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Juni 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 8. 1979
Amtsgericht

2759

GR 488 — **Neueintragung** — 3. 8. 1979: Werner Erich Schaub, Bad Orb, Mittelweg Nr. 36, und Iwonna Maria geb. Sznerch.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 3. 8. 1979 Amtsgericht

2760

GR 490 — **Neueintragung** — 6. 8. 1979: Johann Wilhelm Paul Frentzel, Freigericht-Somborn, Hauptstraße 41, und Edith Helga geb. Trautmann.

Durch Vertrag vom 15. Juni 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 6. 8. 1979 Amtsgericht

2761

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Gießen

GR 2298 — 15. 8. 1979: Eheleute Jörg Jörissen und Magda geb. Erdmann, Gießen-Kleinlinden. Gütertrennung, Vertrag vom 4. Mai 1979.

GR 2299 — 15. 8. 1979: Prätorius, Detlef, Techn. Kaufmann, und Prätorius, Christel geb. Eulenbach, kaufm. Angestellte, beide in Reiskirchen-Hattenrod, Erbsengasse 20. Durch Vertrag vom 15. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2300 — 15. 8. 1979: Eheleute Kubescha, Helmut, geb. 26. 12. 1939, und Kubescha, Karin geb. Lindner, geb. 30. 7. 1939, Gießen-Kleinlinden, Markwald 32. Durch Vertrag vom 16. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2301 — 15. 8. 1979: Eheleute Eckardt, Gerhard, Fuhrunternehmer, und Eckardt, Ursula geb. Luttropp, kaufm. Angestellte, Langgöns-Niederkleen, Blauäckerweg 4—8. Durch Vertrag vom 18. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 15. 8. 1979 Amtsgericht

2762

5 GR 373 — **Neueintragung** — 15. 8. 1979: Die Eheleute Heribert Siegler, geb. am 7. 3. 1945, Gas- und Wasserinstallateurmeister, und dessen Ehefrau Rita Siegler geb. Hartmann, geb. am 25. 6. 1948, kfm. Angestellte, beide wohnhaft in Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 28. März 1979 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 15. 8. 1979 Amtsgericht

2763

GR 234 — **Neueintragung** — 16. 8. 1979: Lehrer Gerhard Ommert und Apothekenhelferin Marlene Ommert geb. Rüffer in 6491 Sinntal-Oberzell.

Durch Vertrag vom 15. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 16. 8. 1979 Amtsgericht

2764

GR 235 — **Neueintragung** — 16. 8. 1979: Dachdecker Karl Hönig und Erika Hönig geb. Michel in 6483 Bad Soden-Salmünster.

Durch Vertrag vom 31. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 16. 8. 1979 Amtsgericht

2765

GR 236 — **Neueintragung** — 16. 8. 1979: Kaufmann Richard Slowig und Hildegard Slowig geb. Kasimirs in 6490 Schlüchtern 1.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 16. 8. 1978 Amtsgericht

2766

GR 193 — **Neueintragung** — 19. 7. 1979: Landwirt Klaus Helwig Wiegand und Anna Elisabeth Wiegand geb. Pfalzgraf, beide wohnhaft Kirchstr. 10, 3579 Schrecksbach-Röllshausen.

Durch Vertrag vom 12. Juni 1979 wurde der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 19. 7. 1979
Amtsgericht

Nachlaßsachen

2767

52 VI T 355/78: Die Verwaltung des Nachlasses der am 30. November 1978 verstorbenen Elisabeth Theilmann geborene Grafenmeyer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Mailänder Straße 11, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Probst, Frankfurt am Main, Stettenstraße 31.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1979
Amtsgericht

Vereinsregister

2768

6 VR 400 — **Neueintragung** — 10. 8. 1979: Familienverband Berneburg, Eschwege.
3440 Eschwege, 10. 8. 1979 Amtsgericht

2769

6 VR 401 — **Neueintragung** — 10. 8. 1979: Sportverein Eintracht Hoheneiche 1946, Wehretal-Hoheneiche.
3440 Eschwege, 10. 8. 1979 Amtsgericht

2770

6 VR 402 — **Neueintragung** — 10. 8. 1979: Angelsportverein Frieda 1978, Meinhard-Frieda.
3440 Eschwege, 10. 8. 1979 Amtsgericht

2771

6 VR 403 — **Neueintragung** — 14. 8. 1979: Heimat- und Verkehrsverein Wichmannshausen, Sontra-Wichmannshausen.
3440 Eschwege, 14. 8. 1979 Amtsgericht

2772

VR 1150 — **Neueintragung** — 10. 8. 1979: Verein griechischer Bürger in Lollar, Lollar.
6300 Gießen, 10. 8. 1979 Amtsgericht

2773

VR 1094 — **Neueintragung** — 16. 8. 1979: Schützenverein Burg-Falke Ellar 1968 e. V., Sitz: Waldbrunn-Ellar.
6253 Hadamar, 16. 8. 1979 Amtsgericht

2774

VR 1095 — **Neueintragung** — 16. 8. 1979: Tischtennisclub 1979 Niederzeuzheim e. V., Sitz: Niederzeuzheim.
6253 Hadamar, 16. 8. 1979 Amtsgericht

2775

VR 273 — **Neueintragung** — 15. 8. 1979: Heimat- und Geschichtsverein Bergwinkel. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern.
6490 Schlüchtern, 15. 8. 1979
Amtsgericht

2776

VR 274 — **Neueintragung** — 15. 8. 1979: Musikverein Cäcilia 1920 Bad Soden e. V. Sitz des Vereins ist 6483 Bad Soden-Salmünster.
6490 Schlüchtern, 15. 8. 1979 Amtsgericht

2777

VR 275 — **Neueintragung** — 17. 8. 1979: Freiwillige Feuerwehr Vollmerz. Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern-Vollmerz.
6490 Schlüchtern, 17. 8. 1979 Amtsgericht

2778

VR 939 — **Neueintragung** — 10. 7. 1979: Der Verein „Windsurfclub Wettenberg" in Lahn-Launsbach ist heute unter Nr. 939 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 13. Mai 1979 errichtet.
6330 Wetzlar, 14. 8. 1979 Amtsgericht

Liquidation

2779

Die **Kovinic & Co. Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitz in Bad Vilbel ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
6368 Bad Vilbel, 8. 8. 1979

Kovinic & Co.
Metallbau GmbH i. L.
Der Liquidator
Zivota Kovinic

Vergleiche — Konkurse

2780

N 8/79: Über das Vermögen der **GSB Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH & Co. KG in Alsfeld**, wurde am 7. August 1979, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Christian Uhlich, 6313 Homberg/Ohm 1, Frankfurter Straße 5, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. September 1979 schriftlich — zweifach — Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Termin der ersten Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO sowie der allgemeine Prüfungstermin wird bestimmt auf Donnerstag, 27. September 1979, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, Zimmer 17.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. September 1979 anzuzeigen.
6320 Alsfeld, 8. 8. 1979 Amtsgericht

2781

N 10/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ludwig Richtberg in Romrod** ist gem. § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM, die Auslagen sind auf 50,— DM einschl. Mehrwertsteuer festgesetzt.
6320 Alsfeld, 16. 8. 1979 Amtsgericht

2782

6 N 6/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **„BASICO Gesellschaft für internationale Projekte der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Agrarindustrie mit beschränkter Haftung, Kaiser-Friedrich-Promenade 65, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe"**, werden für den Konkursverwalter festgesetzt: a) Vergütung und MwSt.-Ausgleich 69 451,20 DM; b) Auslagen und MwSt. 4 146,50 DM.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 8. 1979
Amtsgericht

2783

2 N 5/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Klaus Holland, 6204 Taunusstein**, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 19. Oktober 1979, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschl. des Ausgleichs zur MwSt. ist auf 15 259,70 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 1 000,— DM festgesetzt.
6208 Bad Schwalbach, 20. 8. 1979
Amtsgericht

2784

61 N 62/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SHB — Schwimmhallen GmbH & Co. KG, Metall- und Kunststoffbau, Alte Bergstraße 80, 6146 Alsbach**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 25 305,68 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 149 328,93 DM bevorrechtigte und 1 397 767,98 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.
6100 Darmstadt, 21. 8. 1978

Der Konkursverwalter
L. Heeb
Dipl.-Volkswirt

2785

34 N 58/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Erich Reichert KG, Roßbach (Groß-Zimmern)**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma R. S. R. Damenmoden GmbH in 8751 Roßbach, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Kaufleute Erich Reichert und Friedrich Streck, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Vergütung des Konkursverwalters: 99 758,72 DM einschließlich Mehrwertsteuerausgleich; seine Auslagen: 1 931,80 Deutsche Mark.

Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder: 6 700,— DM, ihre Auslagen: 3 630,30 Deutsche Mark.
6110 Dieburg, 13. 8. 1979 Amtsgericht

2786

34 N 70/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KUKLA electronics GmbH (ABC-Systembau GmbH), Am Fuchsberg 5, 6113 Babenhausen, und 6000 Frankfurt am Main 56**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 10. Oktober 1979, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Marienstraße 31, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, in das kein Gläubiger aufgenommen wurde, zur Beschlußfassung der Gläubiger über den Masserest von 400,93 DM sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 22 260,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen wurden auf 3 099,26 D-Mark festgesetzt.
6110 Dieburg, 15. 8. 1979 Amtsgericht

2787

81 N 348/69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **RIEWA S. B. Markt GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft, Ahornstraße 73, 6000 Frankfurt am Main-Griesheim**, wird nach Abhalten des Schlußtermins **aufgehoben.**

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt:

H. Hess Vergütung 2 325,— DM, Auslagen 128,28 DM,

Rechtsanwalt Dieterle Vergütung 500,— D-Mark, Auslagen 6,40 DM.
6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1979
Amtsgericht Abt. 81

2788

81 N 105/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft in Fa. Ludwig Würz & Söhne, Waldstraße 20/28, 6000 Frankfurt am Main-Niederrad,** mit Betriebsstätte Wattenheimerstraße 52, 6843 Biblis, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben,** § 163 KO.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 6 181,— DM, ihre Vergütung auf 1 076,60 DM zuzüglich Ausgleich von 6,5% für Mehrwertsteuer festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2789

81 N 438/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **DFA Deutsche Finanz- und Anlagenberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung München,** gewerbliche Hauptniederlassung in Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 18. Mai 1979 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. Mai 1979 bestätigt wurde, **aufgehoben.**

Die Vergütung des Verwalters wurde auf 44 000,— DM + Ausgleich, die Auslagen auf 584,64 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2790

81 N 411/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Bau-Treuhand-GmbH, Westendstraße 46, 6000 Frankfurt am Main,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Arnold Weese, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt,** (§ 204 KO).

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2791

81 N 148/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Lamaz-Landmaschinen-Zubehör-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bockenheimer Anlage 13, 6000 Frankfurt am Main 1,** wird nach Abhalten des Schlußtermins **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2792

81 N 184/79 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **MAWOGE — Bauverwaltungsgesellschaft mbH, zuletzt: Thorwaldsenstraße 14, 6000 Frankfurt am Main 70,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Hubert Neumann, wohnhaft An der Bergstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 56, wird heute, am 16. August 1979, 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 14. September 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. September 1979, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 23. Oktober 1979, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. September 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2793

N 17/79 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma HBG, Hausbau Bauträgergesellschaft mit beschränkter Haftung, Ringstraße 45, 6467 Hasselroth 2,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Anni Gerda Freisleben, ebenda, ist am 10. August 1979, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand und Steuerbevollmächtigter Gerhard Heim, 6464 Linsengericht-Eidengesäß, Karl-Glöckner-Straße 15.

Gläubigerversammlung am 26. September 1979, 13.45 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gem. §§ 132 und 137 KO; am 26. September 1979, 13.45 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6460 Gelnhausen, 13. 8. 1979 **Amtsgericht**

2794

65 (50) N 13/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzkaufmannes **Ernst Albrecht, 3500 Kassel, Tannenhecker Weg 17, jetzt Waldkappel, Im Teichgarten Nr. 5,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der Massebestand beträgt 13 914,40 DM.

Die bevorrechtigten Forderungen sind gemäß § 170 KO vorweg bezahlt worden.

Die zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 102 322,13 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel (Konkursgericht), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 10, zur Einsicht niedergelegt.

3500 Kassel, 14. 8. 1979

Der Konkursverwalter
Werner Schrimpf
Rechtsanwalt

2795

65 N 105/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bein u. Co. KG., Kassel, Wolfsschlucht 6½,** (HRA 7920), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Gerhard Bein, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 13. November 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, (Saalbau), Zimmer 023, bestimmt.

3500 Kassel, 15. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2796

65 N 75/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma R + M Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Hersfeld,** Hauptverwaltung Kassel, Untere Königsstraße 14, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Meister, Republikstraße 2, Edermünde-Besse, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. Oktober 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 10. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 65**

2797

65 N 91/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Plänker & Co., Kassel, Königstor 46,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. Oktober 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 13. 8. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

2798

65 N 28/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schweißbetrieb M. Zinn GmbH, Kaufungen-Oberkaufungen, Deutebachstraße 1,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. Oktober 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 10. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 65**

2799

7 N 31/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Rolf Otto, früher 6072 Dreieich, jetzt wohnhaft Holzhecke 29, 6000 Frankfurt am Main 70,** ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1 000,— DM, seine Auslagen sind auf 1 200,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 1. 8. 1979 **Amtsgericht**

2800

7 N 133/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Willi Kleemann, Hohebergstraße 92 in 6056 Heusenstamm,** Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Kleemann Betonwerk in Heusenstamm, mache ich gem. § 151 KO bekannt, daß die festgestellten Vorrechtsforderungen des § 61 Ziff. 1 KO mit insgesamt 14 639,69 DM gem. § 170 KO voll befriedigt wurden. Für die Schlußverteilung stehen 13 174,85 DM zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziff. 2 KO mit festgestellten Forderungen von 131 748,52 DM. Schlußquote für diese Gläubiger demnach 10%. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (7 N 133/74) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Etwaige Massekosten- oder Masseschuldenansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Eventuelle Massegläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meidung des Ausschlusses (§ 172 KO) dem Konkursverwalter unverzüglich anzuzeigen.

6050 Offenbach am Main, 18. 8. 1979

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

2801

N 2/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dinkel GmbH in Dautphetal-Dautphe** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 14 000,— DM. Zu berücksichtigen sind an bevorrechtigten Forderungen 52 106,27 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in 3560 Biedenkopf, Zweigstelle Gladenbach — Geschäftsstelle — aus.

3552 Wetter, 16. 8. 1979

Der Konkursverwalter
Dieter Görgens
Rechtsanwalt

2802

62 N 49/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Deutschen Wanson Wärmetechnik GmbH, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, Daimlerring Nr. 2,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 17. Oktober 1979, 11.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 98 000,— DM (achtundneunzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 1 000,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 8. 1979
Amtsgericht, Abt. 62

2803

62 N 53/79: Über das Vermögen der **Karl Wintermeyer Automationsanlagen GmbH (früher: KWA Automations-Anlagen Wiesbaden GmbH), Hagenauer Straße 21, 6200 Wiesbaden-Biebrich,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr.-Ing. Edmund Wagner, Wiesweg 83, 6228 Eltville — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3191 — wird heute, am 15. August 1979, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Hempel, Rosenstraße 3, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 30. September 1979.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. Oktober 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 15. 8. 1979 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2804

6 K 6/79 — **Beschluß:** Das im Teileigentumsgrundbuch von Kirdorf, Band 124, Blatt 3807, eingetragene Teileigentum, lfd. Nr. 4, 208,604 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kirdorf, Flur 5, Flurstück Nr. 167/11, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 73, Größe 6,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen des Altbaus im Kellergeschoß (Aufteilungsplan Nr. TE 4); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 124, Blätter 3804 bis 3807) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 22. 2. 1972/14. 6. 1974 Bezug genommen,

soll am 7. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal Nr. 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnungs- und Gewerbeau GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Teileigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Teileigentums oder seines Zubehörs.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 8. 1979
Amtsgericht

2805

4 K 39/78: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 96, Blatt 5509, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 23, Flurstück 97/4, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 21, Größe 5,65 Ar,

soll am 23. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Thoma geb. Fabbian, in Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 9. 8. 1979 Amtsgericht

2806

2 K 28/78: Die im Grundbuch von Büdingen eingetragenen Grundstücke

Band 83, Blatt 3872,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 19, Flurstück 18, Ackerland, Am Kälbersberg, Größe 14,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 19, Flurstück 17, Ackerland, daselbst, Größe 11,64 Ar,

Band 97, Blatt 4303,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 18, Flurstück 6, Grünland (Obstbaumstück), Am Totenrain, Größe 10,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 18, Flurstück 8/1, Grünland, daselbst, Größe 27,17 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Büdingen, Flur Nr. 19, Flurstück 2, Ackerland, In der untersten Kälberbach, Größe 60,62 Ar,

sollen am Montag, dem 5. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Karl Ludwig Albrecht, Büdingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

4 410,— DM	für Flur 19 Nr. 18
3 610,— DM	für Flur 19 Nr. 17
2 610,— DM	für Flur 18 Nr. 6
6 800,— DM	für Flur 18 Nr. 8/1
18 800,— DM	für Flur 19 Nr. 2

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 13. 8. 1979 Amtsgericht

2807

61 K 122/78: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 12, Blatt 511, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 172/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 13, Größe 6,45 Ar,

soll am 26. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 20. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Bert, Rohrbach, — zu 1/2 —,

b) 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frieda Bert geb. Stepper, Rohrbach, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 8. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

2808

61 K 29/79: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 137, Blatt 6301, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 44, Flurstück 3863, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Benz-Straße 5, Größe 78,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Ernst Ott, Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 8. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

2809

K 27/76: Das im Grundbuch von Rödgen, Band 14, Blatt 613, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rödgen, Flur 1, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 10, Größe 34,47 Ar,

soll am Freitag, dem 16. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1976/14. 8. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Fuhrunternehmer Karl Scheib in Rödgen, — zu 1/2 —,

b) dessen Ehefrau Maria Scheib geb. Sussmann in Rödgen, — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 8. 1979
Amtsgericht

2810

K 1/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 58, Blatt 1958, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhaßlau, Flur Nr. 10, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Die Erlenmühle Nr. 1, Größe 10,00 Ar; Ackerland, Bei der Nixmühle, Größe 94,99 Ar; Hutung, Bei der Nixmühle, Größe 11,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Oktober 1979, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lina Helmling geb. Bender, Erlenmühle, Linsengericht, — zu 1/4 Anteil —,

Ruth Helmling, Waldbröl, Erlenweg 7, — zu 1/4 Anteil —,

Helmut Vollmer, Birkenfeld, Alte Pforzheimer Straße 54, — zu 1/2 Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 8. 1979 **Amtsgericht**

2811

K 28/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Weilers, Band 9, Blatt 188, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weilers, Flur 1, Flurstück 129/3, Hof- und Gebäudefläche, Hellsteiner Straße 14, Größe 7,96 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Oktober 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateur Erwin Wilhelm in Weilers.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 8. 1979

Amtsgericht

2812

42 K 29/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lauter, Band 12, Blatt 477, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lauter, Flur 1, Flurstück 148/3, Lieg.-B. 74, Hof- und Gebäudefläche, Quellenstraße 25, Größe 10,67 Ar,

soll am 1. November 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Petry geb. Momberger, geb. am 26. 7. 1935, Laubach 4, Quellenstraße 25.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM. In dem Versteigerungstermin vom 5. 7. 1979 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 8. 1979 **Amtsgericht**

2813

1 K 9/79: Die im Grundbuch von Ulm, Band 29, Blatt 1338, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ulm, Flur 1, Flurstück 100/1, Ackerland, Lindenstraße, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ulm, Flur 5, Flurstück 4/3, Grünland, In den Krautäckern, Größe 72,13 Ar,

sollen am 16. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Schmidt geb. Nagel, in Ulm, Lindenstraße 16.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 5 auf 1 000,— DM,
zu lfd. Nr. 8 auf 18 033,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 8. 1979 **Amtsgericht**

2814

1 K 25/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberjosbach, Band 18, Blatt 691 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 6, Flurstück 570, a) Grünland Girn, 6. Gew., Größe 4,45 Ar, b) Wiese, daselbst, Größe 2,00 Ar,

a) Grünland, Jungferndriesch, 5. Gew., Größe 2,60 Ar, b) Wiese, daselbst, Größe 3,78 Ar,

sollen am 13. November 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Emil Leichtfuß in Oberjosbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 4. 8. 1979 **Amtsgericht**

2815

64 K 42/78: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Heckershausen, Band 35, Blatt 940, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 48, Lieg.-B. 935, Hof- und Gebäudefläche, Brandenburger Straße Nr. 10, Größe 6,70 Ar,

sollen am 16. Januar 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1978/ 10. 1. 1979 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Brede, August, geboren am 11. April 1924,

b) Brede, Anna geborene Semmler, geboren am 14. Februar 1926,

beide in Ahnatal-Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

2816

Berichtigungen. — 64 K 154/78 (lfd. Nr. 2316, StAnz. S. 1530): Anstelle „zur Aufhebung der Gemeinschaft" muß es richtig heißen **„durch Zwangsvollstreckung".** — 64 K 50/76 (lfd. Nr. 2393, StAnz. S. 1569): Es muß richtig lauten „Zimmer 023 (Sockelgeschoß)" und nicht „Zim-

(lfd. Nr. 2399, StAnz. S. 1570): Es heißt nicht „Hartwigstraße 3" sondern „Hartwigstraße 8".

3500 Kassel, 21. 8. 1979 **Amtsgericht**

2817

64 K 170/78: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 45, Blatt 1240, eingetragenen Miteigentumshälften an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 14, Flurstück 158, Lieg.-B. 867, Hof- und Gebäudefläche, Goetheweg 4, Größe 8,74 Ar,

sollen am 28. November 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Sauer, geboren am 1. April 1926, Schauenburg,

b) Lotte Sauer geb. Lippold, geboren am 26. Juni 1927, Schauenburg,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 8. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

2818

5 K 11/77: Am 14. November 1979, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Wolferode, Blatt 239, auf den Namen der Eheleute Adam Sengelaub und Anna Sengelaub geb. Henkel, Wolferode, je zu 1/2, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem guten Born, Größe 87,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 43, Ackerland, Vor den Betten, Größe 27,50 Ar, Grünland, Vor den Betten, Größe 11,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 22, Ackerland, Auf der Hecke, Größe 65,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 24, Wiese, Die Beckerswiesen, Größe 16,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 26, Grünland, In der Hundsbach, Größe 29,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 191/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Unterdorf, Haus Nr. 73, Größe 11,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 38/1, Ackerland, Im Schmetzengrund, Größe 85,62 Ar, Grünland, Im Schmetzengrund, Größe 17,90 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 47/2, Ackerland, Der Junkernacker, Größe 23,61 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 47/5, Ackerland, Der Junkernacker, Größe 23,77 Ar,

versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 14. 8. 1979 **Amtsgericht**

2819

5 K 11/79: Am 10. Oktober 1979, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, das im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 1928, auf den Namen der Eheleute Hans Stürmer und Katharina Elisabeth Stürmer geb. Sprenger, Kirchhain, je zu

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinterm Kirchhof 1, Größe 0,90 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 14. 8. 1979 Amtsgericht

2820

3 K 9/78: Die im Grundbuch von Langen, Band 268, Blatt 11 590, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 670/2, Hof- und Gebäudefläche (ohne Aufbauten = Baugelände), Rheinstraße 39, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 670/5, Straße, August-Bebel-Straße, Größe 0,34 Ar,

sollen am 2. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Karl-Heinz Lorenz in Langen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 202 300,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 23 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 14. 8. 1979 Amtsgericht

2821

7 K 12/79: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 118, Blatt 6159, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 393, Hof- und Gebäudefläche, Fichtestraße 28, Größe 5,41 Ar,

soll am 9. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Zaiger in Dreieich und Ingeborg Zaiger in Rüsselsheim,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 291 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 8. 1979 Amtsgericht

2822

7 K 21/79: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 348, Blatt 10 299, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 252/2, Lieg.-B. 4403, Hof- und Gebäudefläche, Rödernstraße 22 und 24, Größe 12,47 Ar,

am 14. November 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Diehl, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 8. 1979 Amtsgericht

2823

7 K 47/79 (verbunden mit 7 K 48/79): Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band Nr. 92, Blatt 3407 und 3408, eingetragenen 39,8 bzw. 46,1/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück Nr. 1096/8, Lieg.-B. 1826, Hof- und Ge-

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegesatzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke, Geschäftsführender Direktor der Hessischen Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner 94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

bäudefläche, Richard-Wagner-Straße 31, 33, Größe 18,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 502 und 501 bezeichneten Wohnungen und Nr. 28 und 26 bezeichneten Kellern, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 7. November 1979, 10.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1979 bzw. 9. 4. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Fa. GfW — Gesellschaft für Wohn- und Werkraumschaffung mbH & Co. KG, freies Wohnungsunternehmen in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM für Wohnung 502, 185 000,— Deutsche Mark für Wohnung 501.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 8. 1979 **Amtsgericht**

2824

7 K 80/81/79: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 451 und 455, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/2, Lieg.-B. 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 23. November 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. WBG Südwest Wohnbau GmbH & Co. KG in Frankfurt am Main.

Blatt 13 406: 450/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5016, Wert 63 500,— DM.

Blatt 13 513: 2200/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5151, Wert 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 8. 1979 **Amtsgericht**

2825

4 K 3/79: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band Nr. 46, Blatt 1569, eingetragene Wohnungseigentum

Miteigentumsanteil von 49,99/10 000 an dem Grundstück Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5. E. 1 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 16. Oktober 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 12, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Hein und Martha Hein geb. Tielke, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 10. 8. 1979 **Amtsgericht**

2826

4 K 4/79: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band Nr. 46, Blatt 1570, eingetragene Wohnungseigentum

Miteigentumsanteil von 38,35/10 000 an dem Grundstück Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5. E. 2 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Dienstag, dem 16. Oktober 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 12, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Hein und Martha Hein geb. Tielke, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 10. 8. 1979 **Amtsgericht**

2827

3 K 27/78: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 39, Blatt 1130, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Brandweiherweg, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 15, Gartenland, Brandweiherweg, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße, Größe 7,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Heckholzhäuser Str., Größe 0,27 Ar,

sollen am 5. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Edwin Lutterbeck und Christel Lutterbeck geb. Martens in Merenberg, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 8. 1979 **Amtsgericht**

2828

61 K 75/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Breckenheim, Blatt 1584, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breckenheim, Flur 17, Flurstück 162/1, Hof- und Gebäudefläche, Neue Schulstraße 2, Größe 4,72 Ar,

soll am 16. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Werner Bohrmann, Brekkenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 8. 1979 **Amtsgericht**

2829

K 16/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Balhorn, Band 35, Blatt 1093, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 9/1, Lieg.-B. 1026, Hof- und Gebäudefläche, Teichecke, Haus Nr. 9, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Balhorn, Flur 18, Flurstück 34, Lieg.-B. 1026, Gartenland, Auf dem Hofe, Größe 4,12 Ar,

bei dem Grundstück lfd. Nr. 1 ist die Sanierung eingeleitet; eingetragen am 28. November 1974,

sollen am 15. November 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, 1. Etage, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Georg Rubner in Emstal.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) Grundstück lfd. Nr. 1 = 13 000,— DM,
b) Grundstück lfd. Nr. 2 = 1 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 8. 1979 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen hat gemäß § 2 der Wahlordnung vom 11. 6. 1959 in der Fassung vom 13. 7. 1967 die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung auf 30. 11. 1979 — 12.00 Uhr — bis 10. 12. 1979 — 12.00 Uhr — festgesetzt.

Wahlvorschläge, die gemäß § 3 der Wahlordnung von mindesen nach § 7 der Wahlordnung dem Wahlausschuß der Landeszahnärztekammer Hessen, Lyoner Straße 21, 6000 Frankfurt am Main 71, bis spätestens 21. September 1979 — 12.00 Uhr — eingereicht werden.

Die Wählerverzeichnisse sind gemäß § 6 der Wahlordnung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Oktober 1979 in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt.

Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Auf-

Oktober 1979 — 18.00 Uhr — schriftlich beim Wahlleiter, Lyoner Straße 21, 6000 Frankfurt am Main 71, erhoben werden.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1979

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen
gez. Dr. Hasselwander

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 12. — öffentliche — **Sitzung des Ältestenausschusses** findet am Dienstag, dem 4. September 1979, 13.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstages am 2. 10. 1979 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse.
2. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 49 in den Gemarkungen Braach und Rotenburg der Stadt Rotenburg (Fulda), Kreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 49 in den Gemarkungen Braach und Rotenburg der Stadt Rotenburg (Fulda) im Kreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,109 neu (bei km 48,281 der B 83 neu)
bis km 0,122 neu (bei km 48,255 der B 83 alt) = 0,013 km

und

von km 0,127 neu (bei km 48,261 der B 83 alt)
bis km 0,433 neu (bei km 0,433 der K 49 alt) = 0,306 km

werden mit Wirkung vom 1. August 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats nach Zustellung (Zugang) Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gewahrt.

6430 Bad Hersfeld, 7. 8. 1979

Der Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg
gez. Dr. Simon
Erster Kreisbeigeordneter

Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar mit dem Sitz in Homberg, Bezirk Kassel

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Selbstverwaltungskörperschaft

(1) Der Schwalm-Eder-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg bilden nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) einen Zweckverband zur Erfüllung der ihnen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. 9. 1975 (BGBl. I S. 2313) obliegenden Aufgaben.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar". Er hat seinen Sitz in Homberg, Bezirk Kassel.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt das jeweilige Kreisgebiet (§§ 13—15 HKO) der dem Zweckverband angehörenden Landkreise. Es ist identisch mit dem Einzugsbereich (§ 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. 6. 1978 — GVBl. I S. 306) der Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die unschädliche Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und den dazu ergangenen Vorschriften.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband eines privaten Unternehmers bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Als Mitglied der Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaft besitzt, die ihn zu wählen hat. Mit dem Verlust dieses Wahlrechts endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Verbandsvorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

(3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Verbandsvorstand oder sämtliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

a) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
c) den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Unternehmerverträgen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung
d) den Erlaß der Haushaltssatzung
e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen
f) die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes
g) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO
h) der An- und Verkauf von Grundstücken
i) die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
k) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das KGG und diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von $^2/_3$ der satzungsgemäßen Stimmen ist erforderlich zur Beschlußfassung über die in § 7 Ziff. a, b und k dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.

(3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Schwalm-Eder-Kreises und der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg sowie aus dem Ersten Kreisbeigeordneten des Werra-Meißner-Kreises. Die Vorstandsmitglieder werden von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt des Landrats, der Erste Kreisbeigeordnete des Werra-Meißner-Kreises vom Landrat des Werra-Meißner-Kreises vertreten.

(2) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 10

Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, führt sie aus und beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

a) die Feststellung der Haushaltssatzung
b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
c) die Veranlagung und Einziehung der Tierkörperbeseitigungsgebühren
d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes
e) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers und eines Kassenverwalters und die Festsetzung ihres Entgeltes (§ 15 Abs. 2)
f) die Festsetzung der in §§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 3, 4 vorgesehenen Kostenpauschalen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 4 erteilt ist.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Verbandsvorsitzenden schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

(2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.

§ 12

Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwesen

(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

(2) Der Verbandsvorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises gegen Zahlung eines pauschalen Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung. Für die Bemessung der Gebühren gilt § 10 Abs. 2 Hess. KAG i. V. mit § 6 Abs. 2 HessAGzTierKBG. Die für laufende Ausgaben nicht benötigten Einnahmen hat der Verbandsvorstand verzinslich und mündelsicher anzulegen. Die Verbandsversammlung kann eine andere Art der Anlegung gestatten.

(2) Soweit die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfü-

auf die Verbandsmitglieder sind die bei der letzten Viehzählung festgestellten Großviehzahlen in dem zum Einzugsbereich der TKBA Fritzlar gehörenden Gebiet.

V. Verwaltung

§ 15

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach näherer Weisung durch den Verbandsvorstand wahr.

(2) Geschäftsführer und Kassenverwalter ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gezahlt.

(3) Der sächliche Verwaltungsaufwand (Diensträume, Büro- und Schreibmaterial, Telefon u. a.) wird von dem Schwalm-Eder-Kreis getragen. Er stellt auch das benötigte Schreibpersonal. Als Gegenleistung erhält der Schwalm-Eder-Kreis vom Zweckverband eine jährliche Kostenpauschale.

(4) Soweit ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, werden die laufenden Geschäfte auf Anweisung des Verbandsvorstandes durch Bedienstete der Kreisverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen. In diesem Falle zahlt der Zweckverband an den Schwalm-Eder-Kreis eine weitere Kostenpauschale.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 17

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 18

Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VI. Schlußvorschriften

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 Abs. 2 genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Die Beteiligten vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 1 KGG und erklären den Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar.

3588 Homberg (Efze), 10. 8. 1979

Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Franke — Landrat
gez. Baier — Erster Kreisbeigeordneter

3440 Eschwege, 30. 7. 1979

Der Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises

gez. Höhne — Landrat
gez. Curth — Kreisbeigeordneter

6430 Bad Hersfeld, 3. 8. 1979

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

gez. Dr. Simon — Erster Kreisbeigeordneter
gez. Krönung — Kreisbeigeordneter

3540 Korbach, 6. 8. 1979

Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Dr. Reccius — Landrat
gez. Schulze — Kreisbeigeordneter

Genehmigung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 16. August 1979

Der Regierungspräsident in Kassel
I/2 a — 3 u
Im Auftrage:
gez. Hildebrandt

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307 i. d. F. vom 15. 5. 1974 — GVBl. I 1974 S. 241) öffentlich bekannt gemacht.

3588 Homberg (Efze), 16. 8. 1979

Der Verbandsvorstand
gez. Franke
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau der Stützmauer mit Treppenanlage in Eiterfeld, OT Leimbach im Zuge der L 3171, Baustat. 0+199,31 — 0+229,91 — Fu 2262 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 470 cbm	**Baugrubenaushub**
ca. 4 t	**Betonstahl**
ca. 75 cbm	**Stahlbeton**
ca. 150 qm	**Abdichtung der erdberührten Flächen**
ca. 140 qm	**Natursteinverblendung (Sandstein gesägt)**

Bauzeit ca. 2 Monate

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. September 1979 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 27. September 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 31. Oktober 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 13. 8. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43 neu bei Hanau, Erstellung des Brückenbauwerkes K 191, Unterführung der Kreisstr. 200 zwischen der B 45 und Klein-Auheim (in Baukm 0,2+77,855) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 5000 cbm	**Bodenaushub**
ca. 2500 cbm	**Hinterfüllung und Dämme**
ca. 1600 cbm	**Stahlbeton B 15, 25 und 35**
ca. 1200 cbm	**Spannbeton B 45**
ca. 37 t	**Spannstahl**
ca. 240 t	**Baustahl I und III**
ca. 450 qm	**Spundwände**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 375 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. September 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 36,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Bauwerk K 191".

Eröffnung: Donnerstag, den 18. Oktober 1979, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 60 Werktage.

6100 Darmstadt, 15. 8. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau der Landwehrgrabenbrücke im Zuge der B 40 bei Erlensee-Rückingen (Main-Kinzig-Kreis) l. W. = 7,00 m, l. H. = 2,00 m, Breite = 21,45 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

500 cbm	**Baugrubenaushub**
200 cbm	**Bauwerkshinterfüllung**
230 cbm	**Stahlbeton B 25 u. B 35 für Stahlbetonrahmen**
25 t	**Betonstahl BSt 420/500**
30 m	**Stabgeländer**
160 qm	**Abdichtungs-Mastix**
160 qm	**zweilagiger Gußasphalt**
210 qm	**Verbundsteinpflaster**
	und Verschiedenes

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. September 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Landwehrgrabenbrücke im Zuge der B 40 bei Erlensee-Rückingen".

Eröffnungstermin: Freitag, den 21. September 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 24 Werktage.

6450 Hanau am Main, 17. 8. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahndeckenschäden an der B 324/L 3159 in der OD Bad Hersfeld, Peterstor sollen vergeben werden:

Auszuführen sind u. a.:

10 000 qm	**Mikrobelag 0/5, 55 kg/qm — Sonderbindemittel**
1 100 qm	**Fräsarbeiten**
230 t	**Binder 0/16 mm**
	und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 42 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. September 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. September 1979, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 207.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 18. Oktober 1979.

6430 Bad Hersfeld, 13. 8. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Frankfurt am Main: Ausführung von Deckenerneuerungsarbeiten im Zuge der Kreisstraße 367 Grävenwiesbach—Hasselborn, km 0,500 bis km 2,472 (NK 007—NK 019).

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

ca. 11 500 qm	**Fläche reinigen und anspritzen**
ca. 11 500 qm	**Asphaltbeton 0/11**

Profilausgleich und Bankettregulierung

Bauzeit: Baubeginn 1. Oktober 1979

Fertigstellung 31. Oktober 1979

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis 30. August 1979 beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Einzahlung von 25,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Burnitzstraße Nr. 53, PS-Konto 68 21-601, mit der Angabe „Deckenerneuerung im Zuge der K 367 Grävenwiesbach—Hasselborn".

Versand der Angebotsunterlagen ab 3. September 1979.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 18. September 1979, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Bezeichnung der Angebotsunterlagen: „Deckenerneuerung im Zuge der K 367 Grävenwiesbach—Hasselborn."

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Oktober 1979.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Restausbau der L 3253 in der OD Alheim OT Baumbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 6,623 und km 6,438, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 400 cbm	**Mutterboden**
ca. 4 000 cbm	**Erdarbeiten**
ca. 700 cbm	**Frostschutzmaterial**
ca. 1 300 qm	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 230 kg/qm**
ca. 600 qm	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm**
ca. 660 qm	**Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 140 kg/qm**
ca. 1 300 qm	**Asphaltbinder, Körnung 0/16, 100 kg/qm**
ca. 1 800 qm	**Asphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm**
ca. 600 qm	**Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm**

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 70 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 7. September 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckamt Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. September 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. Oktober 1979.

6430 Bad Hersfeld, 17. 8. 1979 **Hessisches Straßenbauamt**

Aktivieren Sie Ihre Gewinnchancen

Gezielt spielen

System spielen

Gezielt spielen heißt: Spielen mit Methode im TOTO, LOTTO oder RennQuintett. Das große Glück kann niemand versprechen, aber durch planmäßiges Vorgehen und durch Kombinieren von Zahlen kann man dem Glück eher auf die Scheine helfen. Darum Systemspielen. Je mehr Einzelspiele im System, desto größer die Gewinnchancen.

Holen Sie sich zum Mitspielen: System-Verzeichnisse (kostenlos) und Systembroschüren (gegen eine Schutzgebühr bei Ihrer Annahmestelle).

XXX für Ihr Glück XXX für Ihr Glück XXX

HESSEN TOTO LOTTO RennQuintett

Beim Magistrat der Stadt BÜDINGEN

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle im gehobenen Dienst neu zu besetzen.

Gesucht wird ein(e) junge(r) dynamische(r)

Inspektor(in)/ Oberinspektor(in)

für vielfältige Aufgaben im Bereich der Hauptverwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, evtl. Referenzen) sind bis zum 30. September 1979 zu richten an den

Magistrat der Stadt Büdingen,
Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen 1.

Persönliche Vorstellungen nur auf Anforderung.

HÜNSTETTEN, Rheingau-Taunus-Kreis

Wir sind eine Großgemeinde, 20 Kilometer von Wiesbaden entfernt, mit zur Zeit ca. 7 300 Einwohnern.
Wir suchen zum frühestmöglichen Dienstantritt einen

Hauptverwaltungsbeamten

A 10 (Oberinspektor)

Vorrückungsmöglichkeiten nach A 11 (Hessische Besoldungsordnung) sind bei Bewährung gegeben.

Der Bewerber muß die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über gute Kenntnisse im Gemeindehaushaltsrecht, Abgabenrecht, Satzungswesen, Personalwesen und Erschließungsrecht verfügen. Grundkenntnisse der EDV wären von Vorteil.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über den beruflichen Werdegang werden bis spätestens 10. September 1979 erbeten an:

Gemeindevorstand Hünstetten,
z. Hd. Herrn Bürgermeister Schumann,
Wallbach, Auf der Langwies 1, 6274 Hünstetten.

Die **Deutsche Zentrale für Tourismus e. V.** sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Kraftfahrer

aus der näheren Umgebung von Darmstadt.

Vergütung: MTB-Kraftfahrertarif — (je nach Familienstand ca. DM 2 000,— mtl.)

Außerdem: Zusätzliche Altersversorgung (VBL), Beihilfen und Urlaub wie im öffentlichen Dienst, gleitende Arbeitszeit, Essenszuschuß.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die

Deutsche Zentrale für Tourismus e. V.,
Beethovenstraße 69, 6000 Frankfurt am Main (Tel. 06 11/75 72-2 53).

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

FRANKFURT. DIE STADT.

Die Stadt Frankfurt am Main sucht für **das Sozialamt** und **das Jugendamt** für Tätigkeiten in der **GRUNDSATZABTEILUNG** zum sofortigen Eintritt

1 Verwaltungsbeamten

(Amtsrat, Bes.Gr. A 12 BBO)

1 Sozialarbeiter

(Amtsrat, Bes.Gr. A 12 BBO bzw. Verg.Gr. III BAT)

Die Aufgaben: Sachbearbeiter für Sozial- oder Jugendhilfeplanung; Erarbeitung von Planungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Sozial- bzw. des Jugendamtes (Fachentwicklungspläne); Mitglied der Planungsgruppe im Dezernat Soziales und Jugend; Zusammenarbeit mit dem Dezernatsverwaltungsamt Soziales, Jugend und Wohnungswesen in Planungsfragen; Zusammenarbeit mit Stiftungen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen mit sozialer Zielsetzung; Erarbeitung von Stellungnahmen zu Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, sowie zu ähnlichen Planungen; Erledigung von Sonderaufträgen des Dezernenten und der Amtsleiter in Planungsfragen.

Wir erwarten: II. Verwaltungsprüfung bzw. staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter; mehrjährige Erfahrung in der Sozial- oder Jugendarbeit; überdurchschnittliche Qualifikation im bisherigen Arbeitsbereich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
Personal- und Organisationsamt
Kennziffer 4000 072
Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

35/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandspesen und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.